Ded.
460
14.

Ded. 460 (14.

STATUS CAUSÆ

Leiningen Dachsburg=Guntersblum

gegen

Leiningen Hartenburg,

bey einem

Höchstpreislichen Kaiserlichen Reichs = Hof = Rath

anhängig.

Citationis ex Lege diffamari.

Gedruckt im Jahr 1780.

Vorbericht.

Die Druckschrift, welche im Jahr 1775. unter der Aufschrift: Vorlegung der Gründe, aus welchen die Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, Grafen zu Leiningen Dachsburg in Guntersblum, ihre rechtmäßige Gräflich Leiningische Abstammung, und damit verbundene Gräflich Leiningische Familien und Successions-Rechte behaupten, ans Licht getretten ist, enthält die wahre Beschaffenheit, und die zur Hauptsache gehörige Gründe, und Gegengründe, dieses bey dem Höchst preislichen Reichs-Hofrath noch anhängigen Rechtshandels.

Es ist dagegen eine so betitulte: Unumstößliche Abfertigung der sogenannten Vorlegung der Gründe, aus welchen die Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel ihre rechtmäßige Gräflich Leiningische Abstammung ꝛc. behaupten ꝛc. wodurch aber bemeldete Gebrüder weder den ihnen nicht gebührenden Titul eines Grafen zu Leiningen Dachsburg in Guntersblum, den sie sich anzumaßen unterstehen, noch die von ihnen ertraumte Rechte zu retten vermögend sind. Gedruckt im Jahr 1776. aus der Presse gekommen. Der Schriftsteller, dessen Namen: Philipp Jacob Rühl, Hochgräflich Leiningen Dachsburgischen Hof- und Regierungs-Kanzleyrath, schon der ausführlichen Beantwortung der Scheingründe ꝛc. im Jahr 1774. vorgedrucket ist, hat sich um das Publikum weiter verdient gemacht, da er die von Seiten der Herren beklagten Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen Dachsburg ꝛc. bey dem Höchst preislichen Reichs-Hofrath eingereichte Sextuplic-Handlung, und die von ihm dargegen verfaßte Septuplic, gleich jener zur Seiten gestellet, zum Druck befördert, und dabey ganz ungebeten den Namen des Verfassers der Sextuplic, zu den Beyträgen der Deductions-Bibliothec, bekannt gemacht hat. Das Publicum wird über dieses doppelte Verdienst urtheilen, ob es auf Seiten der Bekanntmachung der Sextuplic, oder der Septuplic gegründeter seye.

Die beklagte Herren Grafen bezeigen dem Herrn Hof- und Kanzley-Rath für diese Bekanntmachung ihre Verbindlichkeit, um so mehr, weil die Sextuplic auf zerschiedene beygebrachte neue Beweis-Urkunden sich gründet, darunter auch die Grabschrift befindlich ist, woraus die wahre Geburtszeit der Gräfin Johanne Louise von Leiningen, der aus der Leining- und Falkensteinischen Ehe erzeugten Tochter, auf den 26sten Merz 1670. erwiesen ist, da man zu-

zuvor dem gegentheiligen Angeben, als wäre diese Gräfin im Jahr 1664. gebohren, gefolget ist.

Die beklagte Herren Grafen haben zu demjenigen Publikum, welches Deductions-Schriften lieset, und zu beurtheilen fähig ist, das Vertrauen, daß in unpartheyischer Zusammenhaltung der Rühlischen Schriften, gegen die von ihrer Seiten, ihre Sache vor dem Richterstuhl der urtheilenden Kenner nichts verliehren werde, wenn gleich nicht eben die Bogenzahl der Rühlischen Bogenzahl entgegen gedrucket wird.

Sie können ohne besorgliche Gefahr die unumstößliche Abfertigung, und die gedruckte Septuplic, ohne öffentliche Widerlegung den Recensenten, und Deductions-Sammlern überlassen.

Die Einsicht der gedruckten Vorlegung, und der Sextuplic, wird entscheiden, daß in diesen schon die gegnerische Schriften ihre volle Widerlegung haben, in dem, was die Gründe der Sache betrift.

Alles übrige, womit Herr Rühle seine Kunst, Bogen mit unnützen Worten und Allegaten anzufüllen, nur alles, was nicht für seine Sache taugt, wegzulaugnen, und zu widersprechen, mit ahndungswürdigster Beleidigung alles Wohlstandes zu spotten, und zu lästern, öffentlich hat zur Schau darstellen wollen, verdienet weder Antwort, noch Widerlegung.

Quis disceptandi finis erit: sind Worte des H. Augustins L. 2. de civit. Dei c. 1. & loquendi modus, si respondendum esse respondentibus semper existimemus: Nam, qui vel non possunt intelligere, quod dicitur, vel tam duri sunt adversitate mentis, ut etiamsi intellexerint, non obediant, respondent, ut scriptum est, & loquuntur iniquitatem, atque infatigabiliter vani sunt. Quorum dicta contraria si toties vellemus refellere, quoties obnixa fronte statuerunt, non curare quid dicant, dum quocunque modo nostris disputationibus contradicant: quam sit infinitum & ærumnosum, & infructuosum, vides.

Schicklicher also wird es seyn, in wenigen Bögen nochmals den Begriff des Rechtshandels im Ganzen, zu unbefangener Einsicht, und Beurtheilung vorzulegen, und zu dessen Erläuterung, die Geschlecht-Tafeln, aus den Gräflich-Falkensteinischen, und Gräflich-Leiningischen Häuseren, so weit es die, in diesem Rechts-Streit vorkommende Gräfliche Personen, nach ihrer Abstammung, Geburts- und Sterbjahren, zu wissen nöthig ist, in den Beylagen Num. I. u. II. mit dienlichen Anmerkungen, beyzufügen. No. I. und II.

§. I.

§. I.

Anfang des Processes, und Innhalt der Hochgräflich-Leiningischen Klage.

Ein Höchstpreislicher Kaiserlicher Reichs-Hof-Rath hat auf allerunterthänigstes Anrufen der Herren Gebrüder Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen Dachsburg Guntersblum, gegen den Herrn Grafen, nunmehro Herrn Fürsten Karl Friederich Wilhelm zu Leiningen Dachsburg Hartenburg, als Landes-Administrator des Herrn Grafen Friedrich Theodor Ludwig zu Leiningen Dachsburg Falkenburg, Citationem ex Lege diffamari, unterm 21. Junii 1771. allergnädigst zu erkennen geruhet.

Die den 16ten Septembr. 1771. von dem impetratischen Herrn Fürsten eingereichte allerunterthänigste Vernehmlassung begreift die Klage, und den Grund des Processes gegen die Herren Grafen Wilhelm und Wenzel, mit folgenden Worten:

„Es beruhet *in notorietate publica*, daß auf des Herrn Grafen Johann „Ludwig zu Leiningen Guntersblum, mit der Gräfin Amalia Sybille in „*Ao.* 1664. gepflogene *Sponsalia* niemals die Benedictio Sacerdotalis erfolget, „sondern daß derselbe sich nachhero von ihr aus bewegenden Ursachen ge„trennet, und mit der Gräfin Sophia Sybille zu Westerburg in Ao. 1678. „feyerlich vermählet, welche leztere dann auch eine lange Reihe von beynahe „100. Jahren hindurch, ohne einigen Widerspruch, als die einzige rechtmä„ßige Gemahlin Herrn Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen Dachsburg „Guntersblum jederzeit angesehen worden, und noch wirklich also anzusehen „ist; da im Gegentheil der ganze Vorgang zwischen dem Herrn Grafen Jo„hann Ludwig zu Leiningen Guntersblum und der Gräfin Amalia Sybille „zu Falkenstein, aus Imhofs notitia Procerum Lib. VI. c. V. p. 537. edit. „Koehlerianæ, des breitern zu ersehen ist, als woselbst mit trocknen Worten „gesagt wird, daß bey dem Vorgang mit der Gräfin Amalia Sybille zu „Falkenstein Benedictio Sacerdotalis prætermittiret worden.

„Weswegen sie dann auch noch von niemanden in der Qualität einer „uxoris legitimæ mehrberührten Herrn Grafen Johann Ludwigs zu Lei„ningen Dachsburg Guntersblum erkannt worden ist rc.

„Es seye also zwischen dem Herrn Grafen Johann Ludwig zu Lei„ningen, und der Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein, kein wahres *Ma„trimonium* bestanden, daß vielmehr wegen dieses wesentlichen Abgangs „der Priesterlichen Trauung, alle effectus civiles Matrimonii bey der Suc„cession wegfallen.— Daher seyen Herren Imploranten, und deren Vorfahrer „von aller Leiningischen Succession ausgeschlossen gewesen. — Daher folge „unmittelbar, daß der Herr Graf Friederich Theodor Ludwig zu Leinin-

„ gen, als ehelicher Enkel des Herrn Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen
„ rc. einen Vorzug, und Vorrecht vor der unehelichen Descendenz seines vor-
„ benannten Herrn Großvaters habe, und die Herren Imploranten, qua de-
„ scendentes de *Filio naturali* Comitis Joannis Ludovici de Leiningen Dachsburg
„ Guntersblum, für Successions-unfähig zu erkennen; — — unmöglich seye
„ es, den in Ao. 1673. von der Gräfin Amalia Sybille zu Cölln gebohrnen
„ Sohn in eine andere Qualität als diese, eines *Filii naturalis* zu setzen.

§. II.

Status Controversiæ, und Gegensatz der Beklagten, daß die Legitimität der Kinder nicht schlechterdings auf der priesterlichen Ehe-Einsegnung beruhe.

Nach dem völligen Innhalt dieser Klage, ist es ganz klar, daß das klagende Gräfliche Haus Leiningen actionem ex statu prætensæ illegitimitatis, vel filiationis illegitimæ, angestellt, und den beklagten Herrn Gebrüderen, Wilhelm und Wenzel, Grafen von Leiningen, die rechtmäßige Gräfliche Abkunft-Stamms- und Successions-Rechte zu verneinen, aus dem Grunde hauptsächlich unternommen habe, weil Sie von einem *Filio naturali* des Herrn Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen abstammeten, denn dieser seye zwar mit der Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein ehelich verlobt gewesen, habe sich aber wieder von ihr getrennet, und die mit ihr gepflogene Sponsalien durch priesterliche Einsegnung nicht vollzogen rc. Und bey solchen wesentlichen Abgang fielen die effectus Matrimonii civiles weg.

Hier kam es also eigentlich auf keine quæstionem facti, sondern auf die Rechts-Frage an: ob die priesterliche Ehe-Einsegnung von solcher Nothwendigkeit und Wesenheit seye, daß in deren Ermanglung, die von verlobten Personen, besonders auch von Personen Reichs-Gräflichen Standes, und der Augspurgischen Confession verwandt, erzeugte Kinder, für unrechtmäßig, und Successions-unfähig, zu erkennen wären?

Klagender Seits wird die Nothwendigkeit der priesterlichen Copulation, zu einer rechtmäßigen Ehe nicht nur, sondern auch zur Legitimität der Kinder aus der Novell. Leonis 89. aus dem Concilio Tridentino, aus einer allgemein recipirten christlichen Ordnung, und Gebrauch, und auch kraft der Gräflich-Leiningischen Kirchenordnungen, und Herkommens, behauptet. Beklagter Seits wird entgegen gestellet:

I. Daß man zwar nicht im Stande seye, von einer wirklich vorgegangenen priesterlichen Copulation den Beweis zu geben, daß aber nicht die kirchliche Ceremonie, sondern eine beederseitige eheliche Einwilligung, *Consensus Matrimonialis*, das Wesen der Ehe ausmache, nach dem natürlichen vernünftigen Recht, nach den Justinianischen Gesetzen, nach den älteren christlichen Kirchenrechten selbst, indem erst das Concilium Tridentinum die wesentliche Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung, gesetzlich vestgestellet hat.

II. Daß

II. Daß die Tridentinische Verordnung die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht gesetzlich verbinde, und ob zwar auch die Evangelische Kirche, die priesterliche Ehe-Einsegnung, als einen guten christlichen Gebrauch und als ein öffentliches Zeugniß der ehelichen Einwilligung, angenommen, dennoch in der protestantischen Kirche kein allgemeines Gesez vorhanden seye, nach welchem eine eheliche Verbindung, bloß aus Ermanglung der priesterlichen Copulation, für null und nichtig, und die erzeugte Kinder darum für unrechtmäßig erkläret wären; daß zumalen, welches hier der Fall seye, protestantische Reichs-Stände, und Landes-Herren keine gesezliche Vorschrift hätten, anders nicht, als unter priesterlicher Einsegnung, eine gültige Ehe zu schließen. (*a*)

Daß insonderheit,

III. Welches hier Cardo rei ist, in Rucksicht auf die Legitimitäts-Rechte der Kinder, diese nicht von der priesterlichen Copulation lediglich, und schlecherdings abhangen, sondern nach richtigen Grundsäzen, nach der Lehre der Rechtsverständigen, und nach unzweifelhafter, auch bey den höchsten Reichs-Gerichten angenommener Praxi, Kinder, die von verlobten Personen erzeugt worden, wenn gleich eine priesterliche Einsegnung der Elteren nicht erfolgte, für legitim, und der Erbfolge in Eigenthum- und Lehengütern, fähig erkannt werden: (*b*)

(*a*) *Sahme* Diss. de Matrimonio absque benedict. Sacerdot. *Griebner* Jus privat. illustr. *Feltmann* de Matrimonio impari. *Kemmerich* in Jur. publ. *de Neumann* in med. Jur. priv. illustr. und andere sind in der Vorlegung der Gründe §. XXXV. angezogen, und es könnten noch viele Beweisstellen gesammelt werden, wenn über einen so richtigen Saz die Zeugniße der Gelehrten zu sammlen, nicht überflüßig wäre; wenn nicht bekannt wäre, daß selbst die Bulle Papst Benedict des XIV. die wegen Gültigkeit der in den Niederlanden zwischen Protestanten oder uncatholischen geschlossenen Ehen, den 4ten Novembr. 1741. ergangen ist, die priesterliche Einsegnung als eine wesentliche Erforderniß der Ehe nicht betrachte, denn wenn sie ein wesentliches Stück der Ehe wäre, könnte davon keine Ausnahm oder Dispensation in irgend einem Fall, oder in Rucksicht auf ein Land, gemacht werden. Die päbstliche Constitution lautet aber also:

„ Quod attinet ad Matrimonia ab acatholicis inter se celebrata *non servata forma per Tridentinum præscripta*, quæque in posterum contrahentur, dummodo aliud non „ obstiterit canonicum impedimentum, Sanctitas sua statuit pro validis habenda esse: „ adeoque si contingat utrumque Conjugem ad Catholicæ Ecclesiæ sinum se recipere, „ eodem, quo antea, Conjugali vinculo ipsos omnino teneri, *etiamsi mutuus consensus coram Parocho Catholico non renovetur.* Ferner - - „ quod vero spectat ad „ ea Conjugia, quæ absque forma a Tridentino statuta contrahentur a Catholicis cum „ A. C. addictis, sive Catholicus vir A. C. addictam fœminam in matrimonium ducat, „ sive Catholica fœmina A. C. addicto viro nubat - si hujusmodi matrimonium sit contractum aut inposterum contrahi contingat, *Tridentini forma non servata*, declarat Sanctitas sua, alio non concurrente impedimento, validum habendum esse - - „ *sciens Conjux catholicus se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.* „

(*b*) Das Recht der Natur, und die offenbarste Billigkeit sprechen für die Legitimität solcher Kinder. Der eheliche Verspruch der Eltern, als der wesentliche Grund der Ehe, muß die

§. III.

Anwendung dieser Rechts-Sätze auf vorliegenden Falle a) nach dem eigenen Gegnerischen Geständniß der Sponsalien b) nach dem Besitz.

Diese Rechts-Sätze sind in gegenwärtigem Fall für anwendbar zu halten, weil in der Gegnerischen Klage selbst die Sponsalien, und die darauf erfolgte Erzeugung eingestanden, selbst die eigenthätige Trennung des Grafen von seiner verlobten Gräfin, und sein Uebertritt zu einer anderen Gemahlin angezeigt sind, somit das unbefugte Hinderniß der nicht erfolgten priesterlichen Einsegnung von Seiten des ungetreuen Grafen vor Augen liegt.

Eben diese Rechts-Sätze sind in Ansehung der beklagten Herren Grafen, die von ihrem Großvatern Johann Ludwigen Grafen zu Leiningen Guntersblum her, den Namen, und das Wappen der Grafen von Leiningen öffentlich, und ruhig geführet haben, durch das eigene Anerkenntniß des Gräflich Leiningischen Hauses, und durch einen hundertjährigen Besitzstand bestättiget.

§. IV.

Gegnerische Einwendungen.

Es wird zwar von Hochgräflichem Gegentheil zerschiedenes hier eingewendet, er critisirt die angezogene Civil- und Canonische Gesetze, jedoch mit Ungrund, denn darinn sind sie einstimmend, und klar, daß auch Kinder aus nicht solennisirten Ehen, legitim seyn sollen; er führet an, daß jene Mey-

nung

die rechtliche Wirkung haben, die von Verlobten erzeugte Kinder, von denjenigen, die nur eine Frucht der lasterhaften Ausschweifung sind, zu unterscheiden, und die aus irgend einer Ursache erfolgte Hinderniß der Solennisirung der Ehe kann den Kindern, deren Erzeugung in dem ehelichen Vertrag sich gründet, die Rechtmäßigkeit nicht entziehen.

Die Bürgerlich- und Canonische Rechte erkennen die Legitimität solcher Kinder.

L. 9. & 22. C. de nupt. C. 12. X. qui filii sint legit. „ quia desponsatio per legitimos testes comprobata „ ist der Entscheidungsgrund der Legitimität, in diesem angezogenen C. 12.

Diesen Satz bestättigen theils besondere Abhandlungen, als *Ferd. Christ. Harpprecht* diss. de jure Liberorum ex desponsatis ante benedictionem sacerdotalem, nec ex post subsecutam, procreatorum. Tubing. 1696. rec. Hal. 1730. *Eisenhardt* de nato ex sponsa, und in seinen Rechtshändeln P. VIII. p. 400. theils die einstimmige Zeugniße der mehresten practischen Rechtsgelehrten, als *Jo. Gottfr. Bauer* diss. de concubitu matrimonii perfectione ante Copulam sacerdotalem, Lips. 1747. *Hartm. Pistor* obs. 83. *Struv.* in Synt. jur. civ. cum not. P. Mülleri. ex. 29. th. 26. *Mevius* P. 2. decis. 81. *Stryck* de success. ab intest. diss. I. c. 2. th. 49. *Ziegler* jur. can. L. 11. tit. 12. not. *Leyser* med. ad Pand. spec. 298. m. 3. & 8. Perill. a *Cramer* observ. Tom. II. obs. 515. Wezlar. Nebenstunden XXX. Th. p. 108. *Klockii* relat. Camer. Relat. 15. n. 114. 119. *Struv.* Synt. jur. feud. c. 9. th. 3. n. 13. *Stryck.* exam. jur. feud. c. 15. q. 37. Ludwigs gelehrte Anzeigen T. II. n. LXIV. Perill. *de Senkenberg* jur. feud. §. 306. Struben rechtliches Bedenken. P. III. p. 456. de *Conceii* Tom. I. deduct. Consil. & respons. in caus. illust. num. LVII. p. 1104. Siehe Vorlegung der Gründe §. XL. und folgl. auch Sextuplic §. 18.

nung von solcher Kinder Legitimität nicht durchgängigen Beyfall habe, daß sie allenfalls nur auf Sponsalia publica anzuwenden, daß sie aber bey der Succeßion in Lehen- und Reichs-Territorien, wo die legitimati per subsequens matrimonium nicht zur Erbfolge gelassen werden, gar nicht statt finde. *

Allein, wenn gleich *Grimmeisen* in Diss. de Liberis ob deficientem benedictionem sacerdotalem non legitimis. Altorf. 1731. auch *Bünneman*: de sponsæ partu spurio, eine, dem Gegentheil gefälligere Meinung behaupten wollten; wenn gleich *Boehmer* in Jur. eccles. protest. L.IV.tit. III. §. 49. zweifelhaft scheinet, und sich mehr für die Erforderniß der priesterlichen Einsegnung zur Legitimität der Kinder erkläret:

So bleibt doch dargegen richtig, daß der dießseits behauptete Satz der Legitimität der Kinder von verlobten Eltern, nicht nur die Billigkeit und Gesetze für sich habe, sondern durch einen fast allgemeinen Rechtsbrauch, bey allen Rechts-Facultäten, und Dicasterien anerkannt seye, und zwar in Sachsen, vermög besonderer Constitution, in decis: Elect. 49. nur in Rücksicht auf sponsalia publica, außer Sachsen aber, ohne solchen Unterschied. (*a*)

Dieses gemeinübliche Recht findet auch nach der Regel bey der Erbfolge in Reichslanden statt, weil es auf vernünftigen und rechtmäßigen Gründen beruhet, weil Reichsständische Personen nach den Privat-Gesetzen von Solennitäten der Ehe nicht so schlechterdings wie der Unterthan, gewiß doch nicht strenger als der Unterthan, noch mit Strafen der Schande, und Schmach auf Kinder, deren Rechtmäßigkeit nur die gehinderte priesterliche Copulation ihrer Eltern entgegengesetzt werden wollte, beurtheilt werden können; weil ferner die Kinder, die von Verlobten erzeugt sind, die also nach der allgemeinen Rechts-Lehre, an- und für sich schon legitim sind, nicht in eine Klasse mit denen per matrimonium subsequens legitimirten Kindern gesetzt

C

* S. Abfertigung ad §. 40. 41. 42.

(*a*) Mithin auch in dem Fall, wo sponsalia *clandestina* wären. S. *Harpprechts* angezeigte Dissert. C. I. §. IV. & C. II. §. XIV. *Carpzov.* Jurispr. for. p. 3. Const. 14. def. 12. *Hartm. Pistor* Obs. 83. und zwar aus dem Grunde; quia Sponsalia per Copulam carnalem consummata transeunt in *verum Matrimonium*, & *indissolubilia* fiunt. c.30. X. de Spons. c. 6. X. de Cond. appos. *Boehmer* selbst in der oben angezogenen Stelle trägt eigentlich nur dahin an, daß es rathsamer seye, in einem solchen Fall die Legitimitäts-Erklärung vom Fürsten besonders auszuwürken. Er selbst behauptet mit allen canonischen Rechts-Lehrern den Grundsatz: Quod Sponsalia, quibus copula carnalis accessit, transeant in *Matrimonium*; und schreibt in Lib. IV. tit. I. §. 59. ex hoc principio concludi solet, *natum ex sponsa esse partum legitimum.* Sein würdiger Sohn, der Herr geheime Justiz-Rath *Boehmer* in Göttingen, in principiis jur. eccles. L. III. S. II. tit. II. §. 399. (edit. 1762.) erklärt sich ganz unzweifelhaft, für die Legitimität solcher Kinder, obwohl gegnerischer Schriftsteller kein Bedenken hat, ihn für sich, also wider die Legitimität zu allegiren.

setzt werden können, obwohl auch diese nach der gemeinen Lehre der Staats- und Lehen-Rechtskündigen für Succeßions-fähig erkannt werden. (*b*)

Ein besonderes Herkommen des Gräflich-Leiningischen Hauses, worauf sich der Gegentheil immer berufet, stehet hier nicht entgegen. Es ist nicht die Frage, ob die Leiningischen Kirchen-Ordnungen den Unterthanen verbinden, ihre Ehen unter priesterlicher Einsegnung rechtmäßig zu vollziehen? Es ist nicht die Frage, ob bisher, und zu allen Zeiten die Vermählungen der Grafen zu Leiningen, mit Beobachtung des christlichen Gebrauchs der Copulation geschehen seyen?

Die Frage ist allein von Legitimität gräflicher Kinder, deren Eltern ehelich verlobt waren, wo aber der wirkliche Erfolg der Copulation nicht erwiesen ist. Es müßte also jenseits dargethan werden, daß entweder ein Gräflich-Leiningisches Familien-Gesetz solche Kinder ausdrücklich für illegitim erkläre, oder daß sich in dem Leiningischen Gräflichen Haus schon mehrere solche Fälle ereignet haben, da die von Gräflichen Eltern aus einem Ehe-Verspruch erzeugte Kinder für illegitim erkannt, und also durch eine rechtmäßig eingeführte Observanz des Hauses, den für die Legitimität streitenden gemeinen Rechten, und Rechts-Praxi derogiret worden wäre. Wo aber ist ein Beweis einer dahin treffenden Haus-Disposition, oder Observanz? da nicht einmal ein Leiningisches Statut in Ansehung der Unterthanen, daß deren Kinder, die nur von Verlobten erzeugt worden, illegitim seyn sollen, erwiesen ist. Uebrigens kann auch gegentheils nicht mit Grund geläugnet werden, daß in dem gegenwärtigen Fall das Impedimentum benedictionis sacerdotalis am Tage liege.

Es wird für die Legitimität der Kinder durchaus erkannt, wenn die priesterliche Einsegnung ihrer Eltern, entweder durch des einen Tod, oder Flucht, und Verlassung, oder durch sonst irgend einen Zufall, unerfolgt geblieben ist. In gegenwärtigem Fall ist ja des Grafen Johann Ludwig eigenwillige Trennung, und seine treulose Verlassung einer Gräfin, die er zur Mutter zweyer Kinder gemacht, und welcher er mit Schrift und Eyd, lebenslängliche Treue gelobet hatte, unlaugbar. Ja selbst der angebliche Revers, durch was für Wege derselbe auch bewirket seyn möchte, stellete sich in Ansehung der erzeugten Kinder, als diejenige thätliche Hinderniß der Hierologie dar, daß ihre Legitimität dardurch nicht verletzet werden können.

So

(*b*) *Struv. Jurispr.* Heroica P. III. c. V. p. 479. *Selchow.* Elem. Jur. publ. T. II. §. 572. *Ludwig* ad aur. Bull. T. I. p. 673. *Rosenthal* de Jur. feud. T. I. Concl. XVIII. Womit auch das höchste Reichs-Hofräthliche Erkenntniß in Concl. vom 23. Decembr. 1715. in Causa von Künsperg contra Wobser einstimmt, da dieser per subsequens matrimonium legitimirte Wobser in allen Fällen, in Lehen- und eigen, succeßions-fähig erklärt worden, Mosers Merkw. R. H. R. Concl. I. Th. p. 286.

So verhält sich die Sache, nach der Grundlage der vom Gegentheil eingeführten Klage, wo der Grund der diffamirten Illegitimität darauf gebauet werden wollte, daß Graf Johann Ludwig sich mit der Gräfin Amalia Sybille nicht priesterlich copuliren lassen, und daher sein mit ihr erzeugter, und zu Cölln 1673. gebohrner Sohn, gleichen Namens, nur als dessen filius naturalis zu betrachten wäre.

Und weil es von Wichtigkeit ist, die Klagschrift in ihrem ganzen Innhalt einzusehen, so wird solche hier in No. III. beygelegt. No. III.

§. V.

Anmaßliche Abänderung der Klage in ihrem zuerst aufgestellten Grund, und vorgeblicher Revers der Gräfin Amalia Sybille.

Klagender Hochgräflicher Theil, überzeugt von dem grundhaften Bestand der dießseitigen Rechts-Einwendungen gegen seine Klage, hat in seiner Replic den Grund der eingeführten Klage abzuändern, das Ehe-Verlöbniß zwischen dem Grafen Johann Ludwig von Leiningen, und der Gräfin Amalia Sybille, auch die Filiation, oder Abstammung des jüngern Grafen Johann Ludwigs, des Großvaters der Beklagten, von jenem, wider das in seiner Klage deutlich vorliegende gerichtliche Eingeständniß geradezu zu verneinen, und zu widersprechen sich angemasset. Zum Vorwand dieser widerrechtlichen Läugnung der zuvor gerichtlich eingestandenen Sponsalien, und Filiation, will man sich mit einer Leichtgläubigkeit, da man der Nachricht des Köhlers in der angezogenen *Imhofii* notitia procerum gefolgt wäre, und dann mit der hernach erst erlangten besseren Belehrung, nämlich mit einem erst vorgefundenen Revers, schützen.

Der erste Vorwand verräth seine Erdichtung von selbst, denn der Vorgang der Sponsalien, deren Trennung, und die übrigen Umstände, sind in der Klage, als *in notorietate publica* beruhend, angezogen, und Köhlers historisches Zeugniß wird erst nebenbey angeführet. Herr Graf Friederich Theodor zu Leiningen-Guntersblum, hatte ein Jahr zuvor, ehe die Klagschrift übergeben wurde, vor dem Churtrierischen Lehenhof, die Legitimität anzustreiten unternommen, er hatte aber weder die Sponsalien, noch die Filiation, in Zweifel gezogen, und zwar, ohne irgend einige Berufung auf Köhlers Zeugniß. Es ist diese zu Coblenz den 15. Febr. 1770. überreichte Schrift der dießseitigen allerunterthänigsten Supplic pro decernenda citatione beygelegt. Die Erheblichkeit dieses Umstands ist von darum wichtig, weil Herr Graf Friederich Theodor von Guntersblum eigentlich die Hauptperson, und der wahre Contradictor war, und jetziger Herr Fürst zu Leiningen-Hartenburg mit seiner Klage, nur als Administrator eintrat. Also kein Fehler der Uebereilung, keine Verleitung des großen Geschichtschreibers Köhler, können zum Vorwand des Widerrufs der Geständniße dienen.

Dem andern Vorwand fehlet es eben sowohl an hinreichendem Grund: nämlich die Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein solle den 7ten October 1672. an Grafen Johann Ludwig sich dahin schriftlich erklärt, und verbunden haben:

„ Demnach es zwischen dem hochgebohrnen Grafen und Herrn Johann
„ Ludwig, Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Aspermont, und
„ mir dahin kommen, daß die Versprechung, so zwischen uns gewesen,
„ er nicht halten könne, ich einzig und allein Ursach daran bin; als erken-
„ ne mich, als die ihn dazu veranlasset, daß ich die Tage meines Lebens
„ seither an ihn nichts zu prätendiren gehabt, oder ins künftige das gering-
„ ste prätendiren werde, oder vielweniger, da er gedächte heut oder morgen,
„ oder wann und wie es seine Gelegenheit wäre, zu heyrathen, ich nicht
„ das geringste begehre hinderlich zu seyn, und auch von Rechts wegen
„ nicht kann, und denn auch den Titel als Gräfin zu Leiningen, so ich
„ mir jederzeit zugemaßt, wiewohl er mir niemals von Rechts wegen zu-
„ kommen, hiermit auch will fahren lassen, und denn zum andern die Tage
„ meines Lebens nicht mehr meinen Herrn heissen, weil ihm darinn
„ jederzeit unrecht gethan, und ich auch wohl weiß, daß er mir niemalen ge-
„ bühret, und noch nie so weit kommen, daß ich mich des Titels rechmäßi-
„ ger Weise hätte gebrauchen können, und in Summa, daß ich die Tage mei-
„ nes Lebens nicht die geringste Ansuchung oder Forderung, es seye wie es
„ wolle, und wie ich denn auch die Tage meines Lebens nichts rechtmäßiger
„ Weise seither an ihn zu prätendiren gehabt, hinfürder suchen oder fodern
„ will, sondern aus aufrichtigen, freywilligen, ungezwungenen Gemüthe
„ dieses deßwegen schriftlich geschrieben, unterschrieben, und mit meinem an-
„ gebohrnen Gräflichen Pettschaft unterdruckt. Und daß nun demjenigen,
„ so eben angeregt und geschrieben, also ist, dasselbe gedenke aufrichtig zu
„ halten, als will darauf zu Bekräftigung, zukünftigen Sonntag, der ge-
„ liebts Gott seyn wird den 13ten Octobr. des 1672sten Jahrs, das heilige
„ Abendmahl empfangen, so wahr mir Gott helfen soll, und sein heiliges
„ Evangelium. Gott lasse das bittere Leiden Jesu Christi an mir verlohren
„ seyn, wo ich nicht alles dieses aufrichtig ohne List zuhalte. Oberstein den
„ 7ten October 1672.

(L.S.)

Amalia Sybille,
Gebohrne Gräfin zu Falkenstein und
Limburg.

Aus diesem Revers will nun klagender Seits behauptet werden, daß zwischen dem Grafen Johann Ludwig, und der Gräfin Amalia Sybille von

von Falkenstein, ein ehelicher Verspruch, oder eine eheliche Verbindung niemal gewesen, und daß der Beklagten Großvater Johann Ludwig von Leiningen der jüngere, einen ungewißen Vater habe, und nicht von dem Grafen Johann Ludwig von Leiningen abstamme.

In der Klage seye also zu viel ex ignorantia, & errore invincibili, weil der so wichtig scheinende Revers noch nicht bekannt gewesen ware, eingestanden worden.

§. VI.

Unbestand dieser vermeinten Abänderung des Klag-Libells.

Man gebe die vorgeschützte Unwissenheit des Reverses einstweilen zu, wiewohl es allen vorliegenden Umständen nach, ignorantia affectata, & crassa ist; Man gebe einstweilen zu, daß der Revers in einem unverdächtigen Original vorgezeiget werden könne, welches noch nicht geschehen; man raume auch noch ein, daß andere seiner unrichtigen Formalität wegen gemachte Einwendungen nicht erheblich wären: so ist doch dessen Innhalt nicht von dem Belange, daß er jenes erstere gerichtliche Geständniß der Sponsalien, und der Filiation, mit Grunde aus dem Weg zu räumen vermag. Wenn dieses einmal in den Acten feyerlich, vor dem allerhöchsten Richter, selbst in Begründung der Klage, dargelegte Geständniß fallen soll, so muß der klagende Hohe Theil deutlich beweisen, daß jenes Geständniß auf einem evidenten errore in facto beruhete, und daß der vorgeblich zuvor unbekannte, und erst vorgefundene Revers, den bey der Klage eingeschlichenen errorem facti, gänzlich aus dem Weg räume; so muß also Herr Kläger erweisen, daß niemal ein Ehe-Verspruch zwischen mehrbesagten Gräflichen Personen gewesen, und daß der Großvater der beklagten Herren Grafen ein Bastart, ein wilder Sprößling eines ungewißen Vaters sey:

So lang dieß nicht erwiesen ist, so lang der angebliche Revers dieß nicht erweiset, fället aller Vorwand, das gerichtliche Geständniß zu widerrufen, hinweg, und es muß bey demselben sein unabänderliches Verbleiben haben, somit der Gräfliche Gegentheil nach seinem Eingeständniß sich richten und urtheilen lassen.

Nun aber erweiset der Revers, wenn er noch so archivalisch-ächt, und in seiner Form unverwerflich und richtig wäre, in seinem ganzen Innhalt, nichts weniger als non existentiam sponsalium, nichts weniger als incertam vel spuriam nativitatem des Großvaters, er setzet vielmehr das Daseyn, und den Bestand vorgegangener ehelichen Verlobung voraus; und selbst des hohen Gegentheils eigene Respondenten, die Rechtsgelehrten zu Gießen, haben in ihrem demselben ertheilten, in dießseitiger Duplic Lit. U u auszugsweiß beygelegten Rechts-Bedenken, den Revers eine Verzichtsacte genennet, und dar-

darinnen eine Aufhebung, nicht eine Abläugnung vorgewalteter ehelichen Verbindung zu finden, geglaubt. Mit Grund also bestehen die beklagten Herren Grafen auf der einmal gerichtlich abgelegten gegentheiligen Geständniß, und die Entscheidung der Sache beruhet nach wie vor in der *quæstione Juris*, über die Legitimität der Kinder, die von Reichs-Gräflich-ehelich verlobten Eltern erzeuget sind, auf dem in gemeiner Rechts-Praxi anerkannten Satz: Die Ermanglung der priesterlichen Ehe-Einsegnung macht Kinder, deren Eltern ehelich miteinander versprochen waren, nicht zu Bastarten, benimmt den Kindern nicht die Rechte rechtmäßiger ehelicher Kinder.

§. VII.

Fortsetzung der Betrachtung über den Revers, und dessen Nichtigkeit.

Ueber Undinge, über Handlungen, die gar nicht vorgewaltet haben, stellt man keine Reverse, oder Verzichte aus. Einen Revers, worinnen sich der Rechte des Ehe-Verspruchs, oder Ehe-Verbindung begeben wird, zum Beweisthum machen zu wollen, daß nie keine Ehe-Verbindung gewesen, ist ein offener Widerspruch, wenn gleich gegenseits vermeinet wird, dem Revers die Deutung zu geben, daß er auf einen vorhin nichtigen, oder ungültigen Ehe-Verspruch gestellt wäre, da sich darinn die Gräfin selbst erkläre, daß sie niemals berechtiget gewesen, einen Anspruch an den Grafen von Leiningen zu machen: so wird hier eine sich selbst erdichtete non Existenz, Nichtigkeit, und Ungültigkeit, ohne allen Beweis, wider den klaren Buchstaben des Reverses vorausgesetzt.

Die Gräfin Amalia Sybille, welche schon den 26sten Merz 1670. eine Tochter Johanne Louise von ihrem Grafen Johann Ludwig von Leiningen gebohren hatte, und welche von ihme wieder den 29sten Julii 1673. einen Sohn, Johann Ludwig gebahr, war nicht einmal mehr berechtiget, zum Nachtheil ihrer Kinder, eine solche, ihr aufgebürdete Erklärung zu geben.

Erstens hat ihre Erklärung dieser Art an sich keine rechtsgültige Beweis-Kraft; ex copula enim carnali inducitur Consensus conjugalis, adeo, ut non admittatur protestatio, aut probatio in contrarium. (*a*)

Zweytens durch einen Revers, nach eigenen Willkühr, ohne Untersuchung, ein vorgegangenes Ehe-Versprechen für ungültig erklären, ist wider die Vorschrift der Rechte, ist an sich null, und nichtig. (*b*)

Ein

(*a*) C. 30. X. de Sponf. *Menoch.* L 3. præsumpt. I. n. 6. seqq. *Stryck.* de dissensu sponf. sect. 4. §. 12.

(*b*) Die canonische Gesetze, und auch selbst die protestantische Rechts-Lehrer, welche den Unterschied unter sponsalibus de præsenti, & de futuro behaupten (welche Doctrin im vori-

Ein Revers endlich über die Rechte eines Ehe-Verspruchs, oder einer ehelichen Verbindung, wenn er auch gültig wäre, gültig unter den paciscirenden Personen, in Ansehung ihrer persönlichen Rechte und Verhältnisse gegeneinander, kann doch den Kindern solcher Eltern, die einmal aus dem Ehe-Verspruch, oder Ehe-Verbindung ein Recht erlanget haben, solches natürliche Recht nicht entziehen. (c)

So hat schon der Groß-Vater Johann Ludwig Graf zu Leiningen im Jahr 1714. an Seine Churfürstl. Durchl. von der Pfalz in dem Memorial (Lit O. o. Beyl. ad Dupl.) sich verantwortet:

„ Matrem in meum præjudicium non potuisse Matrimonium invalidum „ declarare. „

als damals ein Unbild eines anderen Reverses, von ganz anderen Dato, nemlich vom 18ten Novemb. 1672. die zweyte Gemahlin des Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen, nachherige Landgräfin von Homburg, dem Grafen Johann Ludwig, dem Sohne, vorzurücken sich die Freyheit genommen hatte.

vorigen Jahrhundert allgemein angenommen war) statuiren auch ganz richtig, daß es in der Verlobten Theile Willkühr nicht stehe, sich durch eigenmächtige Vergleichung wieder zu trennen. c. 14. X. de Conversf. Conjug. c. 31. X. de Sponsf. & Matrim. c. 3. X. de sponsa duorum. *Brunneman.* Jus Eccles. L. III. c. 16. §. 7. *Carpz.* Jurispr. eccl. def. 173. Bey einem Ehe-Versprüch aber, deme der Beyschlaf den Vollzug gegeben, ist nach allen Gesetzen, die willkührliche Wiederaufhebung unzuläßig, weil die also vollzogene Sponsalien der Ehe gleich geachtet werden c. 15. & 30. X. de sponsf.

Die Transactio, die zu Aufhebung der Ehe zielet, ist in den Gesetzen für nichtig erkennet. C. ult. X. de transact. und eben so nichtig die transactio contra sponsalia, si *concubitus* subsecutus. *Richter* Decis. 8. num. 3. & 5. *Schilter* ex. 36. §. 62. *Leyser* Spec. 294. med. 5. spec. 298. m. 8. 9 spec. 586. m. 25. *Boehmer* in Jure eccles. prot. T. III. L. IV. tit. 1. §. 39. erklärt sich hierüber sehr deutlich: existimamus in nostris foris non dari sponsalia de præsenti, in sensu Juris Canonici, adeoque, quæ de his prædicantur, scil. quod constituant Matrimonium, applicatione omni destitui, NB. *si eum excipias casum*, quando sponsalibus proprie dictis, *concubitus* accessit, quo *Consensus Matrimonialis* declaratus est, ut proinde *hic unicus casus*, in sensu Juris Canon. ad sponsalia de præsenti referri, & inter protestantes duntaxat admitti queat, cui decisiones Juris Canon. *sponsalia de præsenti* tangentes applicari possint — & §. 56. si sponsus cum sponsa *concubuit*, & copula carnalis accessit; Hic obtinet Regula vulgata; *Sponsalia per concubitum transire in Matrimonium*, quoniam ipso Concubitu *Consensus Conjugalis* satis declaratus est, qui *inducit Vinculum indissolubile* —— Sponsalia de *futuro* per *concubitum* in ea transeunt, quæ dicuntur de *præsenti*, cum præsens consensus conjugalis declaratio ex ipso facto colligi debeat. c. 15. X. de sponsf.

(*c*) Licet vitiata sponsalibus clandestinis per concubitum convalidatis renunciare velit, tamen cum *partus extat*, Jure suo uti nequit, nec partus favori renunciare potest. *Berger* Oecon. Jur. L. I. Tit. III. §. IV. p. m. 96. L. 29. de probat.

Und eben dieser angebliche zweyte Revers wäre ein Beweis der selbst anerkannten Ungültigkeit des ersten Reverses. Denn wenn der erste richtig und gültig war, so war die Abnahm des zweyten unnöthig; war aber der erste ungültig, so kann auch der angeblich zweyte Revers nicht gültig seyn, welcher auf gleiche Art alle Merkmale der Nichtigkeit trägt.

§. VIII.

Die Nichtigkeit des Reverses weiter aus dem Erfolg bewiesen.

Der Erfolg in facto selbst zeugt offenbar von der Nichtigkeit des Reverses: Einmal, da Graf Johann Ludwig den 29sten Jul. 1673. als ein Sohn des Grafen Johann Ludwigs, und der Gräfin Amalia Sibylle, auf die Welt gekommen, und auf diese Eltern getauft ist; der angebliche Revers aber den 7ten Octob. 1672. ausgestellt seyn solle.

Zweytens, da dieser Johann Ludwig jederzeit, und nach ihme seine Descendenten, öffentlich und unwidersprochen den Namen Grafen von Leiningen geführet haben, und von keinem anderen diesen Gräflichen Stamms-Namen geführet haben, als von eben demjenigen Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, welchen nun Gegentheil kraft eines Reverses von aller Verbindung, und Beywohnung mit der Gräfin Amalia Sibylle, ganz frey, und ledig halten will.

§. IX.

Beweise von dessen gewaltsamen Erpressung.

Es sind außer dem höchstwahrscheinliche Beweise vorhanden, daß der vorgebliche Revers von dem ungestümmen Grafen Johann Ludwig dem ältern, der Gräfin Amalia Sibylle, mit Lebens gefährlicher Gewalt, indem er der Gräfin Amalia, eine Pistole auf die Brust gesetzt, abgedrungen worden.

Diesen Umstand bezeugen, 1mo, der Exjesuit P. Leuridan, der es von der Freyfrau von Kuhla, einer gebohrnen Gräfin zu Leiningen Guntersblum, gehört hat; 2do die Frau von Heußer zu Guntersblum (Beyl. Lit. Q. q. q. 3.)

Diese Zeugniße will der gegentheilige Herr Sachwalter, theils mit dem Einwurf schwächen, daß die Freyfrau von Kuhla, eine gebohrne Gräfin von Leiningen sich mesalliirt habe; ein Einwurf der gar nichts saget; theils als Zeugnisse de auditu auditus auditus, lächerlich, und nichtig machen, weil man die Quelle nicht anzugeben wisse. Allein die Freyfrau von Kuhla (S. Vorlegung der Gründe Num. III.) sagt ausdrücklich: Sie hätte es von ihrer Frau Mutter, als eine gewiße Sache mehrmalen erzählen gehört; welche, da sie mit Grafen Karl Ludwig, des alten Johann Ludwigs ältesten Sohn

zwoter Ehe, im Jahr 1702. vermählt gewesen, da die Gräfin Amalia Sybille und ihre Schwester Charlotte, da deren Neffe Johann Karl August, auch deren Schwager Graf Emich Christian und dessen Schwester Johanna Polerina noch am Leben waren, alle Umstände der Verbindung gewiß erfahren, wissen und an der Quelle schöpfen konnten.

Es werden daher diese Familienzeugnisse gewiß in den Augen eines allergerechtesten Richters, und aller unbefangenen, ihr wahres Gewicht und alles Augenmerk verdienen, weil 1.) in Sachen, die im Verborgenen, ohne Zeugen und Beystande, vorgegangen; 2.) in Sachen, die vor einem Jahrhundert geschehen, auch solche Zeugnisse ex auditu rechtliche Attention haben; weil auch 3.) schon der Innhalt des Reverses selbst alle Anzeigen gebrauchter Zudringlichkeiten, und unerlaubten Zwangs an Handen giebt: indem bey einer guten Sache, und in rechtmäßigen Verträgen solche außerordentliche und schaudernde Betheurungen, wie hier vorkommen, nicht erhört, auch niemals anständig, noch zuläßig sind: *

Weil man endlich 4) über ein ganzes Seculum hindurch, sich nicht getrauet hat, von dem Gräflichen Gegentheil, auf solchen Revers sich öffentlich zu berufen, den man zwar in einer so betitulten, erst in diesem Proceß zum Vorschein gekommenen, geschriebenen, Wunderlarve, Anno 1700. angeführet, aber doch mit samt der Wunderlarve gegenseits immerhin selbst unterdrucket hat.

Die Nichtigkeit des Reverses ist also auf verschiedenen Seiten sichtbar, und man lasse ihn auch gelten so viel man will, so macht er doch den Beweis nicht, den er, nach der Gegnerischen Absicht, machen soll, daß nemlich die klagenderseits eingestandene Sponsalia, niemal gewesen, und daß solches Geständniß als irrig zurückgenommen werden könne.

§. X.

Die von beklagten Herrn Grafen dargestellte Gegen-Beweise.

Beklagte hätten, ohne sich weiter einzulassen, darbey still stehen können, daß solchergestalten, nach dem in foro angenommenen Satz, daß Kinder, die von verlobten Personen erzeugt, auch ohne erwiesene priesterliche Einsegnung der Eltern, für rechtmäßig zu halten seyen, die Sache entschieden werde.

 Sie

* Der gegenseits in der Abfertigung p. 56. selbst angezogene Lyncker, de eo, quod Juris est, circa sacram Coenam, schreibt: S. Coenam ad probationem suae innocentiae, & purgationem criminis neutiquam licitè peti posse, statuunt Theologi, *prava haec consuetudo*, per S. Synaxin suam innocentiam probandi, tanquam damnabilis levitas abolenda, & reprobanda venit.

Sie haben jedoch auch zum Gegenbeweiß die erheblichste Gründe dargestellet, daß die in der Klage eingestandene Sponsalien, und eheliche Verbindung des Grafen von Leiningen mit der Gräfin von Falkenstein, wahr und richtig, und daß aus dieser Verbindung der Graf Johann Ludwig der jüngere gebohren, mithin der Gräflich-Leiningischen Stamm- und Erbfolgs-Rechte fähig gewesen sey.

Die Gründe dieses Gegenbeweises sind: 1) das Kirchenbuch zu Cölln; 2) das Zeugniß des Pfarrers zu Cölln, welcher den Grafen Johann Ludwig, als einen Sohn des Grafen von Leiningen, und der Gräfin von Falkenstein, getaufet hat; 3) das eydliche Bekenntniß der Mutter, nämlich der Grafin von Falkenstein; 4) das Zeugniß ihrer Schwester Gräfin Charlotte Auguste von Falkenstein; 5) das Zeugniß des Herrn Grafen Emich Christian von Leiningen, als Bruder des Vaters von Grafen Johann Ludwig dem jüngern; 6) andere Zeugnisse Gräflich-Leiningischer Räthe, Diener und Unterthanen; 7) das stillschweigende Gräflich Leiningische Anerkänntniß, der durch öffentlichen Druck im Jahr 1700. dargelegten Beweise der ehelichen Verbindung beeder Gräflichen Personen, und der rechtmäßigen Abstammung vom Grafen Johann Ludwig zu Leiningen; 8) eigene Gegnerische Beylagen; 9) Agnatische Anerkenntnisse in Tractaten und zerschiedenen, auch gerichtlichen Handlungen; 10) der Besitz-Stand Grafen Johann Ludwigs, des jüngern, und seiner Nachkommen.

§. XI.

I. Beweiß aus dem Kirchenbuch.

Die Worte des Kirchenbuchs der St. Martins-Kirche zu Cölln sind diese:

Parentes: Hanns Ludwig, Herr in Aspermont, und Dachsburg 2c.
& Domina Amalia Sibylla.

Patrini: Emericus Christianus, Herr zu Aspermont 2c. per substitutum
Jo. Georgium Ræth, Joanna Polexina per Christinam Völlers.

Baptizatus: Joannes Ludovicus.

Hieraus ist also ersichtlich, daß der beklagten Groß-Vater Johann Ludwig, der jüngere, ein Sohn des Grafen Johann Ludwig von Leiningen, und der Gräfin Amalia Sibylle seye; daß diese als Eltern desselben angesehen worden; daß Graf Emich Christian von Leiningen, ein leiblicher Bruder Grafen Johann Ludwigs, des hier angezeigten Vaters, und seine Schwester Gräfin Polyxena Taufpathen, gewesen.

Die gegentheilige Einwendungen sind: daß hier kein Wort von einem Grafen Leiningen stehe, sondern von einem Herrn von Aspermont, und Dachsburg, daß man diesseits selbst den Namen Johann Ludwig von Opfermund,

mund, und Dachsburg angegeben, daß das Tauf- oder Kirchenbuch nur einen Beweiß der Taufe, nicht aber der Paternität, noch der Legitimität mache. Dagegen behauptet man diesseits, daß die deutliche Worte, Herrn von Aspermont und Dachsburg ꝛc. als die gewöhnliche Titel des Gräflich-Leiningischen Hauses, ganz eigentlich einen Grafen von Leiningen anzeigen, daß es selbst dem Grafen Emich Christian, nicht eingefallen ist, seinen Bruder, Johann Ludwig Grafen von Leiningen, als Vater zu mißkennen; (S. unten §. XV.) daß es eine unziemliche und lächerliche Einrede seye, an den in der Beylage der Exceptions-Schrift eingeflossenen Schreib-Fehler, da ein unachtsamer Abschreiber Opfermund, statt Aspermont geschrieben habe, sich anzuhängen; da das Original, und die mehrmals daraus vorgebrachte von zween aufeinander gefolgten Pfarrern, und selbst von dem Vicario generali Coloniensi, einstimmig ausgestellte, und beglaubigte Abschriften, (S. diesseitige Beyl. Lit. U. Y y. und Lit. L. l. l.[2]) den wahren Ausdruck Aspermont und Dachsburg ꝛc. genugsam bewähren; (wie man denn auch hernach gegenseits selbst sich dieses spielenden Einwurfs schämen müssen:) und endlich, daß Tauf- und Kirchenbücher, als öffentliche Urkunden, vollgültigen Beweiß machen, auch auf die Paternität, und Legitimität, in so lange wenigstens, als das Gegentheil nicht überzeugend dargethan werden kann. Es ist noch weiter mit Cöllnischen, und andern parochial-Zeugnissen dargethan worden, daß wenn illegitimi getauft werden, solches in den Cöllner Kirchenbüchern ausdrücklich mit dem Beysatz, illegitimus, oder: *ut dicit Mater*, angezeigt sey, daß NB. sich zwey Beyspiele davon auf eben dem Blatt, wo des Grafen Johann Ludwigs Name eingezeichnet ist, befinden, daß hingegen bey legitimis der besondere Beysatz legitimus, oder der Beysatz conjuges nicht gewöhnlich gewesen, sondern allezeit, wo nur bloß die Eltern, und das getaufte Kind, ohne besondern Beysatz: *illegitimus*, erwähnt werden, *Liberi legitimi* verstanden werden. *

Die præsumtio Legitimitatis ist ohnehin gegründet, die beygebrachte Kirchenobservanz aber macht hier die Vermuthung der legitimæ Nativitatis zu einer erwiesenen Wahrheit, wie sie immer, der Sachen Natur nach, aus Taufbüchern erwiesen werden kann, mit einem Grade der Wahrscheinlichkeit, die in foro angenommen wird, bis nicht das Gegentheil erweißlich gemacht werden kann. (*a*)

* S. Beylag L. l. l.[2] M. m. m. N. n. n. P. p. p. Q. q. q. ad Sextuplic. it. Y. y. ad quadr. it. M. ad Except. und X. ad. Dupl.

(*a*) Hierüber erklärt sich ein Französischer Rechtsgelehrter so, wie es der Natur der Sache, und dem Rechts-Gebrauch gemäß ist, in *Richer* causes célébres. Tom. I. p. 192. folgendergestalt: il est certain, que la filiation ne peut pas se trouver *physiquement* & *demonstrativement*; on est forcé, de se borner à cet égard *aux preuves morales*, souvent même à de *simples présomtions* &c.

No. IV. Womit das Gutachten der vier Französischen Rechtsgelehrten, so bey der Septuplick Lit. Z. z. z. vorgekommen, nach dem hier Num. IV. beygefügten Auszug einstimmet.

§. XII.

II. Zeugniß des Pfarrers zu Cölln.

Johann Xylander war damals Pfarrer der St. Martins Kirche zu Cölln, hat den Johann Ludwig als einen Sohn Grafen Johann Ludwigs von Leiningen, und der Gräfin von Falkenstein getauft, hat diese Handlung seinem Kirchenbuch eingezeichnet, hat auch hierüber das schriftliche Zeugniß (Beyl. Lit. L. ad except. Lit. T. ad Dupl.) besonders ausgestellet:

„ Ego infra ſcriptus teſtor hisce, latorem præſentium, Dominum *Joannem Ludovicum Comitem in Leiningen*, & *Daxburg*, Dominum in Aſpermont, in Ubiorum Metropoli, Colonia ad Rhenum, eſſe natum Anno Domini 1673. Prænobilibus & Illuſtribus parentibus, ſcilicet D. *Joanne Ludovico Comite in Leiningen et Daxburg*, *Domino in Aſpermont* &c. & *Domina Amalia Sibylla Comitiſſa in Leiningen et Daxburg*, nata *Comitiſſa in Falkenſtein*, *Conjugibus* tum temporis in Parochiæ meæ diſtrictu in Domo Gendt dicta, commorantibus: pariterque baptizatum vigeſima nona Menſis Julii, aſtantibus Joanne Georgio Rædt (loco Excell. Domini *Emerici Chriſtiani Comitis in Leiningen* & Daxburg, Domini in Aſpermont) et Chriſtina Vollers Gen. Everth (loco *Joannæ Polexinæ Comitiſſæ de Leiningen et Daxburg*) Patrinis ad hunc chriſtianæ charitatis actum *ſpecialiter vocatis.* Ita ſignabam Coloniæ ex parochialis meæ Eccleſiæ annalibus ad Baptiſma obſervari conſuetis, teſte manu, et Signeto propriis. Anno 1695. Decima quinta Decembris. „

(L.S.) IOANNES XYLANDER,
SS. Theologiæ Doctor, et St. Martini minoris Paſtor.

Durch

La prémiere de ces preuves ſont *les regiſtres baptiſtaires*, ſur les quels on écrit le nom & le ſurnom des enfans, ceux de leurs pére & mére, & leur batême - Encore à bien conſidérer, cette preuve elle n' eſt rien moins, que *certaine* - le prêtre n'atteſte autre Choſe, que le rapport, que lui font ceux, qui le lui préſentent &c.

Il eſt impoſſible, de prévenir *ces inconvéniens*, & l'on a été forcé de s'en rapporter a la foi du prêtre & des temoins, dont il reçoit & redige les depoſitions.

ib. p. 449. *Les regiſtres de baptême* ſont parmi nous *les ſeuls- titres*, qui puiſſent regler la naiſſance & la qualité des perſonens. it. p. 481.

Id. Tom. VI. p. 454. un extrait baptiſtaire etant un titre de la plus grande importance pour aſſûrer l'état, il a non ſeulement la force *de toutes les preuves ecrites*, il reçoit un nouveau degré d'autorité des regiſtres, dont il eſt tiré. Ce ſont des *regiſtres publics*, revétûs des formes préſcrites par les ordonances, deſtinés a étre *les depoſitaires de la foi publique ſur la naiſſance des enfans.* Il eſt donc certain, qu un enfant qui pour preuve de ſa naiſſance, rapporte ſon extrait baptiſtaire, a pour *lui le titre le plus authentique*, *le témoignage le plus fidéle & le plus neceſſaire de ſon état.*

Durch dieses Zeugniß ist erwiesen, daß der in dem Taufbuch als Vater angezeigte Herr von Aspermont und Dachsburg ꝛc. (so wie ohnehin mit Vernunft nicht widersprochen werden kann) Graf Johann Ludwig von Leiningen seye; daß derselbe, und Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein, zu Cölln in des Pfarrers Xylanders Parochie in dem Hause Gent gewohnet, und sich als Eheleute verhalten haben, daß der von ihnen erzeugte Sohn Johann Ludwig, als ihr rechtmäßiger Sohn, ihme angezeiget, und also getauft, also nicht bloß nach der Mutter Angeben, sondern auch mit des Vaters Geständniß, dem Kirchenbuch eingezeichnet worden.

Man wendet Gegentheils ein *

daß der Pfarrer Xylander hier, ein dem Kirchenbuch widersprechendes Zeugniß ertheilt, und ein Falsum begangen, und daß auch sein Zeugniß keinen Grund der Wissenschaft vor sich habe. Ein unbefangenes Urtheil aber wird hier keinen Widerspruch, noch Falsum gegen den Innhalt des Kirchenbuchs finden: sein Zeugniß stimmet mit dem Kirchenbuch, dieses mit seinem Zeugniß überein, er giebt damit den kürzern Ausdrücken des Kirchenbuchs die Erläuterung, er bezeichnet die Gräfliche Personen umständlicher nach ihren Titeln, er bezeugt: daß er nicht so obenhin, unbedachtsam, oder auf einseitig-irriges Angeben, Eltern, und Kind in das Kirchenbuch eingeschrieben habe, daß er vielmehr die Eltern weil sie in seiner Parochie gewohnet, weil sie sich ihme als Conjuges declarirt, mit gutem Wissen, und eben so den Täufling, als ihr wahres rechtes Kind, angemerket habe, eine Erläuterung, die er als taufender Parochus von seiner Wissenschaft gar wohl zu geben im Stande gewesen ist; wo also die Einwendung defectus rationis scientiæ nicht statt haben mag. Das Zeugniß eines von seiner Amtshandlung, und von Vorgängen in seiner Parochie, zeugenden Pfarrers hat rechtlichen Glauben; man hat über dieß noch urkundlich dargethan, daß Johann Xylander damal Pfarrer zu St. Martins Kirche gewesen, daß das Haus Gent, wo die Gräfliche Eltern gewohnt, noch bekannt seye.

Man betrachte hiebey, daß der Pfarrer Xylander dieses Zeugniß im Jahr 1695. ausgestellet hat, da er, wenn er bey der ersten Einschreibung des Grafen Johann Ludwigs in das Kirchenbuch durch eine einseitige und falsche Angabe, zu einem Irrthum sollte verleitet worden seyn, binnen so vielen Jahren das Falsche der Angabe gewiß würde in Erfahrung gebracht haben; man erwäge ferner, daß dieses sein Zeugniß durch öffentlichen, und wiederholten Druck dem Leiningischen Haus im Jahr 1700. bekannt, und doch von keinem Agnaten des Hauses, auch nicht von den eingeschriebenen Taufzeugen, nämlich von dem Grafen Emich Christian, und Gräfin Johanne Polixene, die doch im Jahre 1700., und noch einige Jahre nach, gelebet haben, widersprochen worden; daß eben dieß Zeugniß von dem Grafen Johann Ludwig, als

F   ihm

* S. Abfertigung p. 5. it. p. 101.

ihm die Landgräfin von Hessen Homburg, seines Herrn Vaters zweyte Gemahlin, bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz ꝛc. den Vorwurf einer Illegitimität machen wollte, zu seiner Rechtfertigung vorgebracht, und von der gegen ihn äußerst widrig gesinnten Frau Landgräfin, eben so wenig als von andern damals, vor der Churpfälzischen Regierung handelnden Leiningischen Agnaten, widersprochen, und einer Unwahrheit beschuldiget worden, da doch der Pfarrer Xylander bis in das Jahr 1712. und die Frau Landgräfin bis 1714. noch am Leben gewesen, und diese also Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, den Pfarrer Xylander, wenn in seinem Zeugniß eine Unwahrheit gewesen wäre, zur gebührenden Abänderung und Wiederruf anhalten zu lassen; Man verbinde endlich mit dem Xylanderischen Zeugniß das unter §. XV. vorkommende Zeugniß des Grafen Emich Christian, des eigenen Bruders des Herrn Grafen Johann Ludwig des ältern; so wird dem Beweis der Paternität, und respective Filiation, wie auch selbst der Legitimität kein gegründeter Zweifel, noch Widerspruch entgegen stehen.

§. XIII.

III. Eydliches Bekänntniß der Mutter.

Die Mutter, die Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein, hat mit einem körperlichen Eyd, vor dem Churpfälzischen Hofrath, und Schultheiß Lic. Hagens, zu Düsseldorf, im Jahr 1699, in ihrem dem Grabe und der Ewigkeit schon nahen Alter von sechzig Jahren, erhärtet, daß sie mit dem Grafen Johann Ludwig von Leiningen rechtmäßig verlobt gewesen, und mit ihm ehelich gelebet, daß derselbe ihr schriftlich und eydlich eine beständi-
„ ge Ehe zugesagt habe, Formalia: „ daß der Hochgebohrne Graf und Herr,
„ Herr Johann Ludwig Graf zu Leiningen, so ein immediater Reichs-Graf,
„ und derselbe sowohl als der Deponentin Herr Vater, der Lutherischen Re-
„ ligion zugethan gewesen, Ihro Frau Deponentin Amalia Sybilla Gräfin
„ zu Falkenstein, die Ehe wirklich, und oft durch Sponsalien von Präsenti
„ zugesaget, und daß sie beyde sich ehelich und christlich zusammen verlobt,
„ und ein den andern wirklich zu seinen Ehegatten auf- und angenommen,
„ und vor Gott Eheleute gewesen seyen, und daß gemeldter Herr Graf öffent-
„ lich diese seine Ehe vor ihr Deponentin Frauen Schwesteren, und seinen
„ beyden Herren Brüdern, Herrn Grafen Georg Wilhelmen, und Emich
„ Christianen, Grafen zu Leiningen bekennt und publicirt, und von Frau
„ Deponentin Herrn Vatern, dem Hochgebohrnen Herrn Grafen Wilhelmen
„ Wyrich Grafen zu Falkenstein, den väterlichen Consens gebetten, und
„ wirklich erhalten habe, massen dann er Herr Graf Johann Ludwig fol-
„ genden Schein unter seiner Hand per totum geschrieben, und ihr aufrich-
„ tig mitgetheilet habe, dessen Wort also lauten, gleich sich annoch wohl zu

„ erinnern wußte: Ich bekenne hiemit vor Gott, der heiligen Dreyfaltig-
„ keit, daß meine bishero gewesene Baaß Amelia Sybilla Gräfin zu
„ Falkenstein nehme, und erkläre vor meine rechte, und ächte Ehegemahl,
„ auch ehelich mit ihr gelebt, daß, was davon kommen wird, mein Erb,
„ und wahres Fleisch und Blut seyn wird, sie auch nimmermehr verlas-
„ sen will, so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Evangelium. Hei-
„ dersheim den 20sten Aug. 1664. Johann Ludwig Graf zu Leiningen
„ und Dachsburg, Herr zu Aspermont rc.

„Welcher Schein verkomen, jedoch also von Wort zu Wort lautend, und
„ von dem Herrn Grafen unter seiner eigener Hand per totum geschrieben,
„ und unterschrieben überreichet ist, und daß gemelter Herr Graf Johann
„ Ludwig mit mir das recht- und ächte eheliche Beylager gehalten, und
„ zwey Kinder bey mir erweckt, und nach seinem Namen ein jedes auf des-
„ sen Befelch getauft ist, das eines eine Tochter Johanna Loysa genannt,
„ das andere aber ein Sohn Johann Ludwig genannt, und getauft wor-
„ den, so nun mit der Frau Interrogantinen Gräfin von Vehlen geheyra-
„ thet ist, also, daß gemeldte zwey Kinder Johann Ludwig, und Johan-
„ na Loysa, Frau Deponentinen, und Herrn Johann Ludwig Grafen zu
„ Leiningen eheliche leibliche Kinder seyen, und derselbe die davor bekennt,
„ und erkennt, und lieb und werth gehalten hat.

Das Original-Protocoll über diese eydliche Erklärung der Gräfin, und über die andere hiebey vorgekommene Zeugnisse, ist noch vorhanden. Dasselbe ist auch nebst den darüber eingehohlten theologischen und rechtlichen Bedenken, unter dem Titul: Echter rechter Ehe, und deren Ehrenrettung rc. im Jahr 1700. (S. Beyl. Lit. L. ad except. Lit. T. ad Dupl. und Num. VII. in Vorlegung der Gründe) in öffentlichen Druck gekommen, und zwar durch wiederhohlten zweymaligen Druck, bekannt worden. Gegentheiliger Herr Schriftsteller hat in seinen voluminosen Schriften alle Advocaten Künste aufgebothen, und allen Witz erschöpfet, den Innhalt dieser Beweise, und ihre Form, zu bestreiten.

Das ganze Verhör wird von ihm als nichtig angefochten, weil es von einem incompetenten Richter vorgenommen, an sich unförmlich, Gegentheil dazu nicht vorgeladen worden, weil insonderheit die Aussage der Mutter in causa propria, ungültig seye.

Dießseits wird geantwortet, daß überhaupt gegen diese, vor beynahe 100. Jahren vorgenommene, und öffentlich bekannt gemachte gerichtliche Handlung, nun erst von dem Gräflich Leiningischen Haus keine Einwendungen Platz greifen können, wie hier unten noch weiter wird ausgeführet werden.

Unter dieser Voraussetzung ist aber auch insonderheit die Unerheblichkeit der neuerlich erfundenen, und hervorgesuchten Einwendungen, dargethan.

I. Ist die Exceptio Judicis incompetentis hier sehr übel angebracht. Der Sohn Graf Johann Ludwig sahe sich von der väterlichen Succeßion durch die Kinder zweyter Ehe ausgeschlossen; er mit seiner Gemahlin, einer gebohrnen Reichs-Gräfin von Velen, machte darüber seiner Frau Mutter Amalia Sybille Vorwürfe, und verlangte von ihr diejenige Rechtfertigung ihrer mit dem Grafen Johann Ludwig zu Leiningen gehabten ehelichen Verbindung, wordurch seine Stamm-Rechte erwiesen, und geltend gemacht werden könnten. Er, und seine Gemahlin wollten also hierüber die Gräfliche Mutter gerichtlich und eydlich vernehmen, und durch ihre Aussage die Beweise der rechtmäßigen Abstammung von dem Grafen Johann Ludwig beståttigen lassen. Sie erwählten hierzu die Churpfälzische Gerichts-Stelle zu Düsseldorf, weil sich die Gräfin Mutter daselbst damals aufhielte. Es war hier nicht um wirkliche Einführung eines Rechts-Streits zu thun, sondern um Erhebung der Beweise, dermalen noch, extra ordinem processus, und wie es in dem Protocoll selbst lautet, ad perpetuam rei memoriam, weil Gräfin Amalia alt seye und eben verreisen wollte. Hier war also diejenige Gerichts-Stelle, wo die zu vernehmende Gräfin Mutter sich gegenwärtig befande, und ihre Aussagen zum Protocoll zu geben bereit war, auch die competente Stelle. Werden doch vielfältig, entweder präparatorisch, oder zur Gewinnung der Zeit, Zeugenschaften, Erklärungen, und Beweisthümer vor Notarien und Zeugen erhoben, warum nicht vor einem öffentlichen Churfürstlichen Amte?

II. Die Exceptio non citatæ partis adversæ fällt auch aus der Ursache hier weg, weil damalen eine präparatorische Vernehmlassung der Gräfin Mutter der Gegenstand war, und der Vater, der nicht mehr lebte, nicht darzu vorgefordert werden konnte, gleichwohlen auch in Ansehung der hiebey in der Folge intereßirten Gräflich Leiningischen Agnaten, keine Sub- & Obreptio vorgegangen ist, als welchen die ganze Verhandlung durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden, worgegen sie einen standhaften Widerspruch einzulegen sich niemal getrauet haben.

III. Andere angebliche Unförmlichkeiten sind eben so wenig von einer Erheblichkeit. Daß, zum Beyspiel, die Interrogatoria generalia nicht im Protocoll stehen. Der Hofrath, und Schultheiß hätte sie wohl hier gar nicht nöthig gehabt: Er bemerkt aber doch, daß die Interrogatoria generalia *ordinationis*, das ist, wie sie in der Gerichtsordnung vorgeschrieben sind, der Gräfin vorgehalten worden seyen. Es ist noch heut zu Tag in manchen Gerichten üblich, daß die Interrogatoria generalia nur remißive bemerkt werden. Als eine Unförmlichkeit erhebt man Gegentheils, daß die Gräfin Amalia Sybille, Atteſtate von andern Handschriften recognosciret habe. Die Gräfin hat aber die Handschriften recognosciret, weil sie ihr bekannt waren. Und wenn die Atteſtate selbst niemals angefochten worden, auch noch jetzo weder ein Verdacht, noch weniger ein Beweis einer Falschheit denselben entgegen gesetzt werden

kann,

kann, kommt es auf die Förmlichkeit, oder Unförmlichkeit der Recognition gar nicht an.

IV. Die eingewandte Ungültigkeit eines Zeugnisses in eigener Sache schlägt hier gar nicht ein. Wo es auf die Frage ankommt: ob dieser der Vater zum Kinde sey, und ob dieser Kinds-Vater mit der Mutter in ehelichen Verspruch und Verbindung gestanden? ist die Vernehmung des Vaters und der Mutter wesentlich nothwendig, auch der Mutter allein, wenn der Vater nicht mehr am Leben ist. Weltliche und geistliche Rechte erkennen die Gültigkeit dieses Zeugnisses, welches die Natur der Sache selbst nothwendig, und unverwerflich macht. Etiam matris professio filiorum recipitur, sagt L. 16 de probat. Sonst könnte auch eine Frauens-Person niemals gegen einen Mann, der den Eheverspruch, oder die Paternität läugnet, zum Erfüllungs-Eide gelassen werden, worauf doch so vielfältig erkannt wird. *

Aber, um der Gräfin den Verdacht eines Meyneids aufzuladen, geht Gegentheil so weit, daß er kein Bedenken nimmt, ihren zweymaligen Uebertritt zur Catholischen Religion, als einen Beweis ihres Meyneids anzuziehen. Ein Argument der Gehässigkeit, welches Ahndung verdienet, nicht Widerlegung.

Der oben §. V. angezogene Revers der Gräfin soll, nach des Gegentheils Urtheil, eine unverwerfliche Urkunde seyn, und da soll die Gräfin Amalia Sibylle mit ihrer Erklärung, ihr- und ihrer Kinder Schicksal, entscheiden. Hier aber, wo die Aussage für ihre Kinder ist, soll sie meyneidig, und alles Glaubens unfähig seyn?

Am meisten thut sich der Gegnerische Schriftsteller damit zu gute, daß die Gräfin einen Ehe-Schein aus dem Gedächtniß hersage, der nie vorhanden gewesen. Allein, wenn ihre eidliche Aussage in Rechten gültig ist, wie sie in den Augen eines allerhöchsten Richters gültig bleiben wird, so bestehet auch die beschworene Wahrheit des Ehe-Scheins, oder die Wahrheit der behaupteten ehelichen Verbindung.

V. Wird auch eingewendet, warum erst nach des Vaters, nach des Grafen Johann Ludwig, des ältern, Tod, und nicht bey dessen Leben, die elterliche Erklärung verlanget worden? Nach einer Zeit von hundert Jahren ist man wohl hierauf zu antworten nicht schuldig, und man setzt mit mehrerem Grund die Frage entgegen: wo hat denn der alte Graf Johann Ludwig zu Leiningen in seinem Leben den Widerspruch eingelegt, daß er nicht Vater des Grafen Johann Ludwig, des jüngern seye? Warum hat der alte Graf Johann Ludwig nicht noch bey seinem Leben solche Erklärungen gethan, die ihn, und seine Nachkommenschaft zweyter Ehe sicher stelleten, da er wohl wußte, daß ein junger Graf Johann Ludwig öffentlich seinen Namen führe, und von ihm seine Abstammung behaupte, daß auch eine Tochter Johanne Louise, als seine Tochter, und als Gräfin von Leiningen, verheyrathet

* S. *Ferd. Christ. Harpprecht* diss. de probatione filiationis ex concubitu Consponsorum, ante hierologiam, nec ex post subsecutam. Tüb. 1696.

thet worden? Warum haben sich die zwote Gemahlin und ihre Kinder, durch den noch lebenden Vater nicht sichere Urkunden der unächten Abstammung des Johann Ludwigs ertheilen lassen? Wenn, nebst der Mutter eidlicher Aussage, noch andere Zeugniße eintretten, welche die von der Mutter mit Eid bekräftigte Paternität, und die Verbindung des Vaters mit ihr, erweißlich machen, muß der Beweiß in Rechten dennoch gültig bleiben, wenn gleich der Vater nicht mehr reden kann.

§. XIV.

IV. Zeugniß der Gräfin Charlotte Auguste von Falkenstein.

Die Gräfin Charlotte Auguste von Falkenstein, Schwester der Gräfin Amalia Sybille, hat schriftliches Zeugniß ausgestellt: „ daß Graf Johann Ludwig von Leiningen gegen sie, und ihre Schwestern gestanden, „ daß er mit der Gräfin Amalia Sibylle sich verlobet, daß er ihres Herrn „ Vaters Consens begehret, denselben auch erhalten habe. „

Gegen dieses Zeugniß führet man jenseits an, daß es von einer Schwester herrühre, von einer Gräfin, die sich durch eine Miß-Heyrath an einen reformirten Pfarrer Sibelius verfehlet; daß das Zeugniß unbeeidiget, in seinem Inhalt selbst unbestimmet, daß es nicht mehr in Original vorhanden, daß es ungereimt seye, da die Gräfin Amalia Sibylle es recognoscirte.

1) Allein ist es, und bleibet richtig, daß in Ehe- und Verwandschafts- oder Familien-Sachen, das Zeugniß von Brüdern und Schwestern gültig — ja der Eigenschaft der Sache nach, mehrentheils nothwendig und unumgänglich ist.

2) Ist wohl gewiß, daß eine Miß-Heyrath kein Verbrechen ist, welches ein Frauenzimmer Ehr- und Rechtlos, und unfähig, die Wahrheit zu bezeugen, machen sollte. Es ist auch nachhero erst geschehen, daß sich diese Gräfin mit dem reformirten Pfarrer Sibelius verheyrathet hatte.

3) Auch unbeeidigte schriftliche Zeugnisse von Standespersonen werden für glaubhaft angenommen.

4) Das Zeugniß selbst ist deutlich, es enthält mit unverschraubten Worten, daß der Graf Johann Ludwig zu Leiningen sich mit der Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein verlobt, und daß ihr Vater Herr Graf von Falkenstein in die Ehe-Verlobung seiner Tochter Gräfin Amalia Sybille mit dem Grafen Johann Ludwig eingewilliget; es beweißt also die Sponsalien, und daß sie nicht im Winkel, nicht heimlich, und widerrechtlich vorgegangen seyen.

5) Ist es genug, daß das Original damals, nemlich im Jahr 1699., bey der Gerichtsstelle zu Düsseldorf vorgelegt, und darfür erkannt worden. Auch

6) Ist es weder unförmlich, noch ungereimt, daß Graf Johann Ludwig und seine Gemahlin, die Gräfin von Vehlen, das in ihren Handen befindliche

che Attestat, gerichtlich vorlegen und von der Gräfin Amalia Sybille, die Hand- und Unterschrift ihrer Schwester, gerichtlich recognosciren lassen. Endlich

7) Ist die Glaubhaftigkeit dieses Zeugnisses dardurch bestättiget, daß es im Jahr 1700. öffentlich ist bekannt gemacht, daß es besonders auch vom Grafen Johann Ludwig im Jahr 1714. gegen die Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg, gerichtlich zu Düsseldorf, producirt, und weder von der attestirenden Gräfin Charlotte, die noch lange nachher gelebt hat, noch von der Frau Landgräfin, die sich doch äußerst angelegen seyn ließ, den Grafen Johann Ludwig von seinen Rechten zu verdringen, noch auch von andern jemals angefochten worden ist.

§. XV.

V. Zeugniß des Grafen Emich Christian zu Leiningen.

Von großem Gewicht ist die schriftliche Urkunde, welche Graf Emich Christian von Leiningen, der leibliche Bruder des alten Grafen Johann Ludwigs, der würkliche Vormund der Kinder und Söhne dieses Johann Ludwigs, aus angemaßter zweyter Ehe, mit aller Feyerlichkeit, im Jahr 1695. ausgestellt hat, also lautend:

„Wir Emich Christian, Graf zu Leiningen und Dachsburg, „Herr zu Aspermont, Oberstein, Broch ꝛc. thun kund, und attestiren mit „diesem offenen Brief gegen Männiglichen, daß des weyland Hochgebohr-„nen, unsers freundlich geliebten Bruders, Johann Ludwigs, Grafen zu „Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Aspermont ꝛc. Wohlseel. Gedächtniß, „Herr Sohn Johann Ludwig, mit der auch Hochgebohrnen, Unserer „freundlich geliebten Baasen, Amalien Sybillen, gebohrnen zu Dhaun, „Gräfin zu Falkenstein, Frau zu Oberstein, Broch ꝛc. sofort aus beyder-„seits uralten Reichsgräflichen Stammens Eltern erzielet worden, ge-„stalten zu wahrer Urkund dessen wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, „und mit unserm Gräflichen Kanzley-Secret-Insiegel wissentlich verwah-„ren lassen; der geben zu Frankfurt am Mayn den $\frac{19}{29}$ Sept. 1695.„

(L.S.)

Emich Christian,
Graf zu Leiningen.

Schwach und hinfällig sind die Gegnerische Einwürfe, daß das Zeugniß erschlichen worden seye, um damit dem jungen Grafen Johann Ludwig eine Militair-Charge zu verschaffen; daß das Zeugniß die Legitimität nicht be-

 wei-

weise; daß Emich Christian sonsten seine Gesinnung, von der unächten Geburt des jungen Grafen Johann Ludwigs, anderwärts offenbaret, und dargelegt habe.

Die vorgebliche Erschleichung des Attestats ist unerwiesen, es ist ohnehin wider alle Vermuthung, und Wahrscheinlichkeit, daß der Graf Emich Christian, daß der leibliche Bruder des alten Grafen Johann Ludwigs, der Vormund von dessen Söhnen zwoter Ehe, ein Zeugniß der Filiation, und Abstammung vom Grafen Johann Ludwig, dem ältern, sich sollte abdringen, oder herausschwätzen lassen, ein Zeugniß von so großer Wichtigkeit und Folge, zumal in Rücksicht seiner Pfleg befohlenen, der Kinder Johann Ludwigs zwoter Ehe, wenn Ihn nicht Wahrheit, Ueberzeugung, und Gewissen dazu bewogen hätte.

Hier ist gar keine Leichtsinnigkeit, oder Uebereilung, keine Erschleichung sich vorzustellen möglich; um so mehr ist die Glaubhaftigkeit des Zeugnisses, auch ohne Eid anzunehmen, und zu erkennen, weil die Sache selbst, der Innhalt des Zeugnisses selbst redet, daß nur Wahrheit, Ueberzeugung und Gewissen, die dringende Beweggründe seyn können, dasselbe auszustellen.

Die Urkunde sagt zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, daß der junge Graf Johann Ludwig ein ehelicher, ein rechtmäßiger Sohn des alten Grafen Johann Ludwigs seye: Sie sagt es aber in der That, in dem ganzen Innhalt, in dem Nachdruck der Worte:

„ Aus beyderseits uralten Reichs-Gräflichen Stammens-Eltern: Sie bekennet, und beweiset die Legitimität eben darmit, weil Sie weder deutlich, noch verdeckt einige Spur giebt, ihn für einen unächten Sohn anzusehen, und weil gewiß Graf Emich Christian lieber kein Attestat würde ertheilet haben, wenn er ihn für einen unächten, oder gar fälschlich angegebenen Sohn seines Herrn Bruders gehalten, oder ihn darfür zu halten, Ursach gehabt hätte.

Daß es als ein geschriebenes, unbeschwornes, unrecognoscirtes Attestat, keine Beweiß-Kraft haben solle, diese Einwendungen haben ihre gegründete Beantwortung mit dem, was erst im vorgehenden §. ad 3. 5. 6. und 7. angemerket worden. Zumal auch Graf Emich Christian noch in der Zeit, da dieses sein Zeugniß, als ein Beweiß für die Legitimität, in öffentlichen Druck bekannt gemacht worden, gelebt hat, da er es hätte widerrufen können, und doch nicht widersprochen hat.

In der Gegnerischen Abfertigung p. 103. will aus einem Schreiben des Leiningischen Oberamtmann Ambrosi, worinn dieser den Vorwurf, als wenn er der Gräfin Amalia Sybille Kindern einen Anspruch an die Falkensteinische Allodial-Güter zugestanden hätte, ableinen will, wo er sich also nun gefälliger erklärt: „ in Stamms-Gütern haben uneheliche Kinder keine „ Nachfolge, „ aus diesem Schreiben will gefolgert werden, wie Graf Emich Chri-

Christian, den Grafen Johann Ludwig müsse angesehen haben. Und das eben daselbst angezogene, und sub Nro. V. beygelegte Schreiben der Gräfin Christine Louise, Gemahlin des Grafen Emich Christians, solle ebenfalls zum Beweis dienen, daß dieser Graf den Johann Ludwig für einen Bastart gehalten habe. Aber keines dieser beeden Schreiben hebt jenes Attestat des Grafen Emich Christian auf. Das erste Schreiben zeigt nur die Sprache eines Raths, der seine Principia nach der Convenienz, und dem Eigennutz der Herrschaft drehet und wendet. Das andere Schreiben ist ein unexpedirtes Concept, welchem unten §. XXIII. die gebührende Antwort ertheilet wird.

§. XVI.

VI. Zeugnisse von Leiningischen Dienern, und Unterthanen.

Ueber die Wahrheit der ehelichen Verlobung und Verbindung sind bey der gerichtlichen Vernehmlassung, und eidlichen Erklärung der Gräfin Amalia Sybille, im Jahr 1699. noch mehrere schriftliche Zeugnisse beygebracht worden; nämlich

1.) Caspar Giertenhauer bezeugt, daß er von Johannes Klein, und Matheiß Dehn, beeden von Oberstein, gehöret:

„ Daß der Herr Graf Johann Ludwig zu Leiningen, sich mit der „ Frau Gräfin Amalia Sybille ehelich versprochen, auch die eheliche Ver„ pflicht aufgesetzt, und sich mit seinem eigenen Blut unterschrieben.

2.) Johannes Klein Forster zu Oberstein beståttiget dieses selbst.

3.) Amtmann Jakobi von Oberstein attestirt; „ Daß er Ao. 1671. „ bis 1680. zu Oberstein in Hochgräflichen Leiningischen Diensten gestanden, „ und anderster nicht gewußt, noch persuadirt gewesen, als daß die Frau „ Gräfin Amalia Sybille Gräfin von Falkenstein mit dem Herrn Grafen „ Johann Ludwig zu Leiningen, ehelich versprochen gewesen, massen er, „ als der mit beyderseits Hochgräflichen Gnaden umzugehen, die Gnad ge„ habt, solches von ihnen glaubhaft vermerket, sondern auch dessen von si„ chern Leuten, so noch nähere Kundschaft davon gehabt, vergewißert wor„ den.

4.) Der Pastor Wilhelm Beiß in Blündendingen zeugt: „ Daß „ Herr Graf Johann Ludwig zu Leiningen ihme selbst das Geständniß seiner „ Ehe-Versprechung mit der Frau Gräfin von Falkenstein geäußert habe.

Diese Zeugnisse sind nun freylich nichts als Spreu, und ungereimtes, nichtiges Gewäsche, in den Augen des gegentheiligen Schriftstellers; es sind 1.) ungültige Zeugnisse von Hörensagen; 2.) unbeschworne Zeugnisse; 3.) Zeugnisse, die wider einander laufen; 4.) unverständlich; 5.) der Amtmann Jakobi seye, vermög beygebrachten Bestallungs-Brief erst im Jahr 1676. Amtmann in Oberstein worden, und habe sonst in andern Briefen die Grä-

fin Amalia Sybille anders nicht, als Fräulein benennt. 6.) Das non Negavit in dem Zeugniß des Pfarrers Beiß seye keine Geständniß.

Die schlechte Erheblichkeit dieser Einwürfe will man jedem vernünftigen Ermessen überlassen, die Zeugnisse sind alle in dem Punkt der ehelichen Versprechung miteinander einstimmend, und deutlich. Wenn auch gleich Jakobi den Bestallungs-Brief über das Amt Oberstein erst 1676. erhalten haben sollte, so ist er doch vorher schon in Gräflich-Leiningischen Diensten gewesen; und wenn er sonst die Gräfin Amalia Sybille ein Fräulein, und nicht Frau Gräfin zu Leiningen nennet, so widerspricht dieß seinem Zeugniß ihrer ehelichen Verlobung gar nicht. Daß ein non Negavit, ein Geständniß enthalte, bedarf kaum einer Bemerkung.

Die Einwendung, daß die Originalien von diesen Zeugnissen jetzt nicht mehr vorhanden seyen, ist äußerst schwach. Das Düsseldorfische Protocoll ist Beweis genug, daß sie damals gerichtlich vorgelegt worden.

Als Unsinn, und als das lächerlichste Hirngespenst wird gegenseits vorgebildet, daß die Gräfin von Falkenstein den ihr vom Grafen zu Leiningen ausgestellten, und verlohren gegangenen Ehe-Schein aus ihrem Gedächtniß hersage.

Aber wenn es dem treulosen Grafen Johann Ludwig möglich gewesen, der Gräfin von Falkenstein einen Revers auf die ungerechteste Weise, und gar mit mörderischer Hand, abzuzwingen; wenn ihm möglich gewesen, sie schändlich zu verlassen; so kann wohl niemand zweifeln, daß er auch den Ehe-Schein ihr aus den Händen zu winden, sich kein Bedenken wird gemacht haben. Und es ist doch wohl nicht Unsinn, daß die Gräfin den wörtlichen Innhalt dieses Ehescheins gewußt habe. Der Eyd der Gräfin wird doch wohl mehrern Glauben verdienen, als die platte Gegnerische Abläugnung der Existenz eines Ehescheins; zumalen auch die Zeugnisse der Freyfrau von Kuhla, einer gebohrnen Gräfin von Leiningen (S. Beyl. S. s. quadrup.) ferner der Frau von Heuser, und des Post-Expeditors Saß (Q. q. q. 3. R. r. r. ad Sextupl.) die Existenz des Ehescheins bestärken — aber auch außer dem die Wahrheit des vorgegangenen Ehe-Verspruchs durch so viel andere Beweise unzweifelhaft gemacht ist.

§. XVII.

Schluß-Folge aus diesen verbundenen Beweisen.

Man lasse also auch die Gegnerischen Einwürfe gelten, so viel man will, so wird doch jeder unpartheyischer Richter erkennen, daß bey so vielen zusammen trettenden Zeugnissen, vermöge, und in Kraft des Kirchenbuchs der Kirche zu St. Martin in Cölln, in Kraft des Zeugnisses des Pfarrers Johannes Xylanders; in Kraft der Urkunde von dem Grafen Emich Chri-

stian

stian von Leiningen, und der Urkunde von der Gräfin Charlotte Auguste; endlich in Kraft der eydlichen Bekenntniß, und Erklärung der Mutter, Gräfin Amalia Sybille; für genugsam erwiesen anzunehmen seye, daß der Graf Johann Ludwig von Leiningen Guntersblum, und Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein miteinander ehelich versprochen, und verbunden gewesen, und Graf Johann Ludwig, der jüngere, ein von demselben in solcher Verbindung erzeugter leiblicher Sohn seye.

Endlich sind überhaupt drey Gründe, welche den Gegnerischen Einwendungen gegen die in dem Impresso: Echter rechter Ehe ꝛc. aufgestellte Beweise, alles Gewicht, welches jenen Einwendungen immer, auch bey dem günstigsten Anblick derselben gegeben werden möchte, entziehen.

Der Erste: Weil klagender Gräflicher Theil, dem doch der Beweis oblieget, sein Vorgeben, daß nie ein Ehe-Verspruch, noch Beyschlaf, zwischen beeden Gräflichen Personen vorgegangen, und daß Graf Johann Ludwig der ältere nicht Vater des Grafen Johann Ludwig des jüngern seye, mit nichts erwiesen; weil derselbe vielmehr selbst Ehe-Verspruch, und Paternität, in dem Klag-Libell, sowohl bey diesem allerhöchsten Reichs-Gericht, als auch bey dem Chur-Trierischen Lehenhof, gerichtlich eingestanden, auch nachher zwar dieses gerichtliche Geständniß ex prætensa ignorantia, & errore invincibili zurückzunehmen begonnen, aber einen hinlänglichen Grund solcher Widerrufung beyzubringen nicht vermocht hat. Zweytens ist denen öffentlich bekannt gemachten Beweisen nie widersprochen worden; und Drittens heben sich die Gegnerische Einwendungen, durch die Gegnerische Beylagen selbst.

Der erste Satz ist schon oben beleuchtet: Der Zweyte, und Dritte folgen hier.

§. XVIII.

VII. Das stillschweigende Gräflich Leiningische Anerkänntniß der durch öffentlichen Druck im Jahr 1700. dargelegten Beweise der ehelichen Verbindung, und rechtmäßigen Abstammung.

Die bißher angeführte Beweise sind im Jahr 1700. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden, mit drey Theologisch-Juristischen Bedenken von den Universitäten Cölln, und Duisburg, und von dem Ministerio zu Amsterdam, worinn die eheliche Verbindung der Gräfin Amalia Sybille mit dem Grafen Johann Ludwig für gültig, und die daraus erzeugte Kinder für rechtmäßig, auch Successions-fähig erkannt sind.

Wenn, wie jezt erst vorgegeben werden will, die eheliche Verbindung zwischen Grafen Johann Ludwig, und Gräfin Amalia Sybille, falsch und erdichtet, oder ganz null und nichtig gewesen; und wenn jener niemal Vater des jungen Grafen Johann Ludwigs gewesen; wenn die eidliche Erklärung der Mutter hierüber, auch die übrige Zeugnisse, die vor der Churpfälzischen

Gerichtsstelle dargelegt worden, ungültig, und Wahrheits-widrig sind; wenn also die drey publicirte geist- und weltliche Rechts-Bedenken aus falschen Gründen für die Gültigkeit der Ehe, und die Rechtmäßigkeit der Descendenz erkannt, und gesprochen haben: So hätte dargegen von der zwoten Gemahlin des Grafen Johann Ludwigs, und ihren Kindern, auf welche durch die öffentliche Rechtfertigung der ehelichen Verbindung der Gräfin Amalie Sybille, der offene Vorwurf der Unrechtmäßigkeit fiel, auch von den übrigen Gräflich Leiningischen Agnaten, deren Rechte wenigstens in der Folge vorwalteten, ein Widerspruch eingelegt, und der Ungrund jener Druckschrift dargethan werden sollen.

Die Wichtigkeit der Sache, und die Nothwendigkeit einer Widerlegung, hat die verwittibte Frau Landgräfin von Hessen Homburg, als gewesene zwote Gemahlin des Grafen Johann Ludwigs, für sich, und ihre Kinder wohl eingesehen, und dringende Befehle erlassen, daß der Gräfin Amalia Sybille Schrift widerleget werden solle.

Diese Befehle sind unter den Gegnerischen Beylagen selbst (Nro. 24.
Nro. V. und 25.) zum Vorschein gekommen, und werden hier Num. V. a. & b. vorgelegt.

Aber aller der dringenden Befehle, und der Wichtigkeit der Sache ungeachtet, ist weder ein Widerspruch, noch weniger eine Widerlegung hervorgetretten.

Nun erst im Jahr 1772. hat der Gräfliche Gegentheil ein Concept einer Widerlegung aus dem Staube hervorgebracht, unter dem Titul:

„Eheliche Wunderlarve unter dem erbärmlichen Titul: Echter rechter „Ehe, und deren Ehrenrettung, vorgezogen, aber auf gnädigsten Befehl einiger Hochgräflich-Hessen Homburgischer, und Hochgräflich Leiningen Falkenburgischer hohen Bluts-Verwandten, so dardurch zur höchsten „Ungebühr gräß- und lästerlich angeblicket worden, der sich falsch nennenden verwittibten Frau Gräfin zu Leiningen, Amalien Sybillen, gebohrnen Gräfin „zu Dhun, und Falkenstein, vollkommen abgezogen.

Dieses Concept ist der Gegnerischen Replic Nro. 3. ganz beygelegt, und war von seiner ersten Entstehung an ein verworfenes Concept geblieben.

Man hat also von Seiten der Hochfürstlich-Hessen-Homburgischen- und Gräflich-Leiningischen Häuser widersprechen, und widerlegen wollen; man hat auch, nach anerkannter Wichtigkeit der Sache, zur Ehre und Rechtfertigung der zwoten Ehe, und deren Söhne, widersprechen und widerlegen sollen; Man hätte damals, wenn je in der Sache etwas einzuwenden war, leichter, als nun, fast hundert Jahre hernach, einwenden und widersprechen können: bey den allen ist nichts geschehen; die versuchte Widerlegung ist selbst, als eine übelgerathene Geburt, verborgen und unterdrucket worden, die Behauptung, und Rechtfertigung einer ehelichen Verbindung, einer rechtmäßigen Filiation, und Gräflich-Leiningischer Abstammung, wie solche von Seiten Mutter und Sohns, ins Offne gelegt war, blieb ganz unwidersprochen.

Da-

Damalen lebte noch Graf Emich Christian zu Leiningen, Bruder des Grafen Johann Ludwig des ältern, und er machte gegen sein öffentlich der Welt dargelegtes Zeugniß über die Gräfliche Abstammung Johann Ludwigs des jüngern, keine Einwendung, eben so wenig machte es seine Schwester, die Gräfin Johanna Polexina, welche beede als Taufzeugen Grafen Johann Ludwigs, öffentlich angezeigt waren.

Damal lebte noch die Gräfin Charlotte Auguste von Falkenstein, und sie sagte nicht, daß Ihr Zeugniß (oben §. XIV.) von der rechtmäßigen Verlobung ihrer Schwester Gräfin Amalia Sybille mit Grafen Johann Ludwig unterschoben, oder unrichtig seye.

Damal lebte noch der Pfarrer Xylander zu Cölln, und er wurde nicht über sein Zeugniß (§. XII.) von der Ehe der beeden Gräflichen Personen, und von der rechtmäßigen Geburt des Grafen Johann Ludwigs, zu Rede gesetzt, noch zu einem Widerruf angesprochen. Auch die Gräfin Amalia Sybille lebte noch, welche, wenn die eidliche und gerichtliche Behauptung ihrer ehelichen Verbindung mit dem Grafen Johann Ludwig, wie Sie solche im Jahr 1699. zu Düßeldorf ins Protocoll geleget, der Unwahrheit hätte überführt werden können, darinne hätte zurecht gewiesen, und zu einem Widerruf vermöcht werden sollen.

So viele andere Gräfliche Personen, Diener, und Unterthanen lebten noch, die von allem Wissenschaft haben mußten. Niemand widersprach.

§. XIX.

Gegnerische Einwendungen.

Die Gegnerische Einwendungen sind: die Druckschrift der Gräfin Amalia Sybille habe wegen ihres nichtigen Innhalts keine Widerlegung verdient; es stehe ja selbst in der Aufschrift derselben, daß sie keines andern Dritten darinn hat gedacht haben wollen.

Die Antwort hierauf liegt schon in dem vorigen §. in den eigenen Hessen Homburgischen, und Gräflich-Leiningischen Befehlen, in dem selbst anerkannten Grund der nöthigen Rettung der Ehre und Rechte, in dem gemeinen und wahren Axiom: Qui tacet, ubi contradicere *debuisset* & *potuisset*, consentire videtur.

Die Gräfin Amalia Sybille mag sich in dem rubro des Impressi über den Vorwurf eines dritten verwahret haben, oder nicht, so waren nun die Rechte der Descendenz anderer Ehe, und die Rechte der Leiningischen Agnaten hier betroffen, und sehr interessirt.

Der unterbliebene Widerspruch ist ein Beweiß der Beschämung, und Ueberzeugung, in welchen sich das Gräflich-Leiningische Haus befand, und ist ein richtiger standhafter Grund, die nun erst neu ersonnene Einwendung

gegen die zu seiner Zeit unangefochten gebliebene Beweise als ganz unstatthaft hintanzuweisen.

§. XX.

VIII. Gegnerische Beylagen selbst bestättigen vielmehr diesseitige Beweise, und entkräften jenseitige Einwürfe.

Aber auch selbst die auf hohe Befehle entworfene so betitulte, in der Gegnerischen Replic Nro. 3. am erstenmal an das Tags-Licht gebrachte Wunderlarve entspricht gar nicht den neu ersonnenen Gegnerischen Einwendungen. Man sieht daraus, daß die Schrift Echter rechter Ehe damals schon, wie die Worte der Wunderlarve lauten, „durch wiederholten Druck in einem gro„ßen Theil Europens kund worden seye.„

Die erste Druck-Exemplare hatte man vermuthlich Gräflich Leiningischer Seits geschwinde an sich zu ziehen, und zu unterdrucken gesucht, um die Widerlegung zu erspahren. Die Originalität der in dem Impresso Echter rechter Ehe ꝛc. vorgekommene Attestaten wird in der Wunderlarve nicht geläugnet; es heißt darinn:

„Daß der Herr Doctor Johannes Xylander vom Hörensagen zeuge:
„daß aber das Testimonium, das der Herr Xylander obig-erwehntes geschrie„ben, wahr seye, verneinet man gar nicht, und lässet es, indem es der
„Hauptsache ichtwas weder giebt, noch nimmt, Magistratui Coloniensi wahr
„bleiben. Man giebt mithin auch gerne nach, daß vor Herrn Licent. ab Ha„gens die Deposition, laut Extract Protocolls, vom 15ten Novemb. 1699.
„in Examine, wie darinnen, ausgefallen.„ —

Von dem Attestat des Herrn Grafen Emich Christian (S. oben §. XV.) heißt es in der Wunderlarve, daß es der Herr Graf ausgestellet habe, auf das Vorgeben, der Graf Johann Ludwig könne zu guten Kriegs-Diensten als Rittmeister gelangen, wenn er nur etwas schriftlichen vorweisen würde, daß man ihm nichts vorzuwerfen hätte. Ferner heißt es: „Hochbesagter „Herr Graf Emich Christian hat bis in seinen Tod obig-angerühmte Ehe „nie vor eine Ehe, noch die aus der allzeit heimlich geschehenen Bey„wohnung erzeugte, für eheliche Kinder gehalten — — überlegte, wie „der Sache zu rathen seyn möchte, beschloß endlich, wenn es ihm bey unbe„kannten etwas vortruge, zu attestiren, was die Wahrheit wäre.„ Bald nach dem Eingange schreibt der Verfasser der Wunderlarve:

„Was ists vor ein Wunder, daß von zwey Reichs-Gräflichen Per„sonen, außer der Ehe natürliche Kinder erzeugt werden?„

Also Beywohnung, Paternität, Filiation, sind damals gar wohl eingestanden worden.

§. XXI.

Das gegenseits in der Septuplic beygelegte Schreiben des Hrn. Grafen Wilhelm Wyrich von Falkenstein, als ein Beweiß des vorgegangenen Ehe-Verspruchs.

In der Beylage Nro. 66. Septupl. produciret der Hohe Gegentheil ein im Monat May 1669. von Herrn Graf Wilhelm Wyrich zu Falkenstein, an Herrn Graf Johann Ludwig von Leiningen, dem ältern, erlassenes Schreiben, und will daraus den Beweiß machen, daß der Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein Aussage, und Vorgeben von ihren Sponsalien, und von dem erhaltenen väterlichen Consens falsch seye. Hier schreibt nun der Amalien Sybillen Vater, Graf Wilhelm Wyrich von Falkenstein, an Grafen Johann Ludwig von Leiningen:

„Kann ich Ew. Lbd. dienstlich nicht verhalten, daß meine Tochter Sybille mir schon vor etlichen Monaten unterschiedlichemalen geschrieben, „daß Ew. Lbd. mich hier zu Oberstein zu besuchen, oder jemand anhero zu „schicken, entschlossen, aus Ursache, daß dieselbe allbereits mit derselben „schon gepaßirte drey Jahre ehelich verheyrathet, weilen mir nun nothwendig, als Vater, solches fremd vorkommen muß, wie leichtlich zu gedenken, dann nicht allein keine Ansuchung bey mir geschehen, als hoffe „nicht, daß Ew. Lbd. übel aufnehmen werden, daß hierüber Dero rotunde „Erklärung, wie, was, und wohin sie hierinn resolviret, zu begehren, „wie dann hiemit dienstlich ersuche; mich auch darnach zu richten; — Als „werden dieselbe selbst vernünftig wissen; was Ihro hierinn zustehet, und „sie zu thun haben, auch was daraus entstehen kann; habe also dieses „alles Ihro hiemit dienstlich zu Gemüth führen, und Dero endliche Categorische Erklärung vernehmen wollen, damit man sich allerseits darnach „richten kann.„

Ferner in P. S. heißt es: „Graf Jörg Wilhelm, wie auch meiner „Tochter Anna Elisabetha habe mündliche Commission mitgeben gehabt, „deswegen mit Ew. Lbd. zu reden, weilen ich nun keine Erklärung darauf „bekommen, weiß ich nicht.„

Es fällt leicht in die Augen, daß dieses Gräflich-Falkensteinische Schreiben für die gegentheilige Intention nichts beweise, und in vielen Rücksichten, derselben widerstreite.

Die Gräfin Amalia Sybille sagt in dem Protocoll zu Düsseldorf nicht, daß der väterliche Consens im Jahr 1664. vor oder bey Ausstellung des schriftlichen Ehe-Scheins vom Grafen Johann Ludwig, erbetten, und erhalten worden, also mag es wohl seyn, wie Graf Wyrich Wilhem von Falkenstein hier im May 1669. schreibet, daß Graf Johann Ludwig um seinen väterlichen Consens noch keine Ansuchung damals gethan hatte, aber daraus

folget ja nicht, daß der väterliche Consens gar nicht erbetten, noch erhalten worden seye.

Eben dies ganz dringend gefaßte Schreiben des Herrn Grafen von Falkenstein macht ganz wahrscheinlich, daß Graf Johann Ludwig um den väterlichen Consens werde angesuchet, und denselben auch erhalten haben.

Dem Gräflichen Gegentheil hat es nicht gefallen, auch das Antwortschreiben des Grafen Johann Ludwigs von Leiningen, an Herrn Grafen von Falkenstein, hervorzubringen; dieß muß ohnfehlbar den jenseitigen Grundsätzen nicht einstimmig seyn.

Wie es aber mit dem vorhandenen, oder nicht vorhandenen Antwortschreiben immer bewandt seyn möge: so ist einmal nach allen Umständen, an der Würklichkeit der vorgegangenen Ehe-Versprechung, nicht zu zweiflen, und ein Dissensus des Grafen zu Falkenstein ist nicht erwiesen, noch erweißlich: ohnehin aber ist die väterliche Heyraths-Einwilligung, oder Nicht-Einwilligung, kein entscheidender Grund, wenn von der Legitimität der Kinder die Frage ist.

Gegentheils hat bisher immer geläugnet werden wollen, daß Graf Wilhelm zu Falkenstein je etwas von Sponsalien oder Heyrath seiner Tochter Amalia mit Grafen Johann Ludwig gewußt habe.

Nun überführt ihn seine eigene Beylage eines andern, und giebt zu erkennen, mit welcher Aufrichtigkeit jenseitiger Schriftsteller zu Werke gehe. Man hat hier einen neuen Beweiß, daß die erstere gerichtliche Geständnisse des Gräflichen Gegentheils von der ehelichen Verbindung der Gräfin Amalia mit Grafen Johann Ludwig, richtig, mithin unwiderruflich bleiben, und daß es eine ahndungswürdige Frechheit des Gräflichen Herrn Sachwalters ist, mit welcher jene Geständnisse als irrig revociret, und schlechterdings alle Sponsalien geläugnet werden wollen. So widerleget ferner dieses Schreiben die Gegnerische Einrede, als hätte Graf Johann Ludwig in seiner Minorennität, ohne Willen seiner Frau Mutter, und seines Vormunds sich ungültiger Weise versprochen.

Man findet keine Spuren eines Mütterlichen, oder Vormundschaftlichen Widerspruchs. Und zur Zeit dieses Schreibens, wo seine Categorische Erklärung so ernstlich begehrt wird, war er bereits 28 bis 29 Jahr alt.

Man vergleiche nun auch mit diesem Schreiben die andere actenmäßige Umstände, daß nemlich nach der Gegnerischen Beylag Nro. 52. Graf von Falkenstein so ernstlich darauf angetragen, daß der Gräfin Amalia 4000 Rthlr. Heyrathguth vom Grafen Georg Wilhelm als Innhabern der Herrschaft Oberstein bezahlet werden sollen, daß Graf Wilhelm Wyrich zu Falkenstein in der Gegnerischen Beylag Nro. 67. sagt, vor der Heyrath gebe man den Töchtern kein Heyrathguth: so ist nicht zu zweiflen, daß die eheliche Versprechung des Grafen Johann Ludwigs mit der Gräfin Amalia richtig ge-

wor-

worden, und der Vater derselben die Heyrath mit seinem väterlichen Consens bestättiget habe. Man vergleiche mit diesem Schreiben die erwiesene Facta, daß den 29sten Merz 1670. die Johanne Louise, wie ihr Epitaphium beweiset, (Lit. T. t. t. t. und zu geschwinderer Einsicht, hier Nro. VI.) und der Nro. VI. Sohn Johann Ludwig den 9ten Julii 1673. gebohren worden, so ist aus allen diesen zusammenhängenden Umständen zu schließen, daß auf die vom Grafen zu Falkenstein betriebene Erklärung des Grafen Johann Ludwigs, mit allerseitiger Einwilligung die Heyrath zum Vollzug gekommen ist.

Vergleichet man damit ferner, daß das Cöllner Taufbuch, und des Pfarrers Xylander Zeugniß, auch des Grafen Emich Christian zu Leiningen förmliches Attestat, den Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, und die Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein, als Eltern, als *Conjuges*, als Gräflichen Stammens-Eltern des jungen Grafen Johann Ludwigs erkennen: So ist an der Gewißheit der Gräflichen Heyrath, und deren Vollzug durch ehelichen Beyschlaf, an der Paternität, und Filiation, und an der Legitimität der erzeugten Kinder, kein vernünftiger Zweifel übrig. Hingegen ist nun aus diesem eigenen Gegnerischen Beweis-Product deutlich zu entnehmen, daß die Gräfin Amalia Sybille ihre Verbindung mit Herrn Grafen Johann Ludwig von Leiningen ihrem Herrn Vater nicht verheimlichet, daß sie an denselben unterschiedlichemalen davon geschrieben, daß selbst nach diesem Schreiben an der Wahrheit des Facti, daß nämlich Gräfin Amalia, und Graf Johann Ludwig ehelich verlobte, und verheyrathete gewesen, nicht zu zweifeln, daß die zwischen ihnen vorgegangene Ehe-Verlobung, und die Verbindung, von welcher Sie ihrem Herrn Vater schriebe, daß sie schon drey Jahre her, mit Herrn Graf Johann Ludwig ehelich verheyrathet seye, ganz wohl auf die Zeit des vom Grafen ausgestellten Ehescheins, auf das Jahr 1664. eintreffe. Denn Graf Falkenstein schreibt im May 1669 daß ihme seine Tochter Amalia, NB. schon vor etlichen Monaten unterschiedlichemal geschrieben, daß sie allbereits mit dem Herrn Grafen Johann Ludwig, NB. schon gepaßirte drey Jahre ehelich verheyrathet; diese schon gepaßirte drey Jahre beziehen sich auf der Gräfin Amalia schon vor etlichen Monaten, Ihrem Herrn Vater gegebene Nachricht, und Eröffnung; führen also den Anfang der Heyrath auf die Zeit des Jahres 1664. Dieser Brief durch seine Uebereinstimmung, mit der eidlichen Aussage der Gräfin Amalia vor dem Düsseldorfischen Gericht, und durch seine Uebereinstimmung mit dem eben daselbst eidlich erhärteten Eheschein des Grafen Johann Ludwigs, bestärket die Wahrheit ihrer Aussagen, und des Ehescheins, welch beydes vom Gegnerischen Schriftsteller immer nur mit den ungereimtesten Ausfällen, ins lächerliche gezogen werden will.

Dieser Brief beweiset, daß die Verbindung beeder Gräflichen Personen, in der Leiningischen und Falkensteinischen Familie kein Geheimniß gewesen, weil Graf Georg Wilhelm, Tochtermann des Grafen zu Falkenstein, und

Bruder des Grafen Johann Ludwigs; weil auch Anna Elisabeth, Schwester der Gräfin Amalia von Falkenstein, dieser Heyrath wegen, mit dem Grafen Johann Ludwig zu sprechen, vom Vater den Auftrag hatten. Und NB. hier tritt also selbst in Gegnerischer Beylage eben der Graf Georg Wilhelm von Leiningen auf, welchen die Gräfin Amalia in ihrer eidlichen Aussage vor dem Düsseldorfer Gericht, als denjenigen angezogen, dem Graf Johann Ludwig seine Heyrath mit der Amalia öffentlich bekennt habe.

Mit diesem Brief harmoniret auch das vor dem Düsseldorfer Gericht producirte, in dem Impresso: Echter rechter Ehe ꝛc. enthaltene Zeugniß der Gräfin Charlotte Auguste von Falkenstein:

„ Daß Graf Johann Ludwig von Leiningen, nicht allein gegen uns, „ als Schwestern, gestanden, daß er mit meiner Schwester Gräfin Amalia „ Sybille von Falkenstein sich verlobet, sondern auch begehrt, solches unserm „ Herrn Vater zu berichten, wie wir von droben hinunter reißten, damit „ er dessen Consens erlangen möchte, welches von Herrn Vater auch alsobald „ bewilliget worden.

§. XXII.

Daß nicht nur der Ehe-Verspruch für erwiesen zu halten, sondern auch eine wirkliche Ehe vorgewaltet habe.

Wenn je irgend noch Beweise von entfernten That-Sachen biß zur höchsten Wahrscheinlichkeit, und zur Juristischen Gewißheit möglich sind: so wird nach allen vorliegenden Umständen, die Wahrheit der zwischen dem Grafen Johann Ludwig von Leiningen, und der Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein wirklich vorgegangenen ehelichen Versprechung, nicht verkennet werden können. Und es sind die Umstände, und Beweise des Ehe-Verspruchs, von solcher Beschaffenheit, daß daraus vielmehr ein zwischen beeden Gräflichen Personen contrahirte Ehe wahrzunehmen ist, ob gleich nicht erwiesen werden kann, daß sie durch priesterliche Copulation vollzogen worden.

Die Gründe, die sich aus den bißher entwickelten Umständen des Facti, für das Daseyn einer wirklich contrahirten Ehe ergeben, sind:

1.) Die erwiesene Sponsalien, die durch eheliche Beywohnung vollzogen, und einige Jahre fortgesetzet worden.

2.) Die Erzeugung zweyer Kinder in den Jahren 1670. und 1673. die den väterlichen Namen jederzeit geführet haben.

3.) Das Cöllner Tauf-Register, wo Graf Johann Ludwig zu Leiningen, und Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein, als Parentes des daselbst im Jahr 1673. gebohrnen Sohns, Johann Ludwigs, eingeschrieben sind.

4.) Der Eid der Gräfin Amalia Sybille, womit Sie vor dem Gericht zu Düsseldorf, betheuret und behauptet hat, daß Ihr Graf Johann Ludwig zu Leiningen die Ehe vor Gott zugesagt.

5.)

5.) Das Zeugniß des Pfarrers zu Cölln Johannes Xylander, daß sie in seiner Parochie als *Conjuges* gelebt haben;

6.) Die Führung des Gräflich-Leiningischen Namens von Seiten der Gräfin Amalia Sybille, die verschiedenemal, als Gräfin von Leiningen, als Frau, als Gemahlin, erscheinet, in dem Zeugniß des Pfarrer Xylanders, in dem angeblichen Revers, in der Aufschrift des Impressi: Echter rechter Ehe, in der Vollmacht ihres Sohnes Grafen Johann Ludwigs an seinen Sohn, Johan Franz, in den Tauf-Büchern zu Dorsten, in dem Epitaphio ihrer Tochter Johanna Louise (Nro. VI.) in der Supplic an den König Ludwig den XIV. in Frankreich, und mehreren, wie auch selbst die Gegnerische Wunderlarve zu einem Vorwurf machet, daß sie den Namen einer Gräfin von Leiningen, einer Gemahlin des Graf Johann Ludwigs sich angemast hätte, wo also das Factum eingestanden, der Vorwurf aber, daß es eine unberechtigte Anmassung gewesen wäre, niemals erwiesen worden ist.

7.) Die gemeine, besonders die in Ehe-Sachen angenommene geistliche Rechte erkennen die durch ehelichen Beyschlaf vollzogene Verlobung von eben der Wirkung und Verbindlichkeit als eine Ehe, weil die Vollziehung des Beyschlafes Consensum Matrimonialem mit sich führet (S. oben §. VII. not. b.)

8.) Bey aller Achtung, die man der priesterlichen Ehe-Einsegnung, als einem löblich eingeführten Kirchen-Gebrauch, in der Kirche und im Staat schuldig ist, beruhet doch nicht darinn die Wesenheit und Wirklichkeit der Ehe, sondern diese öffentliche Feyerlichkeit soll eigentlich nur der öffentliche Beweis des Consensus Matrimonialis seyn, mithin in dieser Betrachtung, und

9.) Weil wenigstens von vielen Rechts-Gelehrten dafür gehalten wird, und wichtige Gründe zur Seite stehen, daß nicht nur Souverains, sondern auch Evangelische Reichs-Stände, nicht durch eine Nothwendigkeit, nicht durch ein befehlendes Gesetz, nicht bey Strafe der Nullität an die priesterliche Einsegnung, in Contrahierung der Ehe gebunden sind: So sind es nicht leere Phantasien, sondern in der Natur der Sache, und in den Rechten gegründete-wohl harmonirende Säze, wenn in dießseitigen Schriften, und in der gedruckten Vorlegung der Gründe, die zwischen Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, und der Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein, eingegangene Verbindung, als ein *Matrimonium verum, verum* nach dem Sinn der natürlichen, und Civil-Rechte, als ein Matrimonium *bonæ fidei putativum* nach dem Sinn derer, die einen regierenden Herrn durch kein Präceptiv-Gesetz zur priesterlichen Einsegnung für verbunden erachten; als ein *Matrimonium præsumptum*, nach den Begriffen des canonischen Rechts von Sponsalibus Concubitu consummatis, * dargestellet worden.

K 2 Wenn

* C. 30. X. de Sponſ. setzet diese Præsumption gesetzlich vest, ut non admittatur probatio in contrarium. Und Stryck in diss. de quæstione status. Cap. III. num. 72. sagt: Si parentibus quæstio status conjugalis movetur, si vitam illos concubinariam egisse. *liquido probari nequit, merito pro matrimonio præsumendum.*

Wenn Gegentheil in dem vorhandenen Fall das Factum des Beyschlafs, und ehelicher Beywohnung, und deren Dauer laugnen will, so laugnet er die Evidenz, da wenigstens die Erzeugung zweyer Kinder im Jahr 1670. und 1673. eine fortgesetzte eheliche Beywohnung evident machet.

Wenn er laugnen will, daß Graf Johann Ludwig ein regierender Reichsgraf gewesen, so widerleget ihn seine eigene Beylage Num. 62. (die hier Nro. VII. eingesehen werden kann) da er eine Vollmacht beybringet, daß Graf Johann Ludwig, als er nach Candien reißen wollen (so aber, daß es wirklich geschehen, nicht erwiesen ist) seinem Herrn Bruder die Administration des Landes und der Regalien übertragen habe; wie dann auch die in öffentlichem Druck erschienene brüderliche Vertheilung vom Jahre 1663. ausweiset, daß Graf Johann Ludwig schon Ao. 1663. wie seine Herren Brüder, Graf Georg Wilhelm und Graf Emich Christian, einen gleichen dritten Theil der väterlichen Güter gehabt habe. (Nro. VIII.)

Nro. VII.

Nro. VIII.

Wenn er endlich die angezeigte Begriffe einer Ehe, nämlich matrimonii veri, præsumpti &c. bestreiten will, so streitet er wider Begriffe, die in der Natur der Sache, in den Gesetzen und Lehren des Rechts gegründet sind.

§. XXIII.

IX. Agnatische Anerkenntnisse in Tractaten, gerichtlichen Handlungen, Umgang.

Ueber die Verlassenschaft der Gräfin Charlotte Auguste von Falkenstein, verheyratheten Sibelius, entstunden der Succession halber Strittigkeiten, die vor der Churpfälzischen Commission, und dem geheimen Rath zu Düsseldorf, im Jahr 1713. und folgenden, verhandelt worden.

Die sämmtliche Acten, und Protocolle, Schriften, Churfürstliche Resolutionen und Decrete, beweisen durchgehends, daß Graf Johann Ludwig, als ein Graf von Leiningen erkannt worden.

Unter diesen Namen erscheinet Er ohne Widerspruch, in den Schriften der Partheyen sowohl, die alle von dem Leiningischen Haus waren, als auch in den Churpfälzischen Decreten.

Gräfin Augusta von Leiningen, Tochter der Gräfin Christine Louise, in einem Beschwerungs-Schreiben vom 7ten Jan. 1713. an Weyl. Herrn Churfürsten Johann Wilhelm von Pfalz, gegen den Grafen Johann Ludwig den jüngern, nennet ihn selbst:

„ Graf Johann Ludwig von Leiningen Wertensteim (Beyl. Lit.
„ E. e. e. e.) Johann Ludwig nennet den Grafen von Leiningen Emich Christian seinen Oheim ohne Widerspruch. (Beyl. Nro. XIV. in Vorlegung der Gründe).

Die Herren Grafen Christian Karl Reinhard, und Johann Ludwig Wilhelm von Leiningen Heydesheim, und deren Vormundschaft, auch Wilhel-

helmine Elisabethe, und Polixene Juliane Gräfinnen von Leiningen, hatten mit Johann Ludwig von Leiningen Guntersblum causam communem gegen die verwittibte Gräfin Christine Louise von Leiningen verfochten, soviel die Allodien betraf.

Graf Johann Ludwig machte auch auf die Lehen Anspruch; in Ansehung deren wurde ihm nicht exceptio Illegitimæ nativitatis, sondern diese gemacht: daß seine Frau Mutter durch einen besondern Contract schon 1678. auf die Lehen der Herrschaft Broich Verzicht gethan, auch daß die Gräfin Charlotte Auguste ihren Antheil an den Lehen Broich, an Grafen Emich Christian von Leiningen, und dessen Gemahlin Christine Louise, cediret habe: (S. Beyl. Nr. XIV. XV. b. d. in Vorlegung der Gründe,) worgegen er behauptete, daß seine Frau Mutter zu seinem Nachtheil auf die Lehen-Güther nicht habe renunciren können, worzu er ex pacto, & providentia primi acquirentis ein Recht habe, und daß die vorgegebene Cession, ohne lehenherrlichen Consens, und ungültigerweiße geschehen seye. (S. Beyl. XIV. c. d. & e.).

Zwar will vom Gegentheil ein Concept eines Memorials von der Gräfin Christine Louise angeführt werden, worinn diese ihm den Vorwurf einer unächten Geburt gemacht habe: Allein dieses Memorial ist bey den Düßeldorfer Acten nicht befindlich, und also erweiset dieses weder mit einem dato bemerkte, noch expedirte Concept nichts, und in allen Acten, zeigt sich keine Spur, daß ein Vorwurf der Geburt dem Grafen Johann Ludwig von den befangenen Gräflichen Theilen entgegen gesetzt worden wäre. Vielmehr zeigen die Acten, daß Sie ihn in allen ihren eingegebenen Schriften, Grafen Johann Ludwig von Leiningen nennet, daß Sie die von Ihm unter diesem Namen überreichte Schriften ohne Widerrede annimmt, daß Sie Ihm die Lehens-Successions-Fähigkeit gar nicht bestreitet, sondern ihn, in der angezogenen Beyl. Nro. XIV. d. in Vorlegung der Gründe, darauf verweiset: „ er müße qua heres matris factum illius, etiam *quoad feudalia* prästiren. „

Als aber die zweyte Gemahlin des alten Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen, nachherige Frau Landgräfin von Hessen-Homburg, in der Art einer eingemischten Intercession für die Gräfin Christine Louise, den Vorwurf einer unehelichen Abkunft, gegen den Grafen Johann Ludwig erhoben; hat dieser seine rechtmäßige Herkunft mit dargelegten Zeugnissen gerechtfertiget, und die Frau Landgräfin zum Beweiß ihrer Diffamation gerichtlich aufgefordert; (S. Beyl. Lit. Q. in quadrupl. und Nr. XVI. in Vorleg. der Gründe) die aber darauf mit beschämter Ueberführung stillgeschwiegen. (Beyl. Lit. Q. q.)

Also hat Graf Johann Ludwig in contradictorio, vor dem Churpfälzischen Lehenhof, in dem Angesicht der Leiningischen Agnaten, seine Legitimität behauptet.

Der Churpfälzische Lehen-Director Palmer in seinen über diese Erbstritt-Sache, im Jahr 1713. und 1714. an den Lehenhof, und an Sr. Churf.

Durchl. von der Pfalz erstatteten Relationen, sagt ausdrücklich: „daß Amalia Sybille mit dem Grafen von Leiningen verheyrathet gewesen, und damit einen Sohn Johann Lüdwig erzielet, daß dieser successionsfähig seye, und provisorie in possessorio manuteniret werden müßte.„ (S. Beyl. Lit. T. t. t. t. und U. u. u. u.

Der gegentheilige Schriftsteller fällt hier endlich auf die sehr weitgesuchte Ausflucht, daß gleichwohl hierdurch der Gräflich Leiningen-Hartenburgischen Linie, die an dem Rechts-Streit zu Düßeldorf nicht Theil gehabt, nichts habe präjudiciret werden können.

Aber doch ist dem gesammten Hochgräfl. Haus Leiningen, und wie die Beylagen der Sextuplic Lit. F. f. f. f. 3. 4. erweisen, auch dem Gräflich-nunmehro Fürstlich-Hartenburgischen Hause nicht unbekannt geblieben, daß Graf Johann Ludwig sich öffentlich als einen Grafen von Leiningen darstelle, und wo hat jemal eine oder die andere Linie des Gräflichen Hauses dieser Qualität widersprochen?

Die Gräflich- nun Fürstlich-Leiningen-Hartenburgische Linie kann nun erst nicht mit Grund widersprechen, was vormals in gerichtlichen Verhandlungen so viele Agnaten des Leiningischen Hauses ohne Widerspruch anerkannt haben.

Eine eben so kahle Ausflucht ist es, daß die quæstio status principaliter, nicht für die Churfürstl. Regierung zu Düßeldorf gehörte. Gar wohl hätte sie sich zu der Cognition des Lehenhofs in solcher Maß qualificirt, daß, weil von der Succession in Lehen und Eigenthum principaliter der Streit daselbst obwaltete, der Churfürstl. Lehenhof einen Lehensunfähigen unächten Prätendenten platterdings zurückgewiesen haben würde.

Aber es ist nicht einmal davon die Rede, daß die Churfürstl. Regierung, oder der Lehenhof die quæstionem status verhandlet, erörtert, und entschieden hätte; sondern das ist die Sache, daß dem Grafen Johann Ludwig quæstio status gar nicht einmal gemacht worden, daß er öffentlich als ein Graf von Leiningen angesehen worden, welches doch weder der Lehenhof, noch die Leiningische Agnaten zugegeben haben würden, wenn sie Grund gehabt hätten, ihn für illegitim zu declariren.

Graf Johann Ludwig provocirte die diffamirende Landgräfin ausdrücklich zum Beweiß über ihre eingestreute Diffamation. Sie hat aber solchen vor dem Churpfälzischen Lehenhof eben so wenig, als vor einem höchsten Reichsgericht erhoben.

Und die übrige Gräflich-Leiningische Agnaten, in deren Angesicht dieß alles vorgegangen ist, haben an dieser Diffamation keinen Antheil genommen, auch ganz und gar nichts gegen die öffentlich eingelegte Rechtfertigung der ehelichen Abkunft des Grafen Johann Ludwigs eingewendet, noch ihres Hauses Rechte deßfalls verwahret. Vielmehr ist in Acten weiter dargethan, daß

Herr

Herr Graf Christian Carl Reinhard von Leiningen Heydesheim, den Grafen Johann Ludwig an seinem Hofe bey sich gehabt, ihn als einen Vetter behandelt, und der ganze Hof ihn als einen Grafen von Leiningen geachtet hat: welches nicht nur mit dem Zeugniß des Leiningischen Heydesheimischen Tafeldeckers Pretz (Lit. P. ad Except.) sondern auch mit einem Attestat des Herrn Grafen Ferdinand von Leiningen-Westerburg (Beyl. D. d. d. d. ad Sextupl.) erwiesen ist. (adde Lit. G. g. g. C. c. c. c. F. f. f. f. + S. s. s. s.) Es ist auch ein Zeugniß (Lit. B. b. b. b.) beygebracht, daß Graf Johann Ludwig, von dem Grafen Johann Ludwig Wilhelm zu Heydesheim, von seiner Gemahlin Eleonoren, einer gebohrnen Gräfin zu Leiningen Guntersblum, und von der Frau Gräfin von Nassau Louise Sophie, gebohrnen Gräfin von Hanau, als ein Graf von Leiningen, als ein Vetter und Anverwandter gehalten, genennet, und geachtet worden.

Gegen diese, und andere Beweise der Agnatischen Anerkenntniß kann der gegentheilige Herr Sachwalter nichts wesentliches einwenden; denn, was er dargegen sagt, sind kahle Spöttereyen, oder unschickliche Personalitäten über die Zeugen, oder die leere Ausrede: nur von wegen der Mutter hätte man den Johann Ludwig für einen Gräflichen Verwandten angesehen.

Nur dieses könnte noch einen Schein einer Einwendung haben, daß Herr Graf Carl Reinhard in einer Beylage einer auf dem Reichstag zu Regenspurg 1748. übergebenen Schrift * der von der Gräfin Amalia Sybille außer der Ehe gebohrnen Kinder Erwehnung thun.

Die eigene anständigere und Agnatische Begegnung, die der Herr Graf von Heydesheim dem Grafen Johann Ludwig in seinem Leben erwiesen hatte, widerlegt selbst diesen, nach dessen Tod, aus Neben-Absichten gemachten Vorwurf; Das dahin geworfene Wort: uneheliche Kinder, beweißt noch nicht die Illegitimität; dieser leere Vorwurf beweißt gar nichts, weil der Reichstag der Ort und die Stelle nicht war, davon zu sprechen; weil der Graf Carl Reinhard mit dergleichen ersonnenen Vorwurf schon vor den Lothringischen Gerichtshöfen kein Gehör fande; weil der Herr Graf sodann zu dem Reichstag nur seinen Recurs unternahm, um das bevorstehende Urtheil der Lothringischen Gerichtshöfe, vor welchen der Herr Graf, mit den Nachkömmlingen der Gräfin Johanna Louise über das Obersteinische Lehen processirte, durch diesen Absprung zu hintertreiben; weil dieser Absprung mit samt dem gewagten Vorwurf der Illegitimität ohne allen Effect blieb, und die Descendenz der Johanna Louise dennoch das Urthel erhielte, welches ihr den vierten Theil des Lehen Oberstein zuerkannte, welches auch Graf Carl Reinhard selbst also befolgte, daß er es jener mit 6000 Carolins aberkaufte.

* S. *Fabers* Staats-Kanzley, 97. Theil. Cap. 19.

§. XXIV.

§. XXIV.

Besitzstand der Legitimität 1) von der Gräfin Johanne Louise.

Die Legitimität, von welcher die Frage ist, hat den Grund eines hundertjährigen Besitzstandes. Nur das ehelich- und freygebohrne Kind behält seines Vaters Heerschild. Uneheliche Grafen Kinder haben niemal in Teutschland ihres unehelichen Vaters Namen und Würde getragen. Da aber die von dem Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, und Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein erzeugte Kinder, und derselben Nachkommenschaft jederzeit den Gräflich-Leiningischen Namen geführt, und fortgepflanzt haben, so ist hierinn ein Beweiß ihrer Legitimität, in deren Besitz sie von der Geburt an, bis auf den heutigen Tage, über hundert Jahre durch bestanden sind.

Gräfin Johanna Louise, Tochter des Grafen Johann Ludwigs, des ältern, und der Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein, ist im Jahr 1670 gebohren. Dieß ist mit dem Epitaphio (Beyl. Lit. T. t. t. Sextupl. und hier Nr. VI.) erwiesen, und das anfänglich auf gegentheilige Veranlassung angegebene Geburts-Jahr 1664. ist also irrig. Sie führet den Namen einer Gräfin von Leiningen, in diesem öffentlichen Denkmahl, welches den Leiningischen Herrschaften nicht hat unbekannt bleiben können, da der Ort, Bleiderdingen, nahe an Oberstein liegt, und die dortige Pfarrkirche von den Leiningischen Beamten, Dienern und Unterthanen täglich besucht wurde.

Sie erscheinet als Gräfin von Leiningen, in dem über ihre Heyrath mit Herrn Johann Jakob von Roßillon, Königlich-Französischen Major errichteten Vertrag, vom Jahr 1683. und geschiehet darinn ausdrückliche Meldung, daß ihr Herr Vatter Graf Johann Ludwig von Leiningen in diese Heyrath seinen väterlichen Consens gegeben.

Sie erscheinet als eine ehelich gebohrne Gräfin von Leiningen in den Zeugnissen der Gräfin Louise von Daun und Kirburg, Rheingräfin von Stein, gebohrner Gräfin von Nassau Saarbrück, auch des Grafen Christian
Nr. IX. Otto von Daun und Kirburg, Rheingrafen von Stein, (S. Beyl. Nr. IX.) auf welche Beweise der Procurator Risch (in Beyl. S. s. s. ad Sextupl. und
Nr. X. hier in Nr. X) sich berufen hatte.

Als Gräfin von Leiningen erscheinet Sie in Lehen-Briefen, in den gerichtlichen Verhandlungen mit Herrn Graf Christian Carl Reinhard von Leiningen Heydesheim, vor dem Herzoglich-Lothringischen Lehenhof; Sie besaß nebst der Herrschaft Wertenstein, andere, zu der Herrschaft Oberstein gehörige Lothringische Lehen, und ihre Descendenz behauptete gegen die Leiningen-Heydesheimische Ansprüche, mit Urthel und Recht, ein Quart der Lehen der Herrschaft Oberstein.

Hier wollte Herr Graf Christian Carl Reinhard von Leiningen Heydesheim ihre Lehens-Fähigkeit unter dem Vorwurf einer unehelichen Geburt widersprechen; man widerlegte den Vorwurf, man behauptete die Qualität einer rechtmässig gebohrnen Gräfin von Leiningen, und ihre, und ihrer Kinder Lehensfähigkeit, und den rechtmässigen Besitz der Lehen. Dieß alles ist mit Urkunden bewiesen, in Facto alles unwidersprechlich, und also der Status possessionis legitimæ nativitatis daraus erwiesen. (S. Beyl. B. b. C. c. D. d. E. e. F. f. G. g. ad Dupl. S. s. s. A. a. a. a. ad Sextupl.)

Die Gegnerische Einwendungen sind dem Beweiß ganz unabbrüchig, es sind diese: daß die Benennungen einer Gräfin von Leiningen vor fremden incompetenten Gerichten incidenter geschehen, daß sie jedoch nicht eine eheliche Tochter erweisen; daß die in Frag befangene Güter von der Mutter Amalia Sybille herrührendes Eigenthum, oder neuverliehene Lehen gewesen wären; daß Herr Graf Christian Carl Reinhard sie als eine *Batarde d'une Comtesse de Dhaun, á qui le sang et la loi refusent tout*, in einem Memoire vom 19ten Octob. 1748. declariret habe.

Alles ist ja vor den Competenten Lehens- und Gerichts-Höfen vorgegangen. So oft in Lehens-Reversen, in Lehensbriefen und Urtheln, wiederholte Benennungen vom Gräflichen Namen, Stamm und Würden können keine Erschleichungen seyn, und werden in öffentlichen Urkunden einer Grafen-Bastartin gewiß nicht gegeben. Die Lehenbarkeit der Güter ist unstrittig: Ueber dieß ist in Französischen Rechten die Regel: les Bâtards ne succedent ni a Pére, ni a Mére, ni a aucun Parent.

Der Einwand des Herrn Grafen Christian Carl Reinhard in seinem Memoire vom 19ten Octob. 1748. pag. 14. á qui le sang et la loi refusent tout, ist verworfen worden, und dieser von Leiningen Heydesheim gemachte Einwand selbst zeuget, daß es nicht um solche Lehensfreye Mütterliche Güter, und um Privat-Eigenthum zu thun war, worinn auch eine Bastartin Succeßions-fähig wäre: denn sonst wäre ja jener vermeynte Vorwurf ganz unschicklich gewesen, und eben so überflüßig und unpassend wäre der Antrag des Königlich-Französischen Procurators, (in Nr. V. der Vorleg. der Gründe) gewesen, welcher dahin gieng: „enjoindre en consequence aux Rossillons, de „vendre dans le cours de six mois *les biens fiefs, qu'ils possédent en Lorraine*, „á peine commise.„

Das von dem Königlich- und Herzoglich-Lothringischen höchsten Gerichts-Hof ergangene Urthel vom 22sten Decemb. 1752 verurtheilte den Grafen von Leiningen Heydesheim zur Restitution eines Theils des Walds Winterhaupt, und aller von Zeit des Tods der Gräfin Johanne Louise von Leiningen erhobenen Nutzungen, auch in alle Kösten: Es enthält ausdrücklich die Ahndung des vorangezogenen ungerechten Vorwurfs der Illegitimitat mit den Worten:

„ Ordonnons que les termes *injurieux* qui se trouvent à la *page quator-*
„ *cieme* du Memoire que le Defendeur a obtenu permission de faire imprimer
„ le 19 Oct. 1748. demeureront supprimés.

Nr. XI. S. Beyl. Y. y. y. y. ad Sextupl. und den bey Höchstpreißl. Reichshofrath übergebenen Nachtrag, in Beyl. Nr. XI. welcher diesen wichtigen Umstand besonders beleuchtet.

§. XXV.

2) Vom Grafen Johann Ludwig von Leiningen.

Graf Johann Ludwig ist a) im Jahr 1673. als ein Sohn des Grafen Johann Ludwigs von Leiningen-Dachsburg gebohren, und getauft, und in dem Tauf-Regißter darfür erkannt, b) hat er sich als ein Reichsgraf Standesmäßig mit der Reichsgräfin Anna Ernestine von Dehlen und Meggen vermählet; c) hat die Beweise seiner ehelichen rechtmässigen Geburt im Jahr 1699. in einer gerichtlichen Acte dargeleget; d) hat jederzeit öffentlich den Namen, und das Wappen eines Grafen von Leiningen geführt; e) für einen Grafen von Leiningen, und einen Sohn des Grafen Johann Ludwigs, des ältern, hat ihn Graf Emich Christian von Leiningen durch eine förmliche Urkunde erklärt; f) die Leiningische Agnaten haben ihn dafür erkannt, und vor den Churpfälzischen Dicasterien in solcher Qualität mit ihm gehandelt, auch der Churpfälzische Lehenhof selbst hat ihn also anerkannt; g) Als ein Graf von Leiningen, und als ein Verwandter wurde Er von dem Herrn Grafen Carl Reinhard zu Leiningen Heydesheim gehalten, und vom ganzen Hof erkannt; h) Die Mutter, Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein, machte im Jahr 1700. die Rechtfertigung ihrer Ehe mit Grafen Johann Ludwig von Leiningen, dem ältern, und die Rechtmässig- und Successions-Fähigkeit des Grafen Johann Ludwigs, des jüngern, öffentlich durch wiederholten Druck bekannt, und bestättigte also auch damit den öffentlichen Besitz der Legitimität ihres Sohns; i) Er selbst Johann Ludwig Graf von Leiningen vertheidigte vor dem Churpfälzischen Lehenhof seine Gräflich-Leiningische ächte Abkunft- und Stamm-Rechte gegen die eingemischte gehässige Vorwürfe der Frau Landgräfin von Hessen-Homburg; Er widersprach diese Vorwürfe, als *injurias atrocissimas*, bezog sich auf die Zeugnisse seiner Legitimität, forderte die diffamirende Frau Landgräfin zum Recht, und sie schwiege.

Wieder in einem besondern Memorial an Se. Churfürstl. Durchl. von Pfalz verantwortete er sich dahin:

„ Als will solcher Einwurf desto unerheblicher seyn, als schon längst
„ per Jurisperitos, et Universitates erkannt, quod Matrimonium fuerit legiti-
„ mum, et matrem in meum præjudicium non potuisse Matrimonium invali-
„ dum declarare. „ (S. Beyl. Lit. O. o. ad Dupl.)

Die

Die Gegnerische Einwendungen sind: daß es eine ungebührliche Anmassung gewesen, den Gräflich-Leiningischen Namen zu führen, und daß die Anmassung des Namen die eheliche Geburt nicht beweise.

So lange Gegentheil die Ungebühr einer Anmassung, und also die angeschuldigte notam Illegitimitatis nicht erwiesen hat, noch erweisen kann; so lange bleiben die angeführte öffentliche Handlungen ein sicherer Beweiß der Possession der rechtmässigen Geburt.

Fremde Histörchen, die der Gegnerische Deducent zusammensucht, Beyspiele von Avanturiers, und andern, die fälschlich Namen und Würden sich beygelegt haben, passen hieher nicht, und beweisen nichts.

Graf Johann Ludwig zu Leiningen spielte nicht Avanturen oder Betrügerey mit dem Gräflich-Leiningischen Namen.

Es war nicht bloße Anmassung, daß er den Namen führte, sondern, daß er ihn führte, und mit Recht führte, darzu war er durch seine Gräfliche Geburt, durch richtige Pfarr-Zeugnisse seiner Geburt, durch das Zeugniß seines Oheims Grafen Emich Christian, und andere Beweise seiner Gräflichen Herkunft genug legitimirt; darauf bezog er sich, als ihn die einzige Frau Landgräfin von Hessen-Homburg diffamiren wollte; ausserdem wurde seinen durch öffentlichen Druck declarirten Gräflich-Leiningischen Stamm-Rechten kein Widerspruch noch Gegenbeweiß jemals entgegen gestellt.

§. XXVI.

Von dessen Nachkommen.

Seine Tochter Isabella Charlotte war getauft als eine Gräfin von Leiningen, und lebte in dieser Eigenschaft im adelichen Stifte oder Kloster Stärkrad, bis an ihren Tod.

Es ist in den Acten beygebracht, daß in dieses Stift keine andere, als rechtmässig gebohrne, deren Eltern auch ehelich gebohren waren, aufgenommen werden. (Beyl. R. r. r. r.)

Sein Sohn Johann Franz war als ein Graf von Leiningen getauft, vermählte sich als ein Graf von Leiningen mit der Gräfin von Walderode Eckhausen; das Hochstift Münster, hernach Chur-Cölln gaben ihm Kriegs-Dienste, überall in allen solchen öffentlichen Urkunden, und in Privat-Schreiben ist er als ein Graf von Leiningen anerkannt, ja selbst von dem Hochfürstlich-Heßischen Haus wurde er als ein Graf von Leiningen Dachsburg und als Vetter anerkannt. (S. Beyl. F. f. f. f. 5. ad Sextupl. und hier Nr. XII.) Nr. XI

Er hinterließ zween Herren Söhne, die jetzige beklagte Herren Grafen, Wilhelm, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz ꝛc. Kämmerer, würklich adelich-geheimen, Regierungs-Rath zu Neuburg, und Grafen

 Wen-

Wenzel, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier Kämmerer, geheimen Rath, Hofmarschall und Obristwachtmeister bey dem Löblich-Schwäbischen Kreiß.

Beede haben die anererbte Namen, Würde und Wappen, als Grafen von Leiningen, überall öffentlich und unter den Augen der Herren Grafen von Leiningen Heydesheim, Guntersblum und Hardenburg, ohne daß jemand, so lange der Eigennutz sich nicht eingemischet, dargegen eine Einwendung, gemacht hätte, fortgeführet.

Herr Graf Wenzel hat sich mit einer Freyin von Sickingen vermählet. Die Tochter des Herrn Grafen Johann Franz von Leiningen ist an den Kaiserlich-Königlichen Kämmerer, Herrn Grafen von Coronini vermählet.

Es sind in den Acten überflüßige Beweiße dargelegt, daß von dem Grafen Johann Ludwig an, bis auf dessen Enkel die jetzige Herren Beklagte, sie alle, deren Gemahlinnen und Kinder, bey allen Gelegenheiten, bey allen Höfen, von den hohen Churfürsten des Reichs zu Cölln, Trier und Pfalz, von den Hochstiftern Münster und Augsburg, von den hohen Häusern, Hessen, Hanau, Wild- und Rheingrafen, Behlen ꝛc. ꝛc. als Grafen von Leiningen erkannt worden.*

S. Beyl. E. e. e. G. g. g. H. h. h. F. f. f. I. i. i. ad quadr. und S. s. s. und F. f. f. f. item O. o. o. o. bis T. t. t. t. ad Sextupl.

§. XXVII.

Rechtfertigung des Besitzstandes gegen die jenseitige Einwendungen.

Die Gegnerische Einwendungen: dieß seyen theils Facta propria des Johann Ludwigs, und seiner Descendenz, theils seyen es Facta aliena; jene erwiesen nichts, und diese präjudicirten dem Hause Leiningen nicht; auch Vermählungen in hohe Häuser machten keine Legitimität; diese und andere noch mehr unbedeutende Einwendungen berühren nicht einmal, noch weniger entkräften sie den Beweiß des Besitzstandes, bestättigen ihn vielmehr; denn eben die Ausübung eigener Handlungen und Rechte auf einer, und deren Anerkenntnisse von der andern Seite, würken einen zu Recht beständigen Besitz. Und öffentliche Handlungen, die in einem so langen Zeit-Raum überall vorgegangen, und den Gräflich-Leiningischen Agnaten wohl bekannt waren, müssen auch gegen dieselbe die Würkung einer rechtlichen Possession haben.

Ganz wohl mag es seyn: Sola nominatio non facit filium. Ganz recht, daß Vermählungen keine Legitimität beweisen; Aber hier ruhen ja nicht die Beweise der Legitimität bloß und alleinig auf einer Namensführung, noch auf dem Umstand fürnehmer Heyrathen; sondern mit diesen und andern Thatsachen ist der hundertjährige Besitzstand der Legitimität erwiesen worden, den

viel

viel andere Beweise von Taufscheinen, und die Beweise ehelicher Verbindung unterstützen.

Und dann ist doch wohl der Satz richtig; Johann Ludwig und seine Nachkommen hätten in Zeit von hundert Jahren hindurch den Namen Grafen von Leiningen, so wie es öffentlich und ohne Widerstand geschehen ist, nicht führen können, sich auch in Reichsgräfliche Häuser, wie geschehen ist, nicht vermählen können, wenn sie nicht öffentlich und allgemein, und aus glaubhaften Gründen, für rechtmäßige Grafen von Leiningen erkannt worden wären.

In der Gegnerischen Klage wird mit dem Zeugniß des ehemaligen Herrn Reichshofraths von Berger behauptet, daß natürliche Kinder von Grafen nicht einmal für adelich gehalten werden; noch viel vielweniger können sie also den Gräflichen Geschlechts-Namen eines natürlichen Vaters führen.

Da nun aber diese Possession den Gräflich Leiningischen Namen und Wappen zu führen, in so langem Zeitraum öffentlich, vor und unter den Agnaten, an Höfen, an Gerichten, in Schriften und Urkunden fortgesetzt worden, und stets unwidersprochen geblieben, vielmehr mit allen deutlichen Anerkenntnissen Chur- und Fürstlich- und Gräflicher Häuser, auch des Leiningischen Hauses selbst begleitet ist; da es eine Possession ist, welche rechtmäßige Titul vor sich hat, Geburts-Scheine, Agnatische Zeugnisse, Beweise, und theologisch- und juristische Erkenntnisse über die Rechmäßigkeit der Ehe und Geburt: so hat sie auch alle Würkung einer rechtlichen Präscription, daß also nun erst die Actio ex statu, oder legitimæ nativitatis negatoria, von den gegenwärtigen Herren Agnaten nicht mehr mit Grund angestellet werden könnte.

Gegentheil beruft sich zwar auf Widersprüche, die von dem Gräflichen Haus Leiningen eingelegt seyn sollen. Es sind aber keine andere ausfindig zu machen, als: 1) die Wunderlarve, die aber in ihrer Geburt erstickt ist, wovon man selbst gegentheils sich nicht getrauet hat, ein Blatt ins Publikum kommen zu lassen; 2) ein Memorial der Gräfin Christine Louise an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, davon aber wird nur ein vorhanden seyn sollendes Concept ohne Datum angezogen; bey den Düsseldorfer Acten müste das Original seyn, da findet sich aber nichts, und alle Churpfälzische Acten zeugen im Gegentheil, daß Graf Johann Ludwig, ein Graf von Leiningen, selbst von den damals handlenden Leiningischen Herren und Frauen genennet, und dafür auch von dem hohen Lehenhof angesehen und gehalten worden, daß also, wenn auch das vorgebliche Memorial an Se. Churfürstl. Durchl. gekommen wäre, darauf doch ganz keine Ruckſicht genommen worden; 3) Die damals eingemischte Diffamation der Frau Landgräfin von Hessen-Homburg; und diese ist sogleich hintangewiesen, und in dem Erfolg zu einem triftigen Beweiß des behaupteten Besitzes der Legitimität geworden; 4) Der Vorwurf einer Illegitimität, den Herr Graf Christian Carl Reinhard zu Leiningen Heydesheim vor dem Königlich-Polnisch- und Lothringischen Gerichtshof

der Gräfin Johanne Louise gemacht hat: der aber nicht nur durch Manutenirung der Gräfin und ihrer Descendenz bey den Lehen vereitelt, sondern auch durch ein Urthel vom 22sten Decemb. 1752. als eine Injurie verworfen worden. (§ XXIV.) Endlich 5) der Widerspruch eben des Herrn Grafen Christian Carl Reinhards, in dem 1748. an den Reichstag gebrachten Memorial, in dessen Beylage, von der Gräfin Amalia Sybille schlechthin zwey uneheliche Kinder angegeben worden. Hierauf ist auch oben §. XXIII. geantwortet.

Es sind also diese vermeynte Widersprüche alle von der Beschaffenheit, daß sie nur da gemacht und erhoben wurden, wo Leidenschaft und übertriebener Eigennutz die Sprache führten; daß sie ohne den mindesten Beweiß hingeworfen, und durch entgegengesetzte Rechtfertigung durch die That, durch Urthel selbst vernichtiget wurden.

§. XXVIII.

Erwägung des andern Hauptgrundes der Gegnerischen Klage: daß weder die Gräfin Amalia Sybille die Rechte einer Leiningischen Gemahlin, noch ihre Kinder einiges Deputat ꝛc. von dem Gräflich-Leiningischen Haus, jemals genossen haben.

Dieß sind die diesseits angeführte Beweise der Legitimität. Ob nun diese, oder des Gräflichen Gegentheils plattes Abläugnen eines Eheversprochs, einer ehelichen Verbindung, eines Beyschlafs, einer Paternität, in der Wagschale der geheiligten Gerechtigkeit das Uebergewicht haben, wird dem allerhöchsten Reichsrichter zu ermessen, und zu urtheilen, allerdevotest überlassen.

Nun ist noch der andere Haupt- und Beweißgrund des Gegnerischen Klagwerks übrig, der darauf beruhet: daß die Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein weder Namen, noch Rechte einer Gräflich Leiningischen Gemahlin jemalen gehabt und genossen, und daß auch ihre Tochter Johanne Louise und der Sohn Graf Johann Ludwig und dessen Nachkommen irgends einige Rechte und Würkungen einer legitimen Gräflich-Leiningischen Herkunft niemals genossen haben, keine Sustentation noch Appanage vom Haus Leiningen, kein Heyrathgut, keinen Withum, keine Mitbelehnung ꝛc. daß sie auch dergleichen Rechte niemals gesucht haben.

Ueberhaupt ist der ganze Schluß des Gegentheils augenscheinlich falsch, es ist dieser: Was man einem nicht giebt, darzu hat er kein Recht; Wenn man einer Gemahlin Eid und Treue bricht, und sie gewaltsam verstosset, so hat sie, so haben ihre Kinder keine Rechte; Wer den Namen und Wappen von einem Gräflich- oder Reichsständischen Hause führt, solches auch auf seine Nachkommen fortsetzet, sonst aber von der Familie, weder Sustentation hat, noch zur Succession, oder Mitbelehnschaft gekommen ist; der muß für illegitim gehalten, und auf ewig von der Familie ausgeschlossen werden. Diese Schlußtrügerey braucht keine Widerlegung. Die mühsam zusammengesuchte Schreiben, Verträge, Rechnungen, wo die Gräfin Amalia

Sy-

Sybille von Falkenstein unter dem Namen Fräulein vorkommt, oder vorkommen soll, entscheiden nichts. Es ist vielmehr überall bemerklich, daß sie nach ihrer Verlassung vom Grafen Johann Ludwig sich Frau und gebohrne Gräfin von Falkenstein geschrieben hat.

Es ist auch erweißlich gemacht worden, daß Sie vor- und nach ihrer Verstossung den Namen einer Gräfin von Leiningen geführet habe, — und zwar ist es 1) aus dem gegenseits vorgebrachten Revers; 2) aus der hervorgezogenen Wunderlarve; 3) aus dem Impresso ächter rechter Ehe ꝛc.; 4) aus dem Zeugniß des Pfarrer Xylanders zu Cölln; 5) aus einer Requête der Gräfin an den König von Frankreich Ludwig den XIV. (Lit. Aa. ad Dupl.) 6) aus dem Pfarrbuch zu Dorsten (Lit. K. et Q. q. q. q.) erwiesen. Daher tritt wohl den übrigen vorliegenden Beweisen der ehelichen Verbindung durch den Gebrauch des Namens einer Gräfin von Leiningen, eine Unterstützung bey; hingegen die Unterlassung dieses Namens, oder der Name Fräulein, beweisen nichts wider die Kinder und wider deren Legitimität, weil auch schon die eheliche Verlobung und die hierauf gefolgte Erzeugung die Legitimität der Kinder gründet, wenn gleich daher auf die Mutter die Würkungen ehelicher Rechte, wegen gehinderten Vollzugs der Ehe, sich nicht ergeben sollten.

Auch die Unterlassung der Mutter auf den Ehe-Vollzug, oder andere gebührende Genugthuung, vor einem competenten Richter zu klagen, machet keinen Entscheidungsgrund gegen die Rechte der Kinder.

So kommt es also nun nur auf den Grund an, welcher die, den Kindern verweigerte, oder von ihnen selbst zu suchen, und zu verfolgen unterlassene Rechte betrift.

Graf Johann Ludwigs, des ältern, zwote Gemahlin hat ihre Descendenz in die väterliche Succession eingedrungen.

Diese usurpatorische Gewalt hätte zwar dem verdrungenen Sohn erster Ehe, Johann Ludwig, dem jüngern, und seinem Sohn Johann Franz Anlaß gegeben, dargegen den processualischen Weg einzuschlagen: Was sie aber deßfalls gethan, oder nicht gethan haben, oder nach Zeiten und Umständen nicht thun können, ohngeachtet der Großvater der Beklagten seinem Sohn Johann Franz die Vollmacht und den Auftrag, seine Rechte gegen das Gräfliche Haus Leiningen zu verfolgen (Beyl. C. c. c.) gegeben hat, das liegt dermalen im Verborgenen. Es kommt aber darauf nicht an, weil, wie dem allen seyn mag, jetzigen Herren Beklagten noch der Weg offen geblieben ist, ihre Stammrechte, die durch das Impressum und durch ohnunterbrochene Führung des Namens und Wappens von Leiningen bewahret worden, auch in Rücksicht der Landesfolge zur Würksamkeit zu bringen, um so mehr, da nun die Descendenz der zwoten Ehe erloschen ist.

Wenn dann gleich, so lange Nachkömmlinge des Grafen Johann Ludwigs des ältern aus seiner zwoten Ehe vorhanden waren, seine Descendenz erster Ehe von der Gräfin Amalia Sybille, die Rechte ihrer Geburt und Erbfolge gegen jene, mittels erhobener Rechts-Klage nicht verfolget, mit jenen die Mitbelehnschaft nicht gesucht, noch erhalten, jene also in dem usurpatorischen Besitz der Landes Succession geblieben sind:

So muß nunmehro, da diese Nachkommenschaft erloschen ist, desto ungehinderter den Descendenten erster Ehe der Zutritt zur Succession offenstehen, und die gegen jene unterbliebene gerichtliche Verfolgung der angestammten Rechte kann der Gräflich nun Fürstlich Hartenburgischen Linie zu keinem Ausschliessungs-Grund dienen.

§. XXIX.

Vermeynte Einwendung einer Enterbung der Gräfin Amalia Sybille und Ausschließung von den Lehen Oberstein und Bruch.

Eben so wenig besteht der Gegnerische vermeynte Beweiß einer Illegitimität der Kinder, der daher geleitet werden will, daß 1) die Gräfin Amalia Sybille von Falkenstein, als eine Mutter unehelicher Kinder, von ihrem Vater, dem Grafen Wilhelm Wyrich zu Falkenstein enterbet; daß 2) sie und ihre Kinder von dem Lehen Oberstein, und 3) von dem Lehen Bruch ausgeschlossen worden wären.

Denn ad 1) ist die vorgegebene Enterbung eine lautere Erdichtung, und das Gegentheil ist mit dem von diesseits unter (Lit. W. w. w. w.) zu den Acten beygelegten väterlichen Testament erwiesen worden; ad 2) ist vielmehr richtig, daß die Gräfin Amalia Sybille ihren Antheil an der Herrschaft Oberstein rc. wie andere Falkensteinische Töchter, hatte, vermöge des Vergleichs 1680. (Beyl. K. k. k. k. in Sextupl.) daß auch ihre Descendenz in der Chur-Trierischen Belehnung der Herrschaft Oberstein, nicht ausgeschlossen worden, wie solches in der Sextuplik, unter andern, durch Vorlegung der Lehenbriefe vom 21sten Novemb. 1730 und 11ten Jan. 1759. und durch eigene Anerkennung des Herrn Grafen von Leiningen Heydesheim in den Beyl. Lit. L. l. l. l. M. m. m. m. N. n. n. n. dargelegt ist; daß ferner ihre Tochter Johanna Louise würklich eine Quart von den Gräflich-Falkensteinischen zu Oberstein gehörigen Lehen besessen; daß Graf Christian Carl Reinhard zu Leiningen Heydesheim ihr darfür, durch Vergleich sechstausend Carolin bezahlt habe*; daß endlich die Herren Beklagte mit dem Chur-Trierischen hohen Lehenhof sich wegen Oberstein verglichen haben, welches wohl, wenn das Gegnerische Vorgeben so gegründet wäre, von diesem hohen Lehenhof nicht würde geschehen seyn. ad 3) ist in der Churf. Belehnungs Urkunde über die von Churpfalz zu Lehengehende Herrlichkeit Bruch, vom Jahr 1678. (Gegnerisc. Beyl. n. 2. ad num. 50.) die Gräfin Ama-

* S. Vorleg. §. 64. 65. 69.

Amalia Sybille mitbegriffen, hernach aber hat sie sich dieser Lehen wegen, mit den übrigen Gräflichen Theilhabern, im Jahr 1682. (Beyl. Lit. A. a.a. ad quadrupl. et U. u. u. 2. ad Sextupl.) verglichen, sie ist darfür mit einem Abstand von $\frac{15}{m}$ Rthlr. hintangelöset worden, und aus dieser Ursache erscheinet sie nicht mehr in dem Lehenbrief von 1683. (Gegnerisf. Beyl. n. 3. ad num. 50.) Es ist ihr über dieß für ihren Antheil an den väterlichen alten Stamm- und Lehengütern noch eine weitere Summe an Geld bezahlet worden, zu Folge des Vertrags vom 23sten Julii 1683. (Gegnerisf. Beylag. Nr. 13.)

Ein nachgefolgter Vergleich vom 29sten Julii 1686. (in Fabers Staats-Kanzley P. 97. Cap. 19. p. 678.) enthält wieder eine Renunciation der Gräfin Amalia Sybille zum Favor ihrer ältesten Frauen Schwester-Sohn, Herrn Johann Carl August Grafen zu Leiningen, auf ihr elterliches Successions-Recht, in allen Elterlichen Gütern, *in specie* auch auf das Schloß und Herrlichkeit Oberstein, worfür sie von Herrn Grafen Johann Carl August ein gewisses baares Geld empfangen habe.

Solche beträchtliche Auslösungen macht Gegentheil, da er seiner unwahren Angabe einer Enterbung überführet war, einer würklichen Enterbung gleich, (Abfert. p. 113.) mit dem weitern unerwiesenen Vorwand, daß die Väterlich-Falkensteinische Güter eine jährliche Rente von 30000 Gulden betragen hätten. Und doch hat Gräfin Christine Louise, gebohrne Falkensteinische Tochter dem Grafen Johann Ludwig, da er sich beschwehrte, daß seine Mutter bey der Theilung verkürzet worden, entgegengesetzt: „ daß des „ Grafen, Johann Ludwig von Leiningen, Frau Mutter Gräfin Amalia „ Sybille ihren Antheil, Bruchischer sowohl Feudal- als Allodial-Güter „ dem Grafen Johann Carl August, und ihren Schwestern gegen beschehene Auszahlung von etlichen 1000 Rhlr. übertragen, daß ferner dasjenige, „ was gegentheilige Frau Mutter vor ihr gehabtes Antheil erhalten, nicht ein „ Bagatelle, sondern ein *Condignum pretium* seye. rc. (S. Vorlegung der „ Gründe rc. Beyl. XIV. F. et G.) „

Und doch sagt die jenseitige Beyl. num. 49. selbst: „ Sie, nemlich Gräfin Amalia Sybille, will absolute 4000 Rthlr. zu Bruch haben vor ihre Tochter.

Welche Dotalgelder die Gräfin, außer der mit ihr vorhin schon verglichenen Summe forderte. *

Auch sagt ferner die jenseitige Beylag n. 50. daß der Gräfin Amalia Sybille ihr Antheil an Bruch abgehandelt, und die daraus pro rata ihr gebührende 4000 Rthlr. bezahlt worden seyen. Nebstdem ist aus Gegnerischen Beylagen, dem obenangezogenen Abstandsvergleich (U. u. u. und Nr. XIV. d. in Vorleg. der Gründe) ersichtlich, daß Bruch, und andere Güter, mit Schulden beladen waren.

Endlich kommt alles wieder auf den wahren Satz zurück, daß

* S. Sextupl. §. 50. 51.

daß durch widrige Facta der Mutter, oder der Agnaten, den Kindern ihre angebohrne Stamm- und Lehenrechte nicht haben entrissen werden können, daß auch alle vorher etwa unter einem falschen Wahn unternommene Ausschließungen derselben von angestammten Allodial- und Lehengütern, durch die nun ans Licht gestellte Legitimität, und derer allerunterthänigst anhoffende allerhöchst Reichsrichterliche Manutenirung wieder werden zernichtet werden.

§. XXX.

Schluß, und kurzer Inbegriff der ganzen Strittsache.

Der kurze Inbegriff der ganzen Sache, und aller bisherigen schriftlichen Rechtshandlungen fasset sich darinnen zusammen:

I. Es ist anfangs der Grund Gegnerischer Klage selbst, mit Eingeständniß der ehelichen Verbindung, hauptsächlich darinn gesetzet worden, daß wegen Abgang der priesterlichen Einsegnung, Graf Johann Ludwig der jüngere, wohl ein natürlicher, aber kein legitimer Sohn seines Vaters, des Grafen Johann Ludwig des ältern sey, folglich auch dessen Nachkommen nicht für Successionsfähig zu halten seyen. Daß aber diese Schlußfolge falsch, und ungegründet seye, und daß vielmehr Kinder, die von verlobten Eltern erzeuget worden, wenn gleich hernach die priesterliche Einsegnung nicht erfolget, dennoch für ächt und ehelich gebohren, und Successionsfähig geachtet werden, ist nach gemeinen Rechten, nach aller Rechtslehrer und Gerichtsstühle Erkenntnissen richtig und ausgemacht.

Die eigenmächtige und treulose Thathandlung des Grafen Johann Ludwig des ältern, seine gewissenlose Verlassung der Gräfin Amalia Sybille, ist die Ursache der nicht erfolgten priesterlichen Einsegnung. Diese Mißhandlung des untreuen Vaters kann den Kindern ihre Legitimitätsrechte nicht nehmen.

II. Wenn dem Hochgräflichen klagenden Theil je erlaubt gewesen seyn sollte, den Grund seiner Klage abzuändern, und seine gerichtliche Geständnisse zu widerrufen: So beruhte hernach Seine Klage darinn, daß zwischen dem Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, und der Gräfin Amalia Sybille, niemals Sponsalien, noch eine eheliche Verbindung gewesen; daß der Johann Ludwig der Sohn *ex vago coitu, et patre prorsus incerto*, auf die Welt gekommen seye.

Dieses wider alle Evidenz streitende Vorgeben, hat der Gegnerische Herr Sachführer, im mindesten nicht bewiesen, er hat dieser puren Erdichtung nicht den Schatten einiger Wahrscheinlichkeit zu geben gewußt; auf sein leeres Sagen und Läugnen, und auf ahndungswürdige Verläumdungen soll ihm geglaubt werden.

III. Das

III. Das Gegentheil davon, und daß beede Reichsgräfliche Personen mit einander in einer ehelichen Verbindung gestanden, und, daß aus solcher Verbindung zwey Kinder, die Tochter Johanne Louise, und der Sohn Johann Ludwig entsprossen seyen, liegt mit solchen Beweisen am Tage, daß keine historische, oder moralische, und juristische Gewißheit mehr möglich seyn müßte, wenn solches geläugnet werden dörfte.

IV. Ein voller hundertjähriger Besitzstand dieser beeden Reichsgräflichen Kinder, und ihrer Nachkommen, bewähret, daß sie hundert Jahre hindurch, in statu legitimæ nativitatis, Gräflicher Leiningischer Abkunft sich befunden und erhalten haben. Denn sie haben 1) in allen Zeiten, in allen öffentlichen und gerichtlichen Handlungen, in Gegenwart und vor den Augen der Gräflich-Leiningischen Familien, den Namen Grafen und Gräfinnen zu Leiningen geführet, und sind öffentlich von jedermann, auch von Chur- und Fürsten des Reichs darfür gehalten worden, und ihre erwiesene jederweilige Reichs-Gräflich-Standesmässige Vermählungen würden ihnen nicht möglich gewesen seyn, wenn ihre rechtmäßig-Leiningische Abkunft hätte widersprochen werden können. 2) Diesen offenen Besitzstand gründet, legitimiret und bestärket das Cöllner Pfarr-und Taufbuch, welches den Johann Ludwig, den jüngern, als einen rechtmässigen Sohn des Grafen Johann Ludwigs, Herrn zu Aspermont und Dachsburg, und der Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein darstellet, und worüber der dortige Pfarrer Xylander, der den Sohn im Jahr 1673. zu Cölln getauft hat, das weitere Zeugniß im Jahr 1695. gegeben: daß Herr Graf Johann Ludwig zu Leiningen, und Frau Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein die Eltern des von ihm getauften Sohns Johann Ludwig seyen, und daß sie als Conjuges in seiner Parochie sich aufgehalten haben. 3) Bewähret und bestärket den kundbaren Besitzstand die von der Gräfin Amalia Sybille in öffentlichem Druck publicirte Schrift: Aechter rechter Ehe, und deren Ehrenrettung ꝛc. worinn sie mit Eid und mit Zeugnissen erhärtet, daß ihre Kinder mit dem Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, ehelich erzeugt worden; worinn sie ferner mit theologisch-und rechtlichen Responsis dargethan, daß solche Kinder der ermangelnden priesterlichen Eheeinsegnung ohnerachtet, für rechtmässig und Sucessionsfähig gehalten und geachtet werden müßten.

V. Der Besitzstand also, den Anwalds Gräfliche Principalen von hundert Jahren her, für sich haben, ist nicht eine Erschleichung, nicht eine abusive oder angemaßte Führung des Leiningischen Namen und Grafenstandes: sondern es ist hier ein wahrer, rechtmässiger und qualificirter Besitz. Denn

VI. Ist die Filiatio, saltim naturalis, daß nemlich der Großvater beklagter Herren Grafen ein natürlicher Sohn des Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen wäre, schon in der zur Widerlegung ehemals bestimmten Wunderlarve deutlich genug zugegeben, und in des Gräflichen Herrn Klägers Klag-

libell ist er deutlich als ein Sohn, den Graf Johann Ludwig mit der Gräfin Amalia Sybille, nach der unter ihnen vorgewalteten ehelichen Versprechung, erzeuget habe, anerkannt worden.

Das Cöllner Tauf- und Kirchenbuch macht für die respect. Paternität und Filiation einen unumstößlichen Beweiß, zumal noch urkundlich dargethan ist, daß die in besagtem Taufbuch erfindliche Annotation der Geburt Grafen Johann Ludwigs und seiner Gräflichen Eltern, alle diejenige Requisita habe, welche, theils damals, theils noch bey den Kirchenbüchern in Cölln, beobachtet werden, und woher auf legitimam nativitatem geschlossen werden müsse.

Diesen an sich schon nach allem Rechtsgebrauch vollgültigen Beweiß unterstützen weiters des Pfarrer Xylanders wiederholtes, und nie widersprochenes Zeugniß von 1695. das Zeugniß des Grafen Emich Christian von Leiningen, von 1695. der Eid der Mutter, der Gräfin Amalia Sybille rc. Und gegen diese Beweise können um so weniger einige Einwendungen und Zweifel statt haben, weil Sie durch den hundertjährigen Gebrauch des Gräflichen Leiningischen Namen und Standes bestättiget sind.

Wenn Johann Ludwig, der jüngere, als ein Spurius, oder illegitimer Sohn des Grafen Johann Ludwigs, des ältern, angesehen worden wäre, oder darfür mit Grund hätte angesehen werden können: So würde weder der Vater, noch das ganze Leiningische Haus gestattet haben, daß ein unrechtmäßiger Sohn und dessen Nachkommen den Gräflich Leiningischen Namen führen, weil die Rechte des Adels und Grafenstandes auf eine uneheliche Geburt nicht fortgepflanzet werden.

Alle diese Umstände sind Beweise der rechtmäßigen Paternität und Filiation, und sind schon an sich so hinreichend, sie begreifen auch selbst schon den Beweiß einer ehelichen Verbindung in sich, daß also unnöthig seyn sollte, erst noch besondere Beweise der Sponsalien und ehelichen Verbindung zu erfordern. Es sind aber auch

VII. Diese in Actis überzeugend dargelegt: die eidliche Aussage der Mutter, ihre Eröffnung des Eheversprucbs an ihren Herrn Vater, Grafen Wilhelm Wyrich zu Falkenstein, und desselben gegentheils selbst beygebrachtes ernsthaftes Schreiben an den Grafen Johann Ludwig zu Leiningen; Ferner die Zeugnisse der Gräfin Charlotte Auguste, Kleins, Jakobi, Gierten-hauers, Pastor Beiß rc. sind davon richtige Beweise, gegen die zu rechter Zeit nichts eingewendet worden, und die nun erst erdachte Critiken viel zu spat kommen.

Die Aussagen und Zeugnisse einer Freyfrau von Kuhla, gebohrner Gräfin von Leiningen, der Frau von Heußer, des Gaß, der Bericht des pfälzischen Lehen Directoris Palmer, die historische Bemerkungen eines Köhlers und Hübners, auch nach des neuesten deutschen gründlichen Geschichtschreibers

ders Gebhardi in seiner genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände 1. B. p. 701. Selbst die Führung des Namens einer Gräfin von Leiningen, von Seiten der Frau Gräfin Amalia Sybille, beweisen eine eheliche Verbindung, und daß solche communi fama bekannt gewesen seyn müße.

VIII. Wenn diese Beweise auch nicht die Stärke, die sie würklich haben, hätten, wenn sie auch nur einen Grad der Wahrscheinlichkeit ausmachten; So müßten sie doch so lange geltend seyn, bis der klagende Hohe Gegentheil das Widerspiel erweisen könnte: zumal Demselben von Rechtswegen der Beweiß seiner Diffamation und Klage oblieget.

Gegen alle die Beweiße aber kann gegenseits nicht einmal eine Spur gezeigt werden, daß der Graf Johann Ludwig, der ältere, jemal diese Eheliche Verbindung für eine Unwahrheit declarirt, oder daß er der Paternität der daraus erzeugten Kinder widersprochen, und die öffentliche Führung seines Namens gegen dieselbe gerüget, oder angefochten hätte, da doch lange noch bey seinem Leben die Gräfin Johanna Louise, und der Graf Johann Ludwig von ihm den Gräflich-Leiningischen Namen öffentlich geführet haben.

Man nehme auch nur an, daß beede Kinder auf den Namen des Grafen Johann Ludwigs getauft worden, und dieses hat ihm doch unmöglich unbekannt bleiben können: Man nehme an, was Gegentheils behauptet werden will, daß nur der Gräfin Amalia Sybille Vorgeben und Berühmen gewesen wäre, daß sie in einer Eheverbindung mit dem Grafen stehe, und daß Er ihr Gemahl, Sie seine eheliche Frau, seye.

Man erwäge dann nur bey diesen Umständen, daß die beede Kinder dennoch öffentlich den väterlichen Namen geführet haben, auch die Tochter noch bey des Vaters Lebzeiten als eine gebohrne Gräfin von Leiningen verheyrathet worden.

Man urtheile, ob es möglich und begreiflich seye, daß der Vater Graf Johann Ludwig zu Leiningen würde gestattet haben, oder hätte gestatten können, daß Kinder von ihm den Gräflich Leiningischen Namen öffentlich führen, wenn er Grund gehabt und sich getrauet hätte, die eheliche Verbindung der Gräfin mit ihm, und seine Paternität in Ansehung der beeden Kinder, für unwahr zu erklären; da sich nun in seinem ganzen Leben keine Spur eines Widerspruchs gegen die Kinder, die vor seinen Augen, und öffentlich als seine Kinder gelebet, und seinen Namen geführet, vorfindet; so urtheile man, ob nicht ex ipsa evidentia facti, die überzeugte Anerkenntniß der Eheverbindung und Paternität, von Seiten des Vaters erwiesen seye.

Dieser in der Sache selbst liegende Beweiß bestehet für sich, wenn auch die Beweise von dem Düsseldorfer Protocoll, in dem Impresso: Aechter rechter Ehe rc. nicht wären, und wenn gleich diese erst nach des Vaters Tod hervorgetretten sind.

IX. Die öffentlich publicirte gedruckte Rechtfertigung der Gräfin Amalia Sybille; die darin ausgeführte Beweißthümer ihrer ehelichen Verbindung mit dem Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, und der ehelichen Abstammung ihrer Kinder von demselben; endlich, die rechtliche Ausführungen der Legitimität und Successions-Fähigkeit ihrer Kinder, sind von dem ganzen Hause Leiningen stillschweigend anerkannt worden. Daher alle übrige nun erst neuerlich erdachte Einwendungen keinen Grund haben können, weil man vor 70 Jahren, da sie hätten hervortretten sollen, keine gemacht hat.

X. Die Gegnerische Einwendungen gehen fürnemlich auf Entkräftung und vermeynte gänzliche Zernichtung der diesseitigen Beweise, die aus der Druckschrift: Aechter rechter Ehe rc. aus dem Cöllner Taufbuch, aus Pfarrer Xylanders und andern Zeugnissen genommen sind: Die Einwendungen betreffen mehr die Formalität, als die Substanz sothaner Beweise. Diese Einwendungen wird ein Hocherleuchteter Herr Referent um so mehr für unerheblich ermessen, als in re antiqua, in re difficilis probationis, wie gewiß ein vor 100 Jahren sich zugetragenes Eheverbindniß und Kindererzeugung ist, der pünctlichste Beweiß nicht erfordert werden kann; als schon die Natur der Sache mit sich bringet, daß Eheverbindungen, Paternität und Filiation, nicht durch sinnliche und mathematische Beweise überzeugend gemacht werden können, daß hierinn Zeugnisse der Verwandten, vom Hörensagen, Muthmassungen, als rechtmässige und gültige Beweißthümer, allerdings eintretten müssen.*

Man lasse auch den Gegnerischen Einwendungen gegen die Formalität und Vollgültigkeit der Beweise des Imoressi: Aechter rechter Ehe rc. und anderer Zeugenschaften, so viel Gewichte, als immer man will, so bleibet doch die possessio vel quasi status filiationis immò legitimæ nativitatis nach aller moralischen Gewißheit erwiesen, und auch mit dieser Würkung erwiesen, daß durch solchen Possessionsstand die Gräfliche Herren Beklagte habilitiret sind, in die Succession der Guntersblumischen Grafschaft und Güter, als die dermalen einzige Zweige der Guntersblumischen Linie, einzutretten.

XI. Wie auch immer die Gegnerische vermeynte Gründe, die von dem vorgeblichen Revers der Gräfin Amalia Sybille vom 7ten Octob. 1672. hergenommen sind, angesehen werden wollen; so können sie doch den Kindern, fürnemlich dem hernach erst erzeugten Grafen Johann Ludwig, zum Nachtheil nicht gereichen. Hebt doch keine Ehescheidung die Rechte der Kinder auf; selbst der offenliegende Besitzstand, in welchem Graf Johann Ludwig und seine Nachkommen als Grafen zu Leiningen, und Abkömmlinge des Grafen Jo-

* Si tibi Controversia ingenuitatis fiat, defende causam tuam instrumentis, et argumentis, quibus potes. sagt L. 2. C. de test. Imp. T. Antoninus rescripsit, non lædi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti. L. 8. de statu homin. adde L. 9. C. de nupt. Filiationis probatio maxime in conjecturis consistit. *Gail.* L. 2. obs. 91. *Menoch.* arbitr. jud. quæst. L. 2. C. 89.

Johann Ludwig des ältern zu Leiningen Guntersblum, immerfort geblieben sind, hat den angeblichen Revers, in Ansehung ihrer Rechte und Standes, zernichtet, und removiret alle daraus ableitende Folgerungen.

XII. Was auch immer die Gegnerischen Einwendungen gelten können und mögen, daß Gräfin Amalia Sybille, weder auf die Ehe, noch auf Unterhaltung der Kinder geklagt, daß auch Johann Ludwig der Sohn an das Leiningische Haus keine Ansprüche gemacht, daß er sowohl, als seine Descendenz von allem Genuß der Leiningischen Rechte, Deputaten, Appanage, Mitbelehnung ausgeschlossen geblieben: So bleibet jedoch wieder richtig, daß Johann Ludwig, und seine Nachkommen, indem sie sich jederzeit durch Führung des Gräflich-Leiningischen Namens in dem Besitz als rechtmäßig gebohrne Grafen zu Leiningen, und in der Qualität, wie Sie durch das Impreßum: Aechter rechter Ehe &c. dargethan, erhalten haben, und dardurch auch die Befugniß ihnen offen und unverjährt geblieben ist, die Rechte und Würkung ihrer Abstammung, von welchen sie so lange Zeit widerrechtlich ausgeschlossen worden, hervorzusuchen, und mittels Richterlicher Allerhöchsten Hülfe geltend zu machen; zumal aber nach Erlöschung der Guntersblumischen Descendenz, aus des Grafen Johann Ludwigs, des ältern, zwoter Ehe, den Zutritt und Vortritt zur Succession vor- und gegen die Hartenburgische Linie zu behaupten.

Wenn der Hohe Gegentheil, als Kläger, nicht bewiesen hat, noch beweißen kan, daß der Herren beklagten Grafen Großvater, Graf Johann Ludwig ein bloßer Bastart, daß er weder ein Sohn, noch ein ehelicher erzeugter Sohn des Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen, des ältern, gewesen, und daß eben dieser Graf Johann Ludwig zu Leiningen mit der Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein, in keiner Eheversprechung, noch ehelichen Beywohnung, gelebet habe, wann, sage ich, der Hohe Gegentheil diese Sätze, worauf sein ganzes Werk beruhet, nicht erwiesen hat, und in Ewigkeit nicht erweisen kann: So bleiben die ohnehin evidente Gegenbeweise, wormit beklagte Herren Grafen, ihres Großvaters Abstammung, vom Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, und dessen mit der Gräfin Amalia Sybille zu Falkenstein gepflogene eheliche Verbindung, dargethan haben, vestbestehen.

Und wenn die Abstammung ex sponsalibus, vel Matrimonio saltim naturaliter justo, unzweifelhaft ist, so können alle die seit 100 Jahren vorgegangene Ausschliessungen und Vorenthaltungen nun nicht weiter hindern, den beklagten Herren Grafen endlich ihre Jura sanguinis in voller Maaße geltend zu machen.

Beylagen.

Gräflich Falkensteinische Geschlechts-Tafel.

Nr. I.

Wilh. Wyrich, Graf v. Falkenstein, geb. 1 Junii 1613. †. 22 Aug. 1682. Verm. 1mo den 26 Oct. 1634. mit Elisabetha Graf Christians von Waldeck Tochter. †. 1647. 2do mit Agnes Catharina Graf Bernhard Albrecht von Limburg Styrum Tochter, und Dietrichs Grafen von Linden und Blischerwink Wittwe. †. 1682. improlis.

1		2	3	4				
Anna Elisabeth geb. 1 Jän. 1636. verstorb. 4. Jun. 1685. Gemahlin 1658 Georg Wilhelms Grafen von Leiningen Heydersheim, und v. 1673 b. 1681 Georg Friderichs Rheingrafen in Kirburg.	Ferdinand Christian geb. 1636. gest. 1642.	Charlotte Auguste geb. 30 Dec. 1637. † 1712. vermählt mit dem reformirten Prediger Sibelius zu Möllen an der Ruhr.	Amalia Sybilla geb. 27. Jun. 1639. gest. den 25 April 1709. verlobt den 20 Aug. 1664 mit Graf Johann Ludwig v. Leiningen Dachsburg der sie 1674 verließ.	Christina Louisa, geb. 18 Jul. 1640 †. 27 April 1717. Verm. am 17 Julins 1664 mit Emich Christian Grafen v. Leiningen Dachsburg Guntersblum.	Wilhelmina Julia na geb. und gest. 1642.	Carl Alexander, geb. 23 Febr. 1643. und getödtet am 8 October 1659. von einem Grafen von Limburg Styrum.	Wilhelm, geb. 1644. gest. 1654. am 29sten Sept.	Johanna Sophia und Hollandia Juliana, Zwillinge, geb. und verstorben 1646.

Anmerkungen

über die Gräflich-Falkensteinische Stammtafel.

Nr. I.

Wie diese Tafel ausweiset, hinterliesse Graf Wyrich von Falkenstein vier Töchter (Nro. 1. 2. 3 4.) deren älteste (Nro. 1.) und die zwey jüngere (Nro. 3. und 4.) mit drey Grafen von Leiningen, nemlich mit Gr. Georg Wilhelm, Gr. Johann Ludwig, und Gr. Emich Christian Gebrüdern, vermählet waren.

Gräfin Anna Elisabetha, (Nro. 1.) und Graf Jörg, ihr Gemahl, sind es, denen (nach Gegners Beylage Nro. 66. in Septuplica) Graf Wilhelm Wyrich von Falkenstein, als dieselbe von ihm abreißten, die mündliche Commission ertheilte, mit ihrem Bruder respect. Schwager, Graf Johann Ludwig, wegen dessen mit seiner Tochter Amalia vor einigen Jahren getroffenen und ihm von ihr mehrfältig benachrichtigten ehelichen Verheyrathung zu sprechen.

Gräfin Charlotta (Nro. 2.) ist, welche im Jahr 1693. bezeugte, daß Graf Johann Ludwig nicht allein gegen Sie und übrige Schwestern eingestanden, daß Er mit Gräfin Amalia Sybilla sich verlobet, sondern auch begehret, solches ihrem Herrn Vatern zu berichten, wie Sie von droben herunter reißten, damit er dessen Consens erlangen möchte, welches von Herrn Vatern auch alsobald bewilliget worden sey. Die Reise, von welcher hier die Rede ist, wird die gewesen seyn, von welcher oben nach Innhalt Beylag Nro. 66. in P. S. erwähnt wurde, daß Graf Wyrich seiner Tochter Anna Elisabetha und Grafen Jörg die mündliche Commission gegeben 2c. Diese Gräfin Charlotte, obwohl auch Sie, wie Gräfin Amalia, zu illustren Personen gehörte und Mitherrschaft von Oberstein war, (welches, Gegnerischer Behauptung nach, die Ursach seyn soll, warum letztere in Vergleichen, in Lehenbriefen 2c. Frau genannt ward, und mit der merkwürdigen Unterschrift: gebohr-

Nro. II.

Gräflich Leiningische Geschlechts-T[...]

Emico IX. geb. 1498. † 1541. Gem. Cathar. T. und Erbin Johann Ludwig Graf von Nassau-Sarbrücken, und Cathar. Gräfin von Sarwerden.

Johannes Philippus in Hartenburg geb. 1539. † 1562. Gem. Anna Gr. Johann Georg von Mansfeld T. verm. 1560. † 1621.

Emico XI. posthumus geb. 1562. † 1607. Gem. Maria Elisab. Pfalzgrafen Wolf. von Zweybrücken T. verm. 1585.

Johannes Philippus geb. 1588. † 1643. 1. Gem. Elis. Emich XII. Gr. zu Leiningen-Dachsburg T. 2. Anna Juliana, Rheingrafen Ottonis T. 3. Anna Elis. Ludwig Gr. zu Oetting T. Wittwe Gottfried Heinrichs Grafen von Papenheim. verm. 1642.

Fridericus, geb. 1593. Gemahl. 1. Maria Elisab. Gr. Ludovici von Nassau-Sarbrück T. Verm. 1624. † 1626. Die 2te Anna - - - hinterließ 5 Töchter.

Johannes Philippus in Emichsburg geb. 1622. 1. Gemahlin Agnes Gr. Christ. von Waldeck T. † 1651. 2. Elisab. Charlot. Gr. Henr. Wilh. zu Solms T. Verm. 1658. † 1666. hinterließ 2 Töchter.

Fridericus Emico in Hartenburg geb. 1621. † 1698. Gem. Syb. Gr. Christian von Waldeck T. Verm. 1644.

Emico XIII. in Bockenheim geb. 6. Febr. 1649. † 1684. 1. Gem. Charl. Marggr. von Durlach T. 2. Elisab. Christ. Pfalzgr. Ludwig zu Landsberg T. V. 1698. wieder vermählt an Christoph Gr. von Dohna 1692. † 1707. Hinterlies einen in der Kindheit gestorbenen Sohn und drey Töchter.

Johann Fridericus in Hartenburg geb. 1661. 1. Gemahl. Doroth. Gr. Friederich von Ahlfeld T. 2. Cath. Frid. M. Marggr. von Baden-Durlach T. Verm. 1701.

Frid. Magnus, geb. 1703. zu Türckheim, [...]

Carl Ludwig zu Hartenburg geb. 1704. ward catholisch ao. [...]

Geo[...] hein[...] Ann[...] cken[...] Brü[...] 2ter[...] Rhe[...]

11

Wilh. Elisab. geb. 13 April 1659. 1. Gem. Ludw. Gr. von Hohen-Solms. 2. Wilh. Marm. Gr. v. Isenburg. Verm. 1709.

Georg Wilhelm Emico geb. 1660. † 1662.

9

Joh. Carl August geb. 17. Martii 1662. † 1699. Gem. Joh. Magdalena, Gr. Reinhard v. Hannau T. Verm. 1685. † 1715.

Anna Dorothea Charlotte g. 11. May 1687. † jung.

Alexandrina Catharina geb. 21. Aug. 1688. † 1708. als Braut Caroli Ludov. Gr. zu Leiningen-Guntersblum.

Sophia Magdalena geb. 14. April 1691. † 18. Merz 1727. Gem. Joh. Ludov. Wild- und Rheingraf zu Grenweiler. Verm. 1713.

M[...] lici[...] 16[...] Ge[...] M[...] D[...]

2. [...]ov. zu [...]uc- [...]n 23 [...]Hei- [...]66. [...]a, [...]n [...]d [...]n [...]ſt

[...] Carl | Mar. Luis. Albert. geb. | Polix. Wilh. geb. 8[...]

gebohrne Gr. von Falkenstein vorkommt) erschiene, so lang sie ledig gewesen, immer nur unter der Benennung Fräulen ohne den Beysatz gebohrne, in allen Schreiben und Urkunden; von ihren eignen Schwestern und Schwägern ward Sie nicht anderst genannt, und zwar in nämlichen schriftlichen Handlungen, in welchen Gräfin Amalia als Frau mit der, eine geehlichte Person andeutenden Unterschrift gebohrne Gräfin von Falkenstein zu lesen ist; sobald aber Gräfin Charlotte geehlicht gewesen, ward Sie ebenfalls Frau genannt, und gebohrne Gräfin von Falkenstein unterschrieben, wie solches aus vielen, theils selbst Gegnerischen, theils diesseitigen Beylagen zu entnehmen stehet.

Gräfin Christina Louisa (Nro. 4.) hat zu Düsseldorf in dem Rechtshandel, der nach dem Tod ihrer Schwester Gräfin Charlotte (Nro. 3.) wegen deren Verlassenschaft zwischen ihr, dem Sohn der Amalien Grafen Johann Ludwig, und zwischen Wilhelmina Elisabetha (Nro. 11.) Polixena Juliana (Nro. 12.), dann Christian Carl Reinhard, und Johann Ludwig (Nro. 13. und 14. in Stammtafel Nr. II.) entstanden ist, den Sohn der Gräfin Amalia Sybille Grafen Johann Ludwig von Leiningen zu nennen, dessen unter dieser Benennung und dieser Eigenschaft erschienene Producta anzunehmen, seine ex jure sanguinis, ex pacto et providentia majorum hergeleitete - in Lehen - und Stammgüter behauptete Rechte zu erkennen, keinen Anstand genommen; niemal ließ sie sich beyfallen, ihm den Vorwurf einer Illegitimität zu machen.

Die Verlob - und Vermählung Gräfin Amalia Sybille (Nro. 3.) ist durch ihre eidliche und gerichtliche Aussage zum Protokoll, nach Inhalt des A. 1700. bekannt gemachten Impressi: ächter rechter Ehe etc. durch das Attestat der Gräfin Charlotte, jenes des Grafen Emich Christian, und des Pfarrer Xylanders, durch den Gegenseits anführenden Revers der Amalia, erwiesen, unter Beystimmung der Aussage von der Freyfrau von Kuhla, gebohrner Gräfin von Leiningen - Guntersblum (Nro. 16. in Stammtafel Nro. II.) ferner selbst der Gegnerischen Beylag Nro. 66., und mehr anderer in den Akten vorkommenden Beweise.

Diese drey Schwestern (Nro. 1. 2. und 4.) nahmen die, zu ihrem Behuf, von Gräfin Amalie in ihrer Verzicht vom Jahr 1682. (Beylag U. u. u. [2] et U. u. u. [a]) disponirte Erbssubstitution im Fall, daß ihre, der Gräfin Amalia, zwey Kinder unverehlichet versterben sollten, an, und erkannten dadurch das unter ihnen vorwaltende Band einer ächten Blutsverwandtschaft.

Anmerkungen
über die Gräflich - Leiningische Stammtafel.
Nr. II.

Die Grafen Georg Wilhelm, Emich Christian, und Johann Ludwig von Leiningen (Nro. 1. 2. und 3. dieser Stammtafel) sind drey Brüder, Söhne des Grafen Emich XII. von Leiningen gewesen, welche nach dem im Jahr 1658. erfolgtem Tode ihres Herrn Vaters, den 28sten Febr. 1661. die väterliche Erbschaft unter sich getheilet, und alle an Gräflich Falkensteinische Töchter sich vermählet haben. Graf Jörg (Nro. 1.) bekam nach Innhalt Gegnerischer Beylag Nro. 66. in P. S. vom Grafen Wyrich von Falkenstein (noch ehe das daselbst angezogene Schreiben des Grafen Wyrichs an Grafen Johann Ludwig abgelassen wurde,) den mündlichen Auftrag, wegen der Verheyrathung der Amalie mit gedachtem Johann Ludwig zu sprechen.

Graf Emich Christian, (Nro. 2.) welcher des Grafen Johann Ludwigs Bruder, des jungen Grafen Johann Ludwigs Oheim, der Gräfin Amalien doppelter Schwager, und hernach auch Vormunde der Kinder Grafens Johann Ludwigs von Leiningen zwoter Ehe (Nro. 4. und 5.) war, hat im Jahr 1695. das in diesem Impresso §. XV. vorkommende merkwürdige Attestat ertheilet, wovon ihn sein eigenes Interesse wegen Oberstein, und Bruch, wie dieß bald nachher zu Düsseldorf in Betreff der Erbschaft Gräfin Charlotte sich veroffenbaret hat, zumal aber seine obberührte Eigenschaft als Vormünder der Kinder zwoter Ehe, um von solchen alles Präjudiz abzuwenden, abgerathen hätten. Dieser nämliche Graf Emich Christian ward nebst seiner Schwester Johanna Polexina (Nro. 6.) Taufpathe des jungen Johann Ludwigs; dieser Umstand, nebst dem vorhin gedachten Attestat wurden mittels des Impressi: ächter rechter Ehe im Jahr 1700 kund gemacht, und solche, obwohl Graf Emich erst A. 1702, Gräfin Johanna Polexina erst 1711. gestorben, mithin Nachricht von dem Innhalt des Impressi gehabt haben müssen, keineswegs widersprochen.

Der Gräfin Amalien zwey Kinder Johanna Louisa und Johann Ludwig (Nro. 7. und 8.) wurden auf des Vaters Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, (Nro. 3.) als ihren rechten Vater getauft. Sie führten allezeit den Gräflich - Leiningischen Namen; sie wurden von Anverwandten, von Lehenhöfen und aller Orten, in ihrer Abstammung von dem Gräflich Leiningischen Geschlecht anerkannt,

z. E. in Ansehung des Grafen Johann Ludwigs, des, von dem Grafen zu Leiningen Johann Ludwig, mit der Gräfin Amalien Sybillen erzeugten Sohnes, ist in Actis bemerkt, wie bey der Taufe seiner Tochter Isabelle (Nro. 10.) Graf Johann Carl August von Leiningen (Nro. 9.) nebst der Gräfin Amalia (die in dem Pfarrtaufbuche hiebey NB. als Wittwe von Leiningen vorkommt) Taufpathe gewesen. (Siehe Vorlegung der Gründe Nr. XX.) Eben dieser Graf Johann Carl August ist derjenige, von welchem (nach Gegnerischer Beylag Nro. 36.) in dem Rohbollenbacher Vergleich Gräfin Amalia sich versiehet, daß er nach ihrem Tod ihren Kindern als Vater vorstehen, und ihnen das ihnen gebührende ausfolgen werde; auch von dessen Gemahlin Johanna Magdalena, gebohrner Gräfin von Hanau, ward Johann Ludwig als ein Graf von Leiningen anerkannt, nach der in Sextuplica Lit. F. f. f. f. 4. angeführten Correspondenz; so wie ein gleiches von der erstgedachten Gräfin Johanna Magdalenen Schwester, Gräfin Albertine von Hanau, durch ihr Schreiben de dato Bruch im Juni 1698. an Gräfin Anna Ernestina von Leiningen, gebohrnen von Vehlen, Gemahlin Grafens Johann Ludwigs (in Quadruplica unter G. g. g.) erwiesen ist.

Wie ferner die Gräfin Wilhelmina Elisabetha, geb. Gräfin von Leiningen, verwittibte Gräfin von Isenburg, (Nro. 11.) und ihre Schwester Gräfin Polixena Juliana, (Nro. 12.) dann Graf Christian Carl Reinhard und Johann Ludwig von Leiningen-Heydesheim (Nro. 13. und 14.) mit dem Sohn der Gräfin Amalien Grafen Johann Ludwig in dem Erbs- und Successionsstritt vor der Düsseldorf. Regierung und Lehenhof, in Ansehung der Stamm-Allodialgüter causam communem gemacht, in denen Lehen aber ihm von darum vorgehen wollten, weil Sie von der ältesten Gräfin Tochter herstammten, und weil das feudum ex nova gratia conferiret worden sey rc. demselben jedoch in ihren Exhibitis allezeit seinen Geschlechtsnamen eines Grafen von Leiningen ertheilet, und die von ihm unter solchen Gräflichen Namen eingereichte Schriften gleichfalls ohnbedenklich angenommen haben; dieß alles beweisen die Düsseldorf- und Churpfälzische Acten. Daß Graf Christian Carl Reinhard von Leiningen-Heydesheim (Nro. 13.) insbesondere den Grafen Johann Ludwig als einen Graf von Leiningen und Vetter anerkannt habe, ist mit den Zeugnissen des Preß, (Lit. P. in exceptione,) des Grafen Ferdinand von Leiningen-Westerburg, (Anlag D. d. d. d. in Sextuplica,) des Gräflich-Leiningischen Haushofmeistern Lein, (Lit. C. c. c. c.) und des Leiningen-Heydesheimischen Stallmeistern Günst (Lit. C. c. c. c. 2.) bescheiniget worden.

So sind auch von dessen Bruder Graf Johann Ludwig von Leiningen-Heydesheim (N. 14.) und dessen Gemahlin Eleonora, einer gebohrnen Gräfin von Leiningen NB. Guntersblum, wie auch der Gräfin von Nassau, Louise Sophie, gebohrnen Gräfin von Hanau, ferner vom Grafen Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum (Nro. 15.) welcher des vorgedachten Grafen Christian Carl Reinhards Tochtermann war, Beweise beygebracht, wie sie alle den Grafen Johann Ludwig als einen Grafen von Leiningen gehalten und geachtet haben. (S. Beyl. Lit. B. b. b. b. und R. r. r. in Sextuplica.) Dergestalten erwiesenermassen ward Graf Johann Ludwig von drey Gräfinnen von Leiningen, nemlich von Johanna Magdalena, Catherina Polixena und Eleonora, (Nro. 9. 13. und 14.) gleichwie von ihren Eheherren, denen Grafen Johann Carl August, Christian Carl Reinhard, und Johann Ludwig, mithin von Leiningen-Heydesheim und von Leiningen-Guntersblum als ein Graf von Leiningen und ein Anverwandter anerkannt. Betreffend insonderheit das Gräflich-nun Fürstlich-Leiningen-Hartenburgische Haus, so ward auch von diesem Graf Johann Ludwig, als ein Graf von Leiningen anerkannt. (nach den Anlagen Lit. F. f. f. f. 3. & 4.).

Von Seiten der Tochter Johanne Louise, welche die Gräfin Amalia Sybille mit dem Grafen Johann Ludwig zu Leiningen erzeugt hat, (Nro. 7.) ist ihre Gräflich Leiningische Geburt und Würde, vor den Lothringischen Gerichten und Lehenhof, durch vielfältige Handlungen, durch Lehenbriefe und Urthel, gewähret worden. Da war es, wo bey Gelegenheit des, vom Grafen Christian Carl Reinhard ihr gemachten Vorwurfs einer Illegitimität, ihre mit Jakob von Rossillon getroffene Eheverabredung hervorgebracht wurde, in welcher sie als eine Gräfin von Leiningen, und als Tochter Johann Ludwigs von Leiningen vorkommt, und sogar des Grafen Johann Ludwigs ihres Vaters Consens zu ihrer Verheyrathung, angeführt ist.

Diesem allen widersprach Graf Christian Carl Reinhard zu Leiningen gar nicht, der es doch, zumal da er Schwiegervater Grafens Emich Ludwigs von Leiningen-Guntersblum (Nro. 15.) war, und die Johanne Louise von den Lehengütern ausschliessen wollte, hätte thun müssen, wenn er es mit einigem Bestand der Wahrheit hätte thun können. Er berief vielmehr sich selbst, ohne einige Ausnahm oder Vorbehalt, auf die Eheverabredung. Gräfin Johanne Louise ward von dem Lothringischen Conseil ferner für ehelich-erb- und lehensfähig erkannt, zufolge des Königlichen Schlusses vom Jahr 1750. (Lit. C. c.) der Lehenbriefe (D. d. E. e. & F. f.) und endlich des Urtheils vom 22sten Dec. 1752., in welchem gedachter Graf von Heydesheim in alle Unkosten verfällt, und ihm aufgelegt wurde, die, von ihm in seinem Abdruck gewagte, die eheliche Abkunft der Johanne Louise betreffende anzügliche Ausdrücke zu unterdrücken. Graf Christian Carl Reinhard unterstunde sich

auch

auch nicht mehr dagegen etwas einzuwenden, wie selbst sein ehemaliger Procurator Risch (Lit. S. s. s.) bezeuget.

Gräfin Isabella, Tochter des Grafen Johann Ludwigs des jüngern, aus seiner Ehe mit der Gräfin Anna Ernestina von Vehlen, (Nro. 10.) deren Taufpathe, wie oben bemerkt worden, Graf Johann Carl August von Leiningen (Nro. 9.) gewesen ist, war Klosterfrau in der adelichen Abtey zu Sterkrat, in welcher, nach Anlag Lit. R. r. r. r. nur eheliche Kinder, und zwar solche Kinder aufgenommen werden, deren Eltern eheliche Geburt ebenfalls ausser allem Zweifel seyn muß.

Graf Johann Franz von Leiningen (Nro. 10.) ward auch überall, ohne Anstand, als Graf von Leiningen anerkannt, wie in specie nach der Anlag Lit. F. f. f. f. 5., von der Frau Bernardina, Landgräfin von Hessen und Fürstin zu Bentheim, einer Dame aus dem nämlichen Hessischen Haus, aus welchem die zwote Gemahlin Johann Ludwigs herstammte: als ihr Graf Johann Franz den Hintritt seiner Frau Mutter, Gräfin Anne Ernestine von Leiningen Daxburg, gebohrnen Gräfin von Vehlen, meldete, antwortete sie ihm freundschaftlich, nannte ihn Grafen von Leiningen und unterschrieb sich als Baas.

Gräfin Sophia Charlotta von Leiningen-Guntersblum, vermählte Freyfrau von Kuhla, kommt in der Stammtafel Nro. 16. vor. Sie ist es, welche aus eigenem Antrieb zur Wahrheit ihrem Beichtvater P. Leuridan, (Lit. S. s.) die von ihrer Frau Mutter, Anna Sabina gebohrnen Freyfrau von Nostitz (Nro. 4.) Grafens Carl Ludwig, des alten Johann Ludwigs, Sohns, Gemahlin vernommene Geschichte der Amalien Verehelichung mit Johann Ludwig eröffnet hat, mit den besondern Umständen: daß solche schriftlich bestättiget worden, und daß der Revers der Gräfin Amalien mit Gewalt abgepresset worden sey; daß von ihrem Großvater (Nro. 3.) der Amalia und ihren Nachkömmlingen großes Unrecht geschehen, daß ihr Haus deswegen nicht glücklich seyn könne, und daß der Leiningen-Falkensteinischen Nachkommenschaft annoch Recht widerfahren werde. Nimmt man die letzten Jahre der Freyfrau von Kuhla und die unglückliche Todesfälle der drey letzten Männlichen (Nro. 15. 17. und 18.) von der zwoten Ehe Grafens Johann Ludwigs des ältern, wovon der Emich Ludwig durch einen Selbstschuß, Ernst Leopold in einem Zweykampf, und Friederich Theodor um seine Vernunft - und elend im Arrest umkam, in reife Erwägung, so kann man nicht in Abrede stellen, daß obiges auf eine warnende Art zum Theil bereits erfüllet worden sey. Mit dem Tode des Grafen Friederich Theodor (Nro. 18.), welcher im Jahr 1776. gestorben, ist der Leiningen Guntersblumische Sprossen aus Grafen Johann Ludwigs zwoter Ehe ganz abgegangen.

Der überlebenden Descendenz von dem Grafen Johann Ludwig zu Leiningen und Gräfin Amalien Sybillen zu Falkenstein, als seiner ersten Gemahlin, ist die Erbfolge in die Guntersblumische Güter um so mehr eröffnet, als ihr keiner von diesem Haus mehr in dem Weg stehet: denn der Herr Graf nunmehro Fürst von Leiningen-Hartenburg (Nro. 19.) stammet nicht von dieser, sondern von einer schon vor 200 Jahren vom Grafen Johann Philipp gestifteten besondern Linie ab. Gegenwärtig ist keine Frage von der Erbfolge in Gütern, welche Graf Johann Philipp auf seine Nachkommenschaft gebracht, sondern es ist allein die Frage von Leiningen-Falkenburg-Guntersblumischer Erbfolge. Und die Grafen Wilhelm Carl und Wenzeslaus Joseph haben darzu vorzüglich gegründete Ansprüche.

Nr. III.

Gegentheilige allerunterthänigste Vernehmlassung vom præs. 16 Sept. 1771, welche eigentlich der Gräflich-Leiningische Klaglibell ist.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Wenn die Herren Gebrüder Wilhelm und Wentzel, so in außen rubricirter Sache Grafen zu Leiningen Daxburg Guntersblum genennet worden sind, sich haben berathen lassen, gegen unterzogenen Anwalds Gräfl. Principalem Herrn Grafen Carl Friedrich Wilhelm zu Leiningen Daxburg Hartenburg, als Landes-Administratorem des Herrn Grafen Friedrich Theodor Ludwigs zu Leiningen Daxburg Falkenburg, eine Citationem ex l. diffamari bey Ewer Kaiserl. Majestät zu extrahiren, so wird damit die in dem Libell angezeigte Absicht um so weniger erreichet werden, als Varro auch noch in unsern Tagen recht behält, malum consilium consultori esse pessimum.

Wie groß muß die diffidentia Causæ seyn, wann die Herren Impetranten die Curiam feudalem Trevirensem, woher die Diffamation ihren Ursprung haben solle, gänzlich vorbey gehen, nach diesseitigem Contumaciren sich auf das Krankenbette legen lassen, hierzu sich geschickte Atteſtata medica erbitten, aber zur eigenen Widerlegung in der nemlichen Zeit bey höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichshofrath ganz gesund mit einem gekünstelten Libell erschienen, als der Lehen Instanz nach der unterthänigst angebogenen Urkunde sub. Nr. I. ein abermaliger Prorogationstermin von 2 Monathen zum Verschleif der Sache abgenöthiget worden, welcher gleichfalls wieder fruchtlos abgelaufen ist. Diese dem Lehenhof bezeugte Tergiversation, und geflissentliche Declinirung der rechtlichen Einlassung bey demselben ist diesseits kein Geheimnis, es ist begreiflich, daß der Churtrierische Lehenhof diejenigen Vasallen, so zu dem Lehen Oberstein x tabulis novæ Investituræ de Ao. 1680. ein Jus quæsitum haben, zu gut kenne, als die Herren Imploranten zu admittiren, welche per ipsas tabulas excludirt sind, und darüber hat schon der Churtrierische Lehensfiscal in seinen Exceptionen dieses Lehenstreits so vernehmlich geredet, daß es denen Herren Imploranten nicht rathsam geschienen, sich weiter mit ihm einzulassen, vielweniger auf diesseitige, und derer Herren Gebrüdern Grafen Philipp und Ernst Maria von Limburg Styrum ad acta feudalia gebrachte Vernehmlassungen zu antworten, wie doch Rechtserforderlich, ut, ubi lis cœpta, ibi etiam finiatur.

Aus diesem Rechtsgrunde übergehet unterschriebener Anwald mit voller Befugniß, alles dasjenige, was die implorantische Herren Gegner von ihrem anmaßlichen Vorzugsrechte auf die Herrschaft Oberstein in ihrem Klaglibell vorspieglen wollen, indem solches nicht zur gegenwärtigen Sache, sondern an die Lehensinstanz zur Discussion gehöret und schreitet zur Beantwortung der angestellten Action nunmehro über.

Es erforderet nun die Natur einer jeden Action und also auch dieser ex l. diffamari übel berathen angestellten Imploration, daß in dem Klaglibello der Grund der Klage gleich vestgesetzt, und mit denen in Rechten bestehenden Gründen erwiesen worden.

Siehet man aber diesen Libell durch und durch, so findet sich darinnen nichts als ein leeres Pralen von in Handen habenden ohnverwerflichen Documenten, von Urkunden, welche die Herren Imploranten sicher decketen, im übrigen aber keinen Schatten eines rechtlichen Beweises, so daß man allerdings Exceptionem inepti libelli ex hoc capite opponiren kann.

Dann hier kommt es auf die Affirmativam zu beweisen lediglich an, weilen für diesseits die Negativa durch die von dem Gegentheil selbst producirte Anlage sub Lit. B. ejusque adjunctum sub Signo ⊖ schon statthaft erwiesen worden ist.

Die Affirmativa aber lautet mit kurzen Worten also:

„ Implorantes wären Abkömmlinge aus einer zwischen Weyland
„ Herrn Grafen Johann Ludwig von Leiningen-Daxburg-Gun-
„ tersblum, und Amalia Sybilla Gräfin von Falkenstein bestan-
„ denen Ehe ꝛc. „

Die zwey letzten Worte sind das Crinomenon, so der Gegentheil anforderist ohnumstößlich beweisen sollen, ehe derselbe eine Citationbitten können; Sed hoc opus, hic labor est. Denn es beruhet *in notorietate publica*, daß auf des Herrn Grafen Johann Ludwig zu Leiningen Guntersblum mit der Gräfin Amalia Sybille in Ao. 1664. gepflogene Sponsalia niemals die Benedictio sacerdotalis erfolget, sondern daß derselbe sich nachhero von Ihr aus bewegenden Ursachen getrennet, und mit der Gräfin Sophia Sybilla zu Westerburg in Ao. 1678. feyerlich vermählet, welche letztere denn auch eine

lange

lange Reihe von beynahe 100 Jahren hindurch ohne einigen Widerspruch, als die einzige rechtmäßige Gemahlin Herrn Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen-Daxburg-Guntersblum jederzeit angesehen worden, und noch würklich also anzusehen ist, wie dann dieses nicht nur die bey jeder Lehensempfängniß in Curia feudali Palatina sowohl als Trevirensi, Coloniensi, Argentoratensi, Spirensi, Murbacensi et Leodiensi jedesmal exhibirte Schemata Genealogica des Hauses Leiningen-Daxburg-Guntersblum, deren Autenticität und Richtigkeit noch von Niemanden in Zweifel gezogen, noch vielweniger bestritten worden ist, bezeugen, sondern auch des weitern aus Hübners Genealogischen Tabellen, P. 2. Tab. 472. Varrentrapps Genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch, und andern genealogischen Werken erhellet; da im Gegentheil der ganze Vorgang zwischen dem Herrn Grafen Johann Ludwig zu Leiningen-Guntersblum, und der Gräfin Amalia Sybilla zu Falkenstein aus Imhofs Notitia Procerum Lib. 6. Cap. 5. p. 537. Editionis Koehlerianæ, des weitern zu ersehen ist, als woselbsten mit trockenen Worten gesagt wird: daß bey dem Vorgang mit der Gräfin Amalia Sybilla zu Falkenstein Benedictio sacerdotalis prätermittiret worden. Weßwegen sie dann auch noch von Niemanden in der Qualität einer *uxoris legitimæ* mehrberührten Herrn Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen-Daxburg-Guntersblum erkannt worden ist.

Die Geschichte des Gräflichen Hauses Leiningen ist auch noch über das so voller Beweise von dieser Wahrheit, daß ganze Convolute von Urkunden könnten angeleget werden, um selbige zu erhärten, ja es ergiebt sich aus einer Originalquittung, so schon berührte Amalia Sybilla zu Falkenstein den 22. Oct. 1696. ihrer Frauen Schwester Charlotte Auguste Sybille ertheilet, daß sie sich nicht einmal habe beykommen lassen, sich den Namen einer Gräfin zu Leiningen-Daxburg-Guntersblum jemalen beyzulegen, indem sie sich hier blos als gebohrne Gräfin zu Falkenstein und Wertenstein unterschreibet; wie man dann auch aus der Anlag sub Nr. 2. des mehrern ersehen wird, daß sich der von der Gräfin Amalia Sybilla erzeugte Sohn Johann Ludwig des Titels eines Grafen von Leiningen-Daxburg sorgfältig enthalten, und sich blos von Leiningen Wertenstein geschrieben, sich auch seiner unehelichen Geburt wegen in den kläglichsten Umständen befunden.

Ist nun diese Geschichtskunde ohnumstößlich, wie sie ist, so muß die *Nov. Leon.* 89. nach der *Matrimonii initium à Benedictione sacerdotali numeratur*, ihre völlige Rechtskraft dabey finden, und es fehlet also so weit, daß zwischen dem Herrn Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, und der Gräfin Amalia Sybilla zu Falkenstein ein wahres Matrimonium bestanden, daß vielmehr wegen dieses wesentlichen Abganges der priesterlichen Trauung alle *Effectus Civiles Matrimonii* bey deren Succession wegfallen:

Stat Sententia, benedictionem sacerdotalem ex præscripto legum publicarum esse necessariam, ut per illam Consensus matrimonialis publice declaretur, et Benedictio sacerdotalis sine vitio nullitatis omitti nullo modo potest.

(Bœhmeri jur. Eccles. protest. L. 4. T. 3. §. 41. et seqq.)

Die Historie des Gräflichen Hauses Leiningen-Guntersblum giebt auch noch über das offenbare Beweise von diesem *vitio nullitatis* durch zwey bey der implorantischen Seite aufeinander folgende Generationen. Denn sie sind von aller Succession in die Gräflich Leiningen-Guntersblumische, so Feudal- als Allodial-Lande ausgeschlossen geblieben, sie sind in keinem einzigen Lehenbriefe mit investiret worden, sie haben, wo ihnen die Investitur von denen Dominis directis wäre abgeschlagen worden, ihre darzu habende Rechte weder sich legitimo modo reservirt, noch solche gehörig salvirt; Sie haben von dem Gräflichen gesammt Hause Leiningen weder Appanage, noch Dotalitium, noch Wittum jemals ausgeworfen erhalten.

Jedoch was ist es nöthig, die Negativam noch weiters auszuführen, da die Implorantes selbsten Ihre Ur=Großmutter in der bey dem Churtrierischen Lehenhofe übergebenen Stammtafel *pro repudiata* erklären, folglich damit zugeben, daß selbige niemalen mit Grafen Johann Ludwig ordentlich getrauet gewesen, Quoniam arg. L. 191. ff. de verb. signif. *Sponsaliorum solutio proprie repudium, Matrimonii divortium vocatur.*

Hieraus liegt nun klar am Tage, wie weit die Herren Imploranten annoch entfernt, die Affirmativam zu beweisen, wie sehr ihnen hierinnen die Geschichte und die darauf sprechende Rechte entgegen, mithin wie bodenloß ihr Grund der Klage seye; aber hieraus folgt unmittelbar, daß der Herr Graf Friedrich Theodor Ludwig zu Leiningen=Daxburg=Guntersblum als ehelicher Enkel des Herrn Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen alle rechtliche Befugniß gehabt habe, in der Obersteinischen Lehensuccessionssache einen Vorzug und Vorrecht vor der unehelichen Descendenz seines vorbenannten Herrn Großvaters zu begehren, und daß derselbe damit nichts weniger als eine Injurie begangen. Jure enim suo utendo nemini fit injuria.

Und da Anwalds Gräflicher Herr Principal als allerhöchst verordneter Landesadministrator über den Herrn Grafen Friedrich Theodor Ludwig zu Leiningen=Guntersblum, Pflichten halber das Lehen Oberstein zu des gleichgedachten Herrn Grafens Statu activo ziehen muß; So ist es demselben gar nicht gleichgültig mit einer so frivolischen Klage implorantischer Seits angefochten zu werden, womit der auf der rechtlichen Entscheidung stehende Lehensproceß gekünstelter Weise in das weite Feld gespielet, und nur vergebliche Kosten verursacht werden sollen.

So unbeweglich die Reichs=Fundamentalgesetze contra *liberos naturales* sind, so veste stehen sie auch unter Ewer Kaiserl. Majestät glorreichsten allerhöchsten Regierung und es ist eine vergebliche Einbildung, wenn die Herren Imploranten qua *descendentes de filio naturali Comitis Johannis Ludovici de Leiningen-Dachsburg-Guntersblum*, sich schmeichleten, als könnten sie diese Gesetze zu ihrem Faveur in der gegenwärtigen Diffamationsklage verdrehen, und selbige dardurch eine Abänderung leiten, und sie gar successionsfähig werden.

So wenig ein teutscher Reichsstand jemals mit dergleichen Descendenz durch Obristrichterliche Aussprüche belästiget worden, so wenig kann und wird es in substrato gegen das Reichs Gräfliche Haus Leiningen geschehen.

Ja wenn man dem ohnüberlegten Vorhaben deren Herren Imploranten recht auf den Grund siehet, so ist solches mehr eine verwegene Versuchung Ewer Kaiserl. Majestät geheiligten Person, als eine Anfertigung des Gräflichen Hauses Leiningen zu nennen.

Dann wenn nach des ehemaligen Reichshofraths von Berger Lehre Oecon. jur. Lib. I. Tit. XI. §. 7. not. I. filii naturales Principum ne pro nobilibus quidem habentur, multo minus nati censentur Ritter=und Stifftsmäßig, und wann sich dieser unumstößliche Rechtsgrundsatz noch sogar auf Kaiserl. Wahlcapitulationes, und unter andern die Leopoldinam Articulo 4º. gründet, so lässet sich ganz und gar nicht einsehen, wie Descendentes von solchen *liberis naturalibus* an der Succession in ursprüngliche feuda, ac bona Imperii vermöge des Rechts ihrer doch erwiesenen unehlichen Abstammung Theil nehmen zu wollen, sich nur immer können gelüsten lassen.

So unmöglich es nun ist, den in Ao. 1673. von der Gräfin Amalia Sybilla zu Cöln gebohrnen Sohn in eine andere Qualität als diese, eines filii naturalis, zu setzen, so unmöglich ist es auch dessen Descendenten contra Leges, atque Consuetudinem Imperii, und contra Capitulationes Cæsareas mit Rechtsbefund für successionsfähige Abkömmlinge desselben auszugeben, und durch ihre deßfalsige Arroganz wird eben sowohl die Religion des Allerhöchsten

Ober=

Oberhauptes derer teutschen Reichsstände in Versuchung geführet, als der in rechtliche Anfertigung genommene Reichsstand beeinträchtiget werden soll.

Allein Ewer Kaiserl. Majestät weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe ist viel zu stark, als daß dergleichen widerrechtliche Molimina bey Allerhöchst Dero Reichsgerichte einen guten Ausgang erhalten könnten, nein, es wird dieser ungescheuete Auftritt vielmehr die Allerhöchstrichterliche Verweise und Ahndung per Citationem Fiscalis nach sich ziehen, gleichwie solches noch ganz neuerlich gegen den Herrn Grafen von Limburg-Styrum wegen Anmassung eines ungebührlichen Tituls geschehen ist.

Es gelanget demnach an Ewer Kaiserl. Majestät unterzogenen Anwalds Namens seines Gräflichen Herrn Principalis die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchst Dieselben geruhen wollen, aus vorbemerkten triftigsten Geschichts- und Rechtsgründen die ihre vermeyntliche Diffamationsklage mit nichts erweisende folglich frivole auftrettende Herren Imploranten a limine hujus Archi-Dicasterii allergerechtest abzuweisen, und beklagten Herrn Principalem von der Klage zu absolviren, gegen die Herren Kläger aber zur wohlverdienten Ahndung, wegen des zur höchsten Ungebühr sich angemaßten Tituls als Grafen von Leiningen-Daxburg, den Kaiserlichen Fiscal allergnädigst zu excitiren.

Desuper &c.

Ewer Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigst treugehorsamster Imperatischer Anwald

Albrecht Theodor Moll, mppr.

Nr. IV.

Auszug aus dem von vier französischen Rechtsgelehrten ertheilten Gutachten.

— — — — Si l'on ne rapporte pas l'acte de célébration ou de la bénédiction nuptiale, l'on peut dire que ce n'est point là le genre de preuve que doivent rapporter les répréſentans, de Jean Louis second, parcequ'il faut distinguer les contestations agitées entre conjoints sur l'état de leur Mariage, de celles, qui surviennent *entre des Descendans*, au prèmier cas, l'acte de célébration, ou de la bénédiction nuptiale, lorsqu'elle est nécessaire, est une piece essentielle, il n'en est pas de même au second cas; un enfant pour *prouver sa légitimité n'a pas besoin ni du contrat de mariage de ses Père & Mère, ni de l'acte de célébration;* pour prouver son état, il ne lui faut point d'autre titre *que son extrait-baptistaire*; or l'on produit celui de Jean Louis second sous la date du 29 Juillet 1673, *il est en forme probante*, il porte qu'il est né du mariage légitime de Jean Louis prèmier avec Amélie Sybille de Falkenstein; *cette preuve est si forte, qu'il n'est point de Tribunal en France, qui sur la production de cet acte baptistaire* accompagné de toutes les circonstances favorables rappellées ci dessus, *ne jugerait Jean Louis second fils légitime.* S'il a été exclú du partage des biens, il parait, que ce n'est que par les intrigues de la seconde Femme de Jean Louis prèmier, et par la force, et la puissance de la maison de Hesse-Hombourg, dans laquelle elle est entrée par un second mariage; mais comme en matière de questions d'état il n'y a ni prescription ni possession d'opposer,

 il

il s'ensuit, que les consultans ont lieu d'espérer de rentrer dans leurs droits. Deliberé à Colmar le 27 Dec. 1775.

Chauffour l'ainé. Dupont. Schirmer.
Chauffour le jeune.

Nr. V. a.

Extract

Schreibens der Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg, sub dato Straßburg den 19ten Novemb. 1708. an den Gräflich-Leiningen Guntersblumischen Rath von der Mühlen,

„Ob aber der Herr Rath wider die Gräfin Sybillen die Feder „ anzusetzen, und deswegen um Verhaltungsbefehl anfragen „ wollen, hat sich der Herr Rath hierinnen nichts zu unter- „ lassen, sondern alles bestermassen zu beobachten, sich auch im „ geringsten nicht scheuen, mir aber gleichfalls Copie davon „ senden. rc. rc.

Daß dieser Extract, quoad passum concernentem, dem wahren Original gleichlautend seye, solches wird hiermit verificiret. Dürckheim den 9ten April 1774.

(L.S.) Hochgräflich Leiningen Hardenburgischen Regierungs Kanzley Handschrift allda.

Nr. V. b.

Extract

Schreibens der Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg an den Gräflich Leiningen Guntersblumischen Rath von der Mühlen, sub dato Nancy den 4ten Merz 1709.

„Und ohngeachtet die Gräfin Sybille nunmehro, wie verlau- „ tet, verstorben ist, so finde doch allerdings nöthig, „ daß mit Abdrukung der bewußten Affaire fortgefahren, auch „ gedachter Sybilla ihre ehemaligen Responsa zu mehrerem „ Eclaircissement beygefüget werden, wesfalls die benöthigten „ Unkosten gerne stehen will, angesehen meiner Herren Söh- „ ne Lbd. Lbd. Reputation nebst der Meinigen selbst dar- „ unter versiret. Im übrigen wird der Herr Rath fleißig „ hinfort mit dem Herrn Rath Kraußen correspondiren und „ conferiren, in denen vorfallenden Affairen; derselbe wird ihm „ die saubern Briefe von der Gräfin Sybilla zweifelsfrey zu „ seinem Behuf gesandt haben.

Nr. VI.

Epitaphe

Des Seigneurs de Wertenſtein.

Cy giſt Jacques de Rouſſillon Chevalier, Baron de Wertenſtein, Seigneur de Fraiſen, Weyersbach, Heimbach, Leitenveiller, Reiteheit, Elveiler, Bleiderding, et autres lieux, Fils d'Antoine de Rouſſillion, Chevalier Seigneur de beau retour en Bugey, et de Dame Jeanne de Rochant ſes Père et Mère, lequel eſt né à Lion le 28 Decembre de 1649. fût fait ſucceſſivement Major des plâces de Maſtrek, Fribourg et Dinant par brêvet de Louis XIV. il épouſa le 12 May 1683. *très illuſtre Dame, Jeanne Louiſe de Linange, Fille de très haut, et très puiſſant Jean Louis, Comte de Linange, Daxbourg et d'Apremont, et de très illuſtre Dame Amélie Sybille de Linange, née Comteſſe de Falkenſtein* étant neé le 26 Mars 1670. de ce Mariage, ſont iſſus treize enfans. Le mari eſt decedé le 17 Fevrier 1712, agé de 63. ans, et l'epouſe le 27 Avril 1726 agée de 56 ans, dont leurs Corps ſont inhumés ici, fort regrettés par leurs ſujets, l'ūn par ſa Juſtice et l'autre par ſa pieté. Requiescant in pace.

La préſente Epitaphe ſur une plaque de Cuivre rouge repoſante en l'Egliſe de Bleid erding vuë luë et copiée de môt à môt par le Notaire Royal et Procureur Fiſcal de la Seign. de Wertenſtein, ſouſſigné qui la certifie ſincére et veritable ce 8 Aout. 1776.

Taſſin.

Contr olé à Tholey le huit Août. 1776.

Giraux.

Nous Jean Baptiſte Taſſin Avocat en Parlement, certifions pour abſence de Mr. le Lieutenant Général du Bailliage Royal de Schambourg ſcéant à Tholey que Mr. Taſſin, qui a ſigné la Copie collationnée ci deſſus, eſt Notaire Royal, exerceant en ce Siege; et que foy pleiniere doit être ajoutée aux actes qu'il ſigne en cette qualité; en foy de quoy nous avons ſigné et fait oppoſer le ſcel de la Juridiction. Fait à Tholey le 8 Août. 1776.

Taſſin.

Nr. VII.

Vollmacht der Regierung wegen Herrn Graf Johann Ludwigen zu Leiningen.

Wir Johann Ludwig Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Aſpermont ꝛc. bekennen hiemit, und thun kund allermänniglichen: Demnach mit gnädigſtem Belieben und Conſens des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Carl Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſten, Herzogen in Baiern ꝛc. Unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn, Wir im Namen Gottes unſere Reiſe nach dem Königreich Candia fortzuſetzen, und daſelbſt uns in Kriegsdienſten wider den Erbfeind Chriſtlichen Namens gebrauchen zu laſſen, gänzlich reſolviret

 blei-

ben; dahero haben wir, zu Beobachtung unseres Hauses Affairen und Angelegenheiten, soweit dieselbe uns berühren, dem Hochgebohrnen Emich Christian, Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Aspermont ꝛc. Unserm Freundgeliebten Bruder, in Kraft dieses Briefs, vollmächtigen Gewalt und Plenipotenz gegeben und aufgetragen, thun dasselbe auch hiemit wissentlich, und dergestalt, daß Seine Liebden, von nun an, unsere *Jura regalia* und *Actiones*, wie es unser, und unserer Unterthanen Nutzen und Wohlstand erfordert, in unserm Namen administriren, disponiren und führen, auch alles dasjenige thun, oder verrichten mögen, was wir selbsten in der Person gegenwärtig zu thun befugt wären, vornehmen und verrichten könnten, oder wollten; Sagen zu, und geloben bey unsern Gräflichen Worten und Glauben, solches alles, so Seine Liebd. Deroselben beywohnenden Discretion, und unser in dieselbe gestellten ungezweifelten Vertrauung nach, hierinnen handeln, thun und fürnehmen werden; in Kraft dieses Briefs vor ratificirt und approbirt zu halten, da auch Seine Liebd. eines mehrern Gewalts als hierinnen begriffen, bedürftig wären, denselben wollen wir Ihro in der besten und allerbeständigsten Form, hiemit wissentlich zugestellt und gegeben haben; zu mehrer Versicherung haben wir dieses mit Unserer Hand unterschrieben, und Unser Secret dabey drucken lassen. So geschehen Heydelberg den 29 May 1669.

(L.S.) Johann Ludwig Graf zu Leiningen.

Nr. VIII.

Auszug

aus dem im Druck erschienenen kurzen Bericht, auf was Weise hiebevor beym Gräflichen Hause Leiningen, Falkenburgischer Linie, die Succeßion nach Primogenitur und Fideicommiß-Recht, eingeführt, und wie solches hernach auf den dreyßigjährigen Krieg wieder abolirt und aufgehoben worden, samt dem Verlauf eines daraus entstandenen Processes ꝛc. —

Anno 1661. den 28sten Febr. sind von Herrn Graf Johann Casimirn, Graf Georg Wilhelmen, und curatorio nomine Graf Emich Christians, und Graf Johann Ludwigs, mit Zuziehung erbetener Cavalieren, Consulenten und Advokaten, durch einen sonderbaren einhelligen Vergleich, die vorhin aufgerichtete brüderliche Verträge von Anno 1610. 1612. 1613. und 1623. samt all demjenigen, was deswegen ferner tractirt und gehandlet, gänzlich cassirt und aufgehoben, die übrige Vor-Elterliche Verträge aber, und was in Anno 1649. verglichen, ausser den geänderten Puncten, in ihren vorigen Kräften und Würden gelassen, und im siebenden Puncte dieses specialiter verabschiedet worden, daß die Lehen-Proceß, und künftige des Hochgräfl. Hauses Leiningen Sterbfälle, wie Rechtens, und absonderlich bey gedachten Haus Herkommens, observirt, gehalten, und demselben stricte nachgelebet werden solle.

Und bey solchem Vergleich, als der mit gutem Rath, Vorbedacht und aus erheblichen allerseits verträglichen Ursachen geschehen, solle es gänzlich verbleiben, und kein Theil demselben contraveniren, sondern so oft einer darwider

der handlet, in die Pön von tausend Goldgulden gefallen seyn: haben zu dem Ende vor sich, ihre Erben und Nachkommen, aller rechtlichen Beneficien und Exceptionen, in specie persuasionis, minorennitatis, non inspectorum Documentorum, nec cognitæ rerum cessarum qualitatis, et status, restitutionis in integrum, oder, was sonst Menschen Sinn erdenken möchte, sich verziehen und begeben; solcher Vergleich ist auch auf Anrufen Graf Georg Wilhelms, der Gräflichen Vormundschaft, beym Hochlöblichen Kaiserlichen Kammergericht zu Speyer angenommen, authorisirt, und den 7ten Jul. 1663. bey gewöhnlicher Publikation öffentlich confirmirt und bestättiget worden.

In bemeldtem 1663sten Jahr, den 1sten Merz, sind zu Folge obgedachter Erklärung und Renuntiation, die, von Weyland Grafen Emichen von Leiningen, nachgelassene Land und Leute, zwischen Dero hinterbliebenen dreyen Söhnen, Graf Georg Wilhelm, Graf Emich Christian, und Graf Johann Ludwigen, in gleiche drey Theile gebracht, und in Beyseyn der dazu erbettenen Herren Mediatoren und Assistenten verbrieft, unterschrieben, besiegelt, und in Kraft solcher Erbtheilung die Gräfliche Kanzley nebenst dem Archiv und Registratur, gemeinschaftlich angeordnet, die Räthe und Amtleute, Secretarien, Rentmeister, Registratoren, Kanzleyschreiber, wie auch beym Kaiserlichen Kammergericht die Advokaten und Procuratoren, in Gemeinschaft angenommen, beeidiget, salarirt, und bis hieher in unverrücktem Gang und Stand erhalten und gelassen worden. Darbey es auch bis zu anderwärtiger Aenderung billig verbleibet.

Nr. IX.

Atteſtation de Mad. la Comteſſe de Dhaun, du 13 Mars 1744.

Nous Louiſe Comteſſe Sauvage de Dhaun et Kirbourg, Rhingrave de Stein, Salm, Dame de Feneſtrange, Pattelange et Dimering, née Comteſſe de Naſſau-Sarbrük, et Sarwerden, Dame de Lohr, Wisbaden et Itzſtein, Douairiaire. D'autant que Mr. Louis de Rouſſillon, Seigneur de Wertenſtein, nous a requis de lui donner une atteſtation de ſa naiſſance noble. Certiſions pour aſſiſtance à la verité par ces préſentes, que feu le Père dudit Sieur Louis de Rouſſillon et de ſes deux Frères Charles et Chriſtian, étoit Mr. de Rouſſillon Cavalier françois, qui étoit Lieutenant-Colonel pour le ſervice de Sa Majeſté Louis XIV., *que la Mère étoit née Comteſſe de Leiningen*, etque ledit Sieur de Rouſſillon a de tout tems été par chacun reconnû ſans aucun contredit être de bonne nobleſſe et Seigneur de Wertenſtein. En foi de quoi Nous avons accordé la préſente Atteſtation, que nous avons ſigné de nôtre main et fait munir de notre ſceau. Fait à Dhaun le 13 Mars 1744.

(Ici eſt le Sceau en cire noire.)

Signé Louiſe Rhingrave Veuve
née Comteſſe de Naſſau.

Pour translat conforme à l'original apparu et rendu à l'inſtant par le ſouſſigné commis de la chancellerie du Roi. Fait à Luneville le 31 Mars 1744. Signé Guire avec paraffe.

Atteſtation de Mr. le Comte de Dhaun du 13 Mars 1744.

Nous Chriſtian Otto, Comte Sauvage de Dhaun et Kirbourg, Rhingraff de Stein, Comte de Salm, Seigneur de Feneſtrange et Dimering &c. d'autant que nous avons

été requis par Mr. Louis de Rouſſillon Seigneur de Wertenſtein, de lui donner une atteſtation de ſa naiſſance noble, certifions pour aſſiſtance a la verité par ces préſentes, que feu le Père dudit Sieur Louis de Rouſſillon, et de ſes deux Frères Charles et Chriſtian étoit Mr. de Rouſſillon, Cavalier françois, Lieutenant-Colonel pour le ſervice de Sa Majeſté Louis XIV, *que leur Mère étoit née Comteſſe de Leiningen,* etque le dit Sieur de Rouſſillon a de tout tems été par un chacun reconnû ſans aucun contredit être de bonne Nobleſſe et Seigneur de Wertenſtein. En foi de quoi nous avons accordé la préſente atteſtation, que nous avons ſigné de nôtre propre main et fait munir de ſceau de nôtre Comté. Fait a Dhaun le 13 Mars 1744.

Signé Chriſtian Rhingraff.

(Ici eſt le ſceau ſur l'original en cire rouge et le translat ſur papier timbré à la marque de Lorraine.)

Pour translat conforme à l'original apparut au ſouſſigné commis en la chancellerie du Roi de Pologne, Duc de Lorraine et de Bar, et rendu à l'inſtant. Fait à Luneville le 31 Mars 1744. Signé Guire avec paraffe.

Pour copie tirée et extraite ſur les originaux ci devant rappellés et tranſuits, et y renduë conforme par le Notaire Royal héréditaire en Lorraine, reſident à Luneville ſouſſigné, les pieces vuës et à l'inſtant renduës, et ſont reſtées entre les mains des Prieur et Religieux Bénédictins de l'abbaye de Tholey comme acquereurs de la Famille de Meſſieurs de Rouſſillon par contrats paſſés devant Riſch et Zeler tous deux Notaires audit Tholey le 8 Janvier et 4 Novembre 1748. Ce qui a été certifié à Luneville ce jourd'hui 14 Mai 1749.

Thiriel,
Notaire Royal.

Cont. à Luneville le 16 Mai 1749. a trois livres ſix ſols ſix deniers tant pour les originaux que pour la copie collationée.

Loyen.

Nous Nicolas Gaſpard Thomaſſin ecuyer conſeiller du Roi, Seigneur de Chaſſel, Sùrmùhl et autres lieux, Lieutenant Général civil et criminel au Baillage de Luneville en Lorraine certifions à tous qu'il appartiendra que Mr. Thiriel qui a collationé et ſigné les actes d'autre part eſt Notaire Royal héréditaire à la Reſidence de cette Ville etque foi doit être adjoutée à la Signature tant en jugement que de hors. Donné à Luneville ſous le ſcel Royal de nôtre jurisdiction le 17 Mai 1749.

(L.S.) Thomaſſin.

Nr. X.

Nr. X.

Atteſtation du Procureur-Fiſcal Riſch.

Le Souſſigné confeſſe qu'ayant en ſa qualité de Procureur fiſcal des terres, Seigneuries, prevotés et gruries de Hobſteten, Oberkirch et dependances été fondé de *procuration de S. E. Mr. feu le Comte de Linange Heydesheim* après le départ, inſalutato hoſpite du Sieur Funck ſon Conſeiller, qu'on ne ſçait où il eſt dévenu, pour pourſuivre le procés pendant au Conſeil de Sa Majeſté le Roy de Pologne, Duc de Lorraine et de Bar. — Contre Meſſieurs les Rouſſillions et Hilt de Wertenſtein, il a remarqué que ſa ditte Excellence dans ſon premier factum et memoire imprimé, il a reproché aux dits Meſſieurs de Rouſſillions qu'ils étoient petits fils d'un Chapellier de Lion, et que Jacques Rouſſillion leur Père et Grand-Père, Major ci-devant au ſervice de France, avoit épouſé Jeanne Louiſe leur Mère et Grande-Mère, qui étoit une bâtarde de la Comteſſe Amélie Sybille de Falkenſtein, mais après que les dits Sieurs de Rouſſillion ont prouvé 1mo leur naiſſance originaire de la Famille noble de Rouſſillion de Bugey, arrêt eſt intervenu au Conſeil, qui a confirmé leur nobleſſe, lequel arrêt a été imprimé; 2do *que la naiſſance de Jeanne Louiſe leur Mère et Grande Mère étoit légitime, comme étant née d'un légitime mariage du Comte Jean Louis de Linange Dabo avec Amélie Sybille de Falkenſtein*, qu'ils ont prouvé ce mariage par deux certificat des la Dame Louiſe et de Chriſtian Otto, Comteſſe et Comte Sauvages de Dhaun et Kirchbourg, Rheingraff de Stein, aux quels deux certificats étoit jont l'atteſtation de la Dame Sophie Louiſe, Comteſſe de Naſſau Ottweiller, née Comteſſe de Hannau, qui ont été produits au procès, ainſi que le contract de mariage de Jacques de Rouſſillion avec la Comteſſe Jeanne Louiſe, par lequel il conſte que le dit mariage a été notifié au Comte Jean Louis de Linange Dabo leur Père et Beau-Père, ainſi qu'aux autres proches parens de la famille, ſans qu'il ait parû au procès que le dit Comte Jean Louis ait contredit ce mariage, deſorte que après la production de toutes les ſusdittes piéces feu le dit Sieur Comte de Linange Heydesheim n'a plus contredit ce mariage ni la nobleſſe des dits Sieurs de Rouſſillions, par ſon précis imprimé, auquel le ſouſſigné a aidé a travailler; que par l'arrêt intervenu, qui a adjugé aux Rouſſillion et Hilt leur demande, *il fut enjoint au dit Mr. le Comte de Linange Heydesheim de ſupprimer dans ſon mémoire, les termes injurieux qu'il y avoit hazardé;* ce que j'atteſte ſincére et veritable, et offre toties quoties j'en ſerai réquis d'affirmer en foi de quoi j'ai ſigné et oppoſé mon cachet ordinaire à Tholey ce huit Août mil ſept cent ſeptante ſix.

(L.S.) Riſch.

Nr. XI.

Gräflich Leiningiſcher Nachtrag zur Septuplik.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Unterzeichneter Anwald hat in hum. Exhibito de præſ. 20 Martii nuperi gleich im Eingange allerunterthänigſt angeführet: „Daß, obwohlen deſſen

„ Gräfl.

„ Gräfl. Hrn. Principales immittelst ausser Stand gekommen seyn, die in „ Sextuplicis sub Lit. A. a. a. a. erwehnte Bittschrift des von Roussillon entge„ gen den Hrn. Grafen Carl Reinhard von Heydesheim de præf. 31 Jul. 1744 „ allerunterthänigst beybringen zu lassen, weilen solche durch das hin und her „ schicken an verschiedene Rechtsfreunde in Verstoß gerathen wäre, dieser Ver„ stoß jedoch durch den von ihm gehörten Anwaldt sothanem Exhibito beygeleg„ ten Extract einer sub eodem dato et anno, ac coram eodem Judice gegen „ einen sicheren Hilt überreichten Bittschrift völlig ersetzen lasse. „

Gleichwie aber dieses Angeben in facto in so weit irrig gewesen, als die Supplica contra die Hilt eben diejenige ist, welche in hum. Sextuplicis sub citata litera angeführt ist, unterzeichneter Anwald hingegen diesen Irrthum um so weniger hat bemerken können, als ihm solcher eines theils von seiner Principalschaft auf dienliche Art durch einen gleichmäßigen Verstoß an Handen gegeben worden, andern theils aber er das Concept Sextuplicarum gleich nach beschehener allerunterthänigster Ueberreichung an nur gedachte seine Principalschaft alsogleich hat zurückschicken müssen, folglich bey Ueberreichung des obgedachten Exhibiti ausser Stand ware, sich über die Richtigkeit sothanen Angebens in Sextuplicis zu ersehen.

Also werden Euer Kaiserl. Majestät allermildest gestatten, daß dieses irrige Angeben anmit in alltiefester Unterthänigkeit widerrufen werde.

Mehrgedachter Anwaldt unterfängt sich beynebst Namens seiner Gräfl. Hrn. Principalen annoch sub Lit. Y. y. y. y. ein von einem Königl. Pohlnisch- und Herzogl. Lothringischen geheimen Raths-Ausschuß unterm 22sten Decemb. 1752 endlich und letztlich erlassenes weiteres in rem judicatam immittelst vollkommen erwachsenes Urthel von darumen allersubmissest nachzutragen, weilen eines theils der einte von Anwaldts Gräflichen Herren Principalen solches erst jüngsthin in Paris überkommen hat, andern theils aber dadurch bewiesen wird, daß die Herren von Rossillon mittelst zweyer Bittschriften die Unterdruckung der von dem Herrn Grafen von Leiningen Heidesheim in seinem Impresso gegen die eheliche Abkunft von Gräfin Johanna Louise angeführten anzüglichen Stellen, nebst einer hinlänglichen Satisfaction nachgesucht, und auch erhalten haben, und ist zwischen diesem, und dem denen Duplicis sub Lit. C. c. beygelegten Schluß de Ao. 1750. der beträchtliche Unterschied anzutreffen, daß letzter lediglich den Adel, erster aber hauptsächlich die eheliche Abkunft quæstionis zum Grunde hat. Wie dann eben dieses Urthel vom Jahr 1752. noch weiters mit sich bringet: daß die von Roßillon in beeden ihren diesfälligen Supprimirungs- und Satisfactionsgesuchen vollkommen erhöret, indem nach Ausweiß des Dispositivi desselben der Herr Graf von Leiningen erwähnt in seinem Impresso de 19 Oct. 1748. Seite 14. befindliche Stelle würklich hat unterdrucken müssen, annebst in die Kösten, und sonstige von Roßillonische Petita condemniret worden ist.

Daß aber diese gerechteste Entscheidung deren Herzogl. Lothringischen Delegatorum hauptsächlich die eheliche Abkunft der Gräfin Johanna Louisa zum Ziel gehabt habe: ein solches ist aus dem weiters zu entnehmen, weilen die adeliche Abkunft der von Roßillon schon zwey Jahre vorher, nemlich 1750. entschieden, sofort nur noch die eheliche Abkunft in lite war, wie dann sonst auch keine besondere Widerrufungs-Auflage nöthig gewesen seyn würde, falls hier nicht besonders von der ehelichen Abkunft die Rede gewesen wäre. Es ist auch überall dieses in facto vollkommen richtig, daß das Impressum vom 19ten Oct. 1748. würklich auf der 14. Seite die zwey beleidigende Stellen enthalte, welche Gegnerischer Seits in hum. Replicis angeführet, diesseits aber (mittelst Beybringung eines Auszugs sub Lit. G. g. dann eines Extracts aus dem Abdruck des sogenannten Precis sub Lit. H. h.) standhaft abgelainet worden.

An

An Euer Kaiserl. Maj. gelanget demnach mehr gehörten Anwaldts allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen, nicht nur auf Eingangs angeführte Widerrufung des in Exhibito hum. de præſ. 20 Martii nuperi enthaltenen Verstoßes, sondern auch auf gegenwärtigen Nachtrag in judicando allergerechtest zu reflectiren.

Deſuper &c.

Euer Kaiserl. Majestät ꝛc.

Nr. XII.

Antwortschreiben Bernardine, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Bentheim.

Hochgebohrner Herr Graf!

Wie es dem allwaltenden höchsten Gott nach seinem ohnerforschlichen heiligen Rath und Willen gnädig gefallen, die Weyland Hochgebohrne Gräfin und Frau Ernestina Anna, Gräfin zu Leiningen und Dachsburg, gebohrne Gräfin von Vehlen und Meggen, des Hrn. Grafen Herzvielgeliebte Frau Mutter, christmildesten Andenkens, am 25sten Febr. ꝛc. aus diesem irrdischen zu sich in sein ewiges Freudenreich sanft und seelig abzufordern, habe aus des Hrn. Grafen an mir erlassenes Notificationsschreiben schmerzlich vernommen.

Wie nun leicht ermessen kann, daß der Hr. Graf sothanen hohen Verlust sehr tief zu Gemüthe gezogen; So trage mit dem Hrn. Grafen ein christliches Mitleiden, und versichere, daß ich an dieser Betrübniß einen großen Theil nehme, verhoffe jedannoch, der Hr. Graf werden sich in diesem traurigen Zufall mäßigen, und den Willen dem göttlichen Rathschluß in rühmlicher Gedult unterwerfen, herzlich anwünschend, daß der grundgütigste Gott den Hrn. Grafen, und Dero Angehörigen von allem Leidwesen noch lange Jahr behüten, mit allem Hochgräflichen Wohlergehen ansehen und behalten; mir aber Gelegenheit gönnen wöllen, werkthätig zeigen zu können, daß ich wie allezeit gewesen, als noch seye

Des Hrn. Grafen

Nienhaus, den 11ten Merz 1729.

ergebenste Dienerin und Baaß
Bernardina Landgräfin zu Hessen
Fürstin zu Bentheim.

Inſcriptio
a Monſieur
Monſieur le Comte Jean François
de Linange et Dagsbourg
preſent.
par Münſter à Gemen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Status causae Leiningen Dachsburg-Guntersblum gegen Leiningen Hartenburg bey einem Höchstpreislichen Kaiserl. Reichs-Hof-Rath anhängig

S.l. 1780

2 Ded. 460,14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324884-8
VD18 10107576-004